Sitzungsunterlagen

Sitzung des Jugendhilfeausschusses
Antragsfrist: 19.10.2017
16.11.2017

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 3
Einladung Ausschüsse 3
Niederschrift ö. JHA 14.09.2017 5
Niederschrift ö. JHA 14.09.2017_Anlage 11
Vorlagendokumente 12
TOP Ö 5 Vorstellung der Träger für eine neue Kindertageseinrichtung in Bornheim-Hersel 12
Vorlage 717/2017-4 12
Anlage 1 - Interessenbekundungsverfahren (Trägeranschreiben vom 18.09.2017) 717/2017-4 13
Anlage 2 - Träger-Leistungskatalog (Anlage zum Anschreiben vom 18.09.2017) 717/2017-4 18
Anlage 3 - Interessenbekundung Lebenshilfe Bonn 717/2017-4 22
Anlage 4 - Auswertung Interessensbekundung Lebenshilfe Bonn 717/2017-4 36
TOP Ö 6 Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2018 - 2021 41
Vorlage 735/2017-4 41
Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2018_2021 735/2017-4 46
TOP Ö 7 Investitive Förderung von Kinderbetreuungsplätzen (u6-Invesitionsprogramm) 89
Vorlage 715/2017-4 89
Anlage 1-Erlass MKFFI v. 21.08.2017 715/2017-4 91
Anlage 2-Verteilliste zum v.g. Erlass 715/2017-4 95
Anlage 3-Rundschreiben 42-9-2017 des LVR v. 21.08.2017 715/2017-4 99
TOP Ö 8 Umsetzung der Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0-10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in NRW 106
Vorlage 718/2017-4 106
Kooperationsvertrag Kita-GS-OGS 718/2017-4 108
TOP Ö 9 Kita-Rettungsprogramm des Landes NRW 114
Vorlage 721/2017-4 114
Anlage 1 – Gesetzesentwurf des MKFFI 721/2017-4 116
Anlage 2 – Verteilliste zum Gesetzesentwurf 721/2017-4 131
TOP Ö 10 Jahresbericht 2016 der Jugendberufshilfe, lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V. 135
Vorlage 746/2017-4 135
Jahresbericht 2016 Jugendberufshilfe Bornheim 746/2017-4 137
TOP Ö 12 Zertifizierung der katholischen Kindertageseinrichtung St. Aegidius Hersel zum Familienzentrum NRW 168
Vorlage ohne Beschluss 716/2017-4 168
Übersicht Familienzentren NRW in Bornheim 716/2017-4 169
TOP Ö 13 Mitteilung betr. dem Anschaffungsjahr von Spielgeräten auf den öffentlichen Spielplätzen im Stadtgebiet Bornheim 170
Vorlage ohne Beschluss 733/2017-4 170
Übersicht_Spielplätze in Bornheim 733/2017-4 171
TOP Ö 14 „Wahl des Jugendamtselternbeirates 2017/18“ 172
Vorlage ohne Beschluss 754/2017-4 172

E i n l a d u n g

Sitzung Nr.	72/2017
JHA Nr.	**5/2017**

An die Mitglieder
des **Jugendhilfeausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 06.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 16.11.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2,** statt.
Ab **16:30 Uhr** besteht die Möglichkeit zur Besichtigung der Erweiterung der **Kita St. Joseph in Kardorf, Schulstr. 8, 53332 Bornheim, Treffpunkt: Eingang Kita.**

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 55/2017 vom 14.09.2017	
5	Vorstellung der Träger für eine neue Kindertageseinrichtung in Bornheim-Hersel	717/2017-4
6	Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2018 - 2021	735/2017-4
7	Investitive Förderung von Kinderbetreuungsplätzen (u6-Invesitionsprogramm)	715/2017-4
8	Umsetzung der Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0-10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in NRW	718/2017-4
9	Kita-Rettungsprogramm des Landes NRW	721/2017-4
10	Jahresbericht 2016 der Jugendberufshilfe, lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V.	746/2017-4
11	Präventiver Jugendschutz an Karneval	748/2017-4
12	Zertifizierung der katholischen Kindertageseinrichtung St. Aegidius Hersel zum Familienzentrum NRW	716/2017-4
13	Mitteilung betr. dem Anschaffungsjahr von Spielgeräten auf den öffentlichen Spielplätzen im Stadtgebiet Bornheim	733/2017-4
14	„Wahl des Jugendamtselternbeirates 2017/18“	754/2017-4
15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	777/2017-1
16	Anfragen mündlich	

	Nicht-öffentliche Sitzung	
17	Trägerschaft für eine neue Kindertageseinrichtung in Bornheim-Hersel	736/2017-4
18	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	778/2017-1
19	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Ewald Keils (Vorsitzende/r) beglaubigt: (Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift

Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **14.09.2017**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	**Öffentliche Sitzung**	Sitzung Nr.	55/2017
	Nicht-öffentliche Sitzung	**JHA Nr.**	**4/2017**

Anwesende

Vorsitzender

Keils, Ewald	CDU-Fraktion	

Mitglieder

Flottmeier, Claudia	Caritas	
Halbach, Adi Diakon	Kath. Jugendagentur Bonn	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	bis TOP 10
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Schmelzer, Stefanie	Diak. Werk	
Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion	
van den Bergh, Maria Theresia	Stadtjugendring	
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion	
Wiebe, Andreas	CDU-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	

stv. Mitglieder

Dingler-Müller, Elisabeth	UWG/Forum-Fraktion	
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion	
Schröder, Miriam	AWO	

beratende Mitglieder

Burghoff Hernández, Maximilian	Stadtjugendring	
Garbes, Elvira	Leiterin Jugendamt	
Scheuer, Uta	Schulen	
Mathia, Detlev	Polizei	ab TOP 10
Schlageter, Martin Pfarrer	Kath. Kirche	
Wiebe, Amy Marie	Integrationsrat	

stv. beratende Mitglieder

Gomez, Catalina	Kinder- und Jugendparlament

Verwaltungsvertreter

Cimpean, Katja
Lützenkirchen, Andreas
von Bülow, Alice Beigeordnete

Schriftführerin

Führ, Yvonne

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bauch, Michaela	evang. Kirche
Brief, Angelika	UWG/Forum-Fraktion
Erbakan, Sabrina	Jugendamtselternbeirat
Erb-Ruck, Katrin	Agentur für Arbeit
Gehrmann, Emilia	FDP-Fraktion

Geschwind, Astrid	Schulen
Henseler, Wolfgang	Bürgermeister
Langen, Heiko	Kinder- und Jugendparlament
Nehring, Michael Dr.	Justiz
Söllheim, Michael	Parität. Wohlfahrtsverband
Theis, Christiane	AWO

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 47/2017 vom 04.07.2017	
5	Antrag der Elterninitiative "Kleine Strolche" auf Erhöhung des Zuschusses zum Betrieb der Spielgruppen in Walberberg	588/2017-4
6	Statistische Auswertung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises	590/2017-4
7	Gesamtbericht Offene Kinder- und Jugendarbeit und Streetwork 2016	594/2017-4
8	Jahresbericht der Familienhebamme für 2016	578/2017-4
9	Antrag der CDU-Frakion vom 11.07.2017 betr. Extremismus-Prävention	533/2017-4
10	Antrag des Stadtjugendring Bornheim e. V. vom 05.07.2017 (Eingang 14.08.2017) betr. Sitzungsgeld für Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Bornheim	609/2017-1
11	Mitteilung betr. Medizinische Kinderschutzhotline	589/2017-4
12	Mitteilung betr. Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes	593/2017-4
13	Mitteilung betr. städtisches Ferienprogramm Sommer 2017	595/2017-4
14	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich JHA)	598/2017-1
15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	599/2017-1
16	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Ewald Keils eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-16.

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Yvonne Führ wurde bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Verpflichtung von Ausschussmitgliedern**	

AM Miriam Schröder wurde durch AV Keils vereidigt. Die Vereidigung von AM Detlev Mathia erfolgte vor Tagesordnungspunkt 10. Die Einführung der Ausschussmitglieder wurde in freiheitlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, indem sie durch Erhebung von ihren Plätzen, während sich auch alle anderen Anwesenden von ihren Plätzen erheben, ihr Einverständnis mit folgender Formel bekundeten:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Gewissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachte und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.

3	**Einwohnerfragestunde**	

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

4	**Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 47/2017 vom 04.07.2017**	

Der Jugendhilfeausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 47/2017 vom 04.07.2017 keine Einwände mit der Maßgabe, dass AM Astrid Geschwind in der Sitzung vom 04.07.2017 entschuldigt war und die Vertretung in der Sitzung AM Uta Scheuer wahrgenommen hat.

Zukünftig wird AM Astrid Geschwind am Jugendhilfeausschuss nicht mehr teilnehmen. An Stelle von Frau Geschwind wird Frau Scheuer das Amt als beratendes Mitglied für die Schulen wahrnehmen.

- Einstimmig -

5	**Antrag der Elterninitiative "Kleine Strolche" auf Erhöhung des Zuschusses zum Betrieb der Spielgruppen in Walberberg**	**588/2017-4**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss beschließt, der Elterninitiative „Kleine Strolche“ ab dem 01.08.2017 den bislang gewährten Zuschuss zu den Betriebskosten der in Walberberg, Hohlgasse 31, betriebenen Spielgruppen in Höhe von monatlich 1.000 € auf 1.500 € zu erhöhen.

- Einstimmig -

6	**Statistische Auswertung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises**	**590/2017-4**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss nimmt die statistische Auswertung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises 2016 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	**Gesamtbericht Offene Kinder- und Jugendarbeit und Streetwork 2016**	**594/2017-4**

AM van den Bergh merkt an, dass der Stadtjugendring das Kinder- und Jugendparlament bereits seit dem Jahr 2011 begleitet und unterstützt. Über die Begleitung hinaus beteiligt sich der Stadtjugendring auch an Projekten des Jugendamtes wie beispielswiese den „Girlsday“.

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Gesamtbericht über die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Streetwork in Bornheim im Jahr 2016 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

8	**Jahresbericht der Familienhebamme für 2016**	**578/2017-4**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht der Familienhebamme des Diakonischen Werks Bonn und Region 2016 zur Kenntnis.

- Einstimmig –

9	**Antrag der CDU-Fraktion vom 11.07.2017 betr. Extremismus-Prävention**	**533/2017-4**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, eine Informationsveranstaltung zum Thema „Extremismus-Prävention von Kindern und Jugendlichen“ für Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiter der Vereine, Fraktionsmitglieder und Sozialpädagoginnen und –pädagogen anzubieten.

- Einstimmig -

10	**Antrag des Stadtjugendring Bornheim e. V. vom 05.07.2017 (Eingang 14.08.2017) betr. Sitzungsgeld für Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Bornheim**	**609/2017-1**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt auf Antrag aller Fraktionen den Mitgliedern des Kinder-und Jugendparlaments der Stadt Bornheim Sitzungsgeld für die offiziell anberaumten Sitzungen zu zahlen. Das Sitzungsgeld wird für maximal drei Sitzungen im Jahr gezahlt, analog zum Seniorenbeirat. Die Mittel werden aus dem vorhandenen Budgets des Kinder-und Jugendparlaments entnommen.

- Einstimmig -

11	Mitteilung betr. Medizinische Kinderschutzhotline	589/2017-4

- Kenntnis genommen -

12	Mitteilung betr. Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes	593/2017-4

- Kenntnis genommen -

13	Mitteilung betr. städtisches Ferienprogramm Sommer 2017	595/2017-4

- Kenntnis genommen -

AM van den Bergh:
AM van den Bergh bedankt sich für die Organisation des Ferienprogrammes 2017. AV Keils schließt sich der Mitteilung von AM van den Bergh an.

Frau Garbes:
Frau Garbes teilt mit, dass Flüchtlingskinder und Kinder aus der neuen Mutter Kind Einrichtung in Merten kostenlos am Ferienprogramm 2017 teilnehmen konnten.

14	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich JHA)	598/2017-1

- Kenntnis genommen -

15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	599/2017-1

Aktuelle Mitteilungen:

Frau von Bülow:
Frau von Bülow berichtet über das Zusammentreffen mit den Trägervertretern der Kindertageseinrichtungen und den Offenen Ganztagsschulen aus Bornheim zu den Sommerschließzeiten in den nächsten zwei kommenden Jahren.
Nach dem Zusammentreffen sowie einigen Anfragen von Eltern und auf dringenden Wunsch des Jugendamtselternbeirates wurden die Sommerschließzeiten der städt. Kindertageseinrichtungen auf die letzten drei Ferienwochen festgelegt.
Gründe dafür sind, dass unter anderem die Sommerferien sehr spät sind. Das Kindergartenjahr bereits zum 31. Juli endet und das Schuljahr jedoch zum 01.September beginnt. Für Eltern die sich im Übergang von Kindergarten zu Schule befinden ist dies ein Problem, da dadurch eine Betreuungslose Zeit in Höhe von ca. 7 Wochen entsteht.
Zudem unterscheidet sich die Sommerschließzeit der Offenen Ganztagsschule von der Sommerschließzeit der Kindertageseinrichtungen. Die bisherige Regelung zu alternierende Schließzeit wurde von wenigen Familien in Anspruch genommen.
Frage AV Keils:
AV Keils fragt, ob bereits zu der oben genannten Thematik eine Mitteilung verschickt wurde.
Antwort:
Es wurde von Frau von Bülow zugesagt, dass die Mitteilung, die an die Eltern versandt wurde, dem Protokoll beigefügt wird.

AM van den Bergh:
AM van den Bergh teilt mit, dass im Oktober Neuwahlen des Stadtjugendrings sind und sie nicht mehr kandidieren wird. AM van den Bergh bedankt sich für die Zusammenarbeit.
Antwort:
AV Keils bedankt sich für die Zusammenarbeit und wünscht im Namen des Jugendhilfeausschusses alles Gute.

Beantwortung von Fragen aus vorheriger Sitzung:
Keine.

16	**Anfragen mündlich**	

Keine.

Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

gez. Ewald Keils
Vorsitz

gez. Yvonne Führ
Schriftführung

Besuchszeiten:
Montag - Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Stadt Bornheim
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Brunnenallee 31
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

4-KINDER, JUGEND UND FAMILIE

Sachbearbeiterin: Frau Fuss
Zimmer: 1.10
Telefon: 0 22 22 / 9437 - 5457
Telefax: 0 22 22 / 9437 - 5454
E-Mail: elisabeth.fuss@stadt-bornheim.de

An die
Erziehungsberechtigten
der Kinder in den
städtischen Kindertageseinrichtungen

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen / Mein Schreiben vom	Datum
	4.2	14.09.2017

Sommerschließzeit 2018 und 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

im Sommer 2018 und 2019 schließen die städtischen Kindertageseinrichtungen alle einheitlich in der zweiten Hälfte der Schulferien.

Sommerferienschließzeit 2018: **06.08.2018 bis 24.08.2018**
Sommerferienschließzeit 2019: **05.08.2019 bis 23.08.2019**

Diese Regelung wurde nach einem Gespräch mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagsschulen in Bornheim beschlossen.

Mit der Festlegung der Schließzeit auf die zweite Ferienhälfte kommt es bei den späten Schulferien 2018 und 2019 nicht mehr zu den vielen Wochen ohne Betreuungsangebot für Kindern im Übergang von dem Kindergarten in die Grundschule und die Schließzeit stimmt mit den Schließzeiten der Offenen Ganztagsschulen überein.

So können die Zeiten ohne Betreuungsangebot möglichst gering gehalten und die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und gemeinsamen Familienurlaub verbessert werden.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Regelung entgegenkommt und wünsche Ihrem Kind weiterhin eine schöne Kindergartenzeit!

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

(Alice von Bülow)
Beigeordnete

4 / (01/2008)

TOP

Ö 5

Jugendhilfeausschuss	16.11.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	717/2017-4
Stand	18.10.2017

Betreff Vorstellung der Träger für eine neue Kindertageseinrichtung in Bornheim-Hersel

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen des Trägers der freien Jugendhilfe im Hinblick auf die Übernahme der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung in Bornheim-Hersel zur Kenntnis.

Sachverhalt

Mit Vorlage 396/2016-4 (Sitzung JHA vom 18.05.2016) wurde die Bedarfssituation zur Schaffung einer zusätzlichen Kindertageseinrichtung für den Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig dargestellt.

Die Verwaltung hat hierzu ein Interessenbekundungsverfahren mit dem Ziel der Vergabe an einen freien Träger der Jugendhilfe im Sinne der Subsidiarität gem. § 4 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe –SGB VIII) durchgeführt (s. Anlage 1).

Die Anforderungen an die Träger wurden in einem Leistungskatalog zusammengefasst. Sie umfassen u.a. die Darstellung zur Wirtschaftlichkeit, zum Personaleinsatz sowie zur pädagogischen Qualität mit einer entsprechenden Gewichtung (s. Anlage 2).

Folgender Träger hat Interesse bekundet:
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V., Bonn (s. Anlage 3)

Nach Auswertung der eingegangenen Interessensbekundung und des Leistungskataloges (s. Anlage 4) wird dem Träger-Vertreter der Lebenshilfe die Gelegenheit gegeben, im Rahmen der Sitzung des JHA in einer jeweils ca. 15 minütigen Präsentation sein Konzept und die Planung vorzustellen.

Im weiteren Verlauf der Sitzung des JHA wird im nicht-öffentlichen Teil über die Vergabe der Trägerschaft entschieden (s. Vorlage 736/2017-4).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1 - Interessenbekundungsverfahren (Trägeranschreiben vom 18.09.2017)
Anlage 2 - Träger-Leistungskatalog (Anlage zum Anschreiben vom 18.09.2017)
Anlage 3 - Interessensbekundung Lebenshilfe Bonn
Anlage 4 - Auswertung Interessensbekundung Lebenshilfe Bonn

Ö 5

Besuchszeiten:
Montag - Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Brunnenallee 31
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

4-AMT FÜR KINDER, JUGEND UND FAMILIEN

Herr Lützenkirchen
Zimmer: 1.11
Telefon: 0 22 22 / 9437 - 5445
Telefax: 0 22 22 / 91995 - 337
E-Mail: andreas.luetzenkirchen
@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen / Mein Schreiben vom	Datum
	4.2	18.09.2017

Interessenbekundungsverfahren zur Trägerschaft einer neuen 3-gruppige Kindertageseinrichtung in Bornheim-Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bornheim hat im Rahmen der Ausbauplanung zur Schaffung weiterer Betreuungsplätzen für Kinder die Einrichtung und Betrieb einer Kindertageseinrichtung auf Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in NRW, Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Bornheim-Hersel beschlossen.

Ausbauplanung:
Die Ausbauplanung sieht unter anderem die Errichtung einer 3-gruppigen Kindertageseinrichtung im Bornheimer Stadtteil Hersel vor. Angestrebt wird die Aufnahme des Einrichtungsbetriebes zum Kindergartenjahr 2018/2019.

Übergangslösung:
Um die Aufnahme eines Einrichtungsbetriebes zum genannten Termin zu ermöglichen, stellt die Stadt Bornheim für eine befristende Nutzung eine bestehende Übergangseinrichtung (Container für 2 Kita-Gruppen) in Bornheim-Hersel, Allerstraße 15 im Rahmen eines Mietverhältnisses zur Verfügung. Der Container wird für den Betrieb von 2 Gruppen baulich vorbereitet.
Die Einrichtung wird für die Dauer der Nutzung an den Träger vermietet. Die Höhe der Miete entsprechen der Pauschale nach § 6 DVO-KiBiz.

Aufgrund des vorrangigen Bedarfs zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren soll der Einrichtungsbetrieb in der v.g. Übergangseinrichtung mit Gruppenform I und II gem. Anlage zu § 19 KiBiz aufgenommen werden.

Dauerhafter Standort:
Sobald ein geeigneter Standort für eine Festbauweise gefunden ist, soll die Einrichtung auf 3 Gruppen erweitert werden. Hierbei soll dauerhaft ein ausgewogenes Verhältnis von Betreuungsplätzen für Kinder unter und über 3 Jahren gewährleistet werden.

Die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung soll einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Bereitschaft zu einem langfristigen Engagement übertragen werden. Sollten Sie Interesse an der Trägerschaft haben, würde ich mich über Ihr Angebot im Rahmen dieses Interessenbekundungsverfahrens freuen.

Das Angebot wird an die Erfüllung folgender Kriterien / Voraussetzungen gebunden:

I. Grundsätzliche Voraussetzungen:

1. Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
2. Nachweis mehrjährige Erfahrung im Bereich der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen in NRW (Angabe von Referenzen)
3. Schriftliche Erklärung zur grundsätzlichen Bereitschaft zur Übernahme der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung auf Basis des KiBiz
4. Verbindliche Erklärung zur Mitwirkung am zentralen trägerübergreifenden Vormerksystem „Kita-Navigator“ für Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen in Bornheim
5. Erklärung der Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt und den in Bornheim vorhandenen Trägern von Kindertageseinrichtungen, ebenso mit bestehenden sozialräumlichen Netzwerken
6. Erklärung der Bereitschaft, die Aufnahmekriterien bedarfsorientiert und überkonfessionell zu gestalten
7. Erklärung zur Bereitschaft, das Angebot der Kindertageseinrichtung den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung entsprechend anzupassen und fortzuschreiben
8. Erfüllung der Voraussetzung einer erforderlichen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII beim Landesjugendamtes (LVR Rheinland) durch den Träger.

II. Wirtschaftlichkeit:

9. Betriebskosten:
   Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, aus der die Finanzierung des Kita-Betriebes transparent und nachvollziehbar dargestellt sind (Grundlage: Finanzierung gem. KiBiz einschl. Trägeranteile und evtl. Drittmittel;
   ggf. Angabe einer erwarteten Übernahme des Trägeranteils durch die Stadt Bornheim (Angabe in %).

10. Investitionskosten:
    Bereitschaft zur Erbringung einer angemessenen finanziellen Eigenleistung durch Übernahme der Investitionskosten für die Ersteinrichtung sowie Inanspruchnahme von Drittmitteln, sofern diese für den weiteren Ausbau durch den Bund oder das Land zur Verfügung gestellt werden.
    Angabe des Trägers zum vorgesehenen Modell:
    Bau durch Träger / Vergabe des Trägers an Investor / weitere Modelle.

III. Personaleinsatz:

11. Sicherstellung folgender personeller Ressourcen:

    a) Mindestpersonaleinsatz auf Basis des ersten Wertes der jeweiligen Gruppenformen gem. Anlage zu § 19 KiBiz sowie auf Grundlage der ‚Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel' nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz (Personalvereinbarung)

    b) Sicherstellung des Mindestanteils zur Freistellung der Leitung mindestens auf Basis des zweiten Wertes der jeweiligen Gruppenformen gem. Anlage zu § 19 KiBiz

    c) Sicherstellung einer Fachberatung zur Unterstützung der Leitung und Qualitätsentwicklung des Trägers (Umfang in Stunden/je Woche/ Monat darstellen)

    d) Bereitschaft zur Nachwuchsförderung / Angebot des Trägers zum Einsatz von Personal im Rahmen zusätzlicher Jahrespraktika / Praxisintegrierte Ausbildung / Berufspraktika / sonstige Ausbildungsmodelle

12. Leistungsgerechte Vergütung durch Anwendung vorhandener Tarifverträge bzw. vergleichbare Anlehnung an Tarifvertrag TvöD-SuE
    (Grundlage TvöD-SuE, Entgeltgruppe 8a, Stufe 2 = Jahresbrutto rd. 37.200 EUR):
    Angabe des angewendeten Tarifvertrages und
    Darstellung der jährlichen Arbeitnehmer Jahresbrutto bei

    a) Einstellung (Einstufung in welche Stufe und Jahressumme)
    b) Endstufe (letzte mögliche Stufe und Jahressumme)

IV. Pädagogische Qualität:

13. Vorlage eines auf 5 DIN A4-Seiten begrenzten pädagogischen Konzepts mit folgenden wesentlichen Inhalten:

    a) Betreuung von Kindern unter 3 Jahren // Kinder über 3 Jahre
       (Angabe zum Übergang/Gruppenwechsel u3>ü3;
       Angabe zum Betreuungskonzept – offen/teiloffen/Gruppenstruktur, etc.)

b) Bildungsgrundsätze NRW (für Kinder von 0-10 Jahren) einschl. der 10 Bildungsbereiche

c) Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Rahmen der Inklusion

d) Öffnungszeiten / Betreuung in Randzeiten (7-17 Uhr)

e) Zusammenarbeit mit Eltern

f) Partizipation / Beschwerdemanagement

g) Darstellung zus. Bestandteile des Trägerkonzeptes, die nicht unter Pos. 13a-f aufgeführt sind.

14. Angaben zur Sicherstellung der Verpflegung für Kinder anhand des „Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ der Deutschen Gesellschaft für Ernährung.

Form und Fristen:

Da der künftige Träger möglichst zeitnah an der Ausbauplanung und Gestaltung der neuen Kindertageseinrichtung beteiligt werden soll, bitte ich Sie, dieses Interessenbekundungsverfahren bis zum **13.10.2017** wie folgt zu beantworten:

1. Vorlage der o.a. Unterlagen und Nachweise in schriftlicher und unterzeichneter Form.
2. Zusätzlich sind die als Anlage beigefügten Dokumente auszufüllen und in einem Microsoft-Office lesbaren Dateiformat an folgende Mail-Adresse zu übersenden: andreas.luetzenkirchen@stadt-bornheim.de.

Weitere Grundsätze des Verfahrens:

1. Zwingende Voraussetzung zur Berücksichtigung im Interessenbekundungsverfahren ist die fristgerechte und vollständige Vorlage der v.g. Unterlagen, Nachweise und Dateien. Bei fehlenden Unterlagen erfolgt der Ausschluss aus dem weiteren Verfahren.

2. Die erforderlichen Dateien für das o.a. Verfahren können bei den v.g. Ansprechpartnern angefordert oder auf der Internetseite der Stadt Bornheim unter http://www.bornheim.de/bildung-soziales/kita-traeger-gesucht.html abgerufen werden.

3. Die Auswertung der eingereichten Unterlagen erfolgt anhand der v.g. Kriterien (Angabe mit Gewichtung) und in folgender Reihenfolge:
   I. Grundsätzliche Voraussetzungen: Kriterien erfüllt (ja/nein)
   II. Wirtschaftlichkeit: 25 Punkte
   III. Personaleinsatz: 25 Punkte
   IV. Pädagogische Qualität: 50 Punkte.

   Die max. erreichbare Punktzahl liegt bei 100 Punkten.
   Sind die angeführten Kriterien zu I. erfüllt, erfolgt eine Prüfung zu II, usw.
   Bei nicht erfüllten Kriterien entfällt eine weitere Prüfung und es erfolgt der Ausschluss aus dem weiteren Verfahren.

4. Die erste Auswertung erfolgt durch die Verwaltung, welche eine Sichtung und Zusammenstellung der eingehenden Unterlagen vornimmt. Für diese Vorauswahl der Verwaltung wird die vorgegebene Bepunktung zu Grunde gelegt.

5. Die Durchführung und Terminierung eines Verhandlungsgespräches mit der Verwaltung bleibt vorbehalten.

6. Die Verwaltung wird dem Jugendhilfeausschuss für seine Sitzung am 16.11.2017 drei Träger mit der höchsten Punktzahl sowie eine Empfehlung zur Beschlussfassung vorlegen. Diese drei Träger werden zu dieser Sitzung des Jugendhilfeausschusses für eine Vorstellung eingeladen.

7. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Anschluss an die Trägervorstellung und vergibt die Trägerschaft.

Ansprechpartner:
Für Rückfragen stehen Ihnen die Leiterin des Jugendamtes, Frau Elvira Garbes unter 02222/9437-5440 sowie der Abteilungsleiter für Kindertageseinrichtungen, Herr Andreas Lützenkirchen unter 02222/9437-5445 zur Verfügung.

Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung bis zum oben benannten Termin und werde Sie nach Erhalt der Unterlagen über den weiteren Verlauf informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Alice von Bülow)
Beigeordnete

Kriterien / Voraussetzungen: I. Grundsätzliche Voraussetzungen:

Gewichtung: Kriterien erfüllt (ja / nein)

Pos.	Bezeichnung	Bewertung Punkte	Träger-Angaben	Bewertung Jugendamt:	ja/nein	Punkte
	fristgerechter Eingang der Unterlagen / Dateien bei der Stadt Bornheim	ja/nein nein=Ausschlus		Eingang Unterlagen fristgerecht:		
	I. Grundsätzliche Voraussetzungen:					
1	Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII	ja/nein nein=Ausschlus s		Nachweis Anerkennung Jugendhilfe liegt vor:		
2	Nachweis mehrjährige Erfahrung im Bereich der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen in NRW (Angabe von Referenzen)	ja/nein nein=Ausschlus s		Nachweis mehrjährige Erfahrung Trägerschaft Kita liegt vor (Referenzen):		
3	Schriftliche Erklärung zur grundsätzlichen Bereitschaft zur Übernahme der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung auf Basis des KiBiz	ja/nein nein=Ausschlus s		Erklärung zur Bereitschaft Trägerschaft nach KiBiz liegt vor:		
4	Verbindliche Erklärung zur Mitwirkung am zentralen trägerübergreifenden Vormerksystem „Kita-Navigator“ für Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen in Bornheim	ja/nein nein=Ausschlus s		Erklärung zur Teilahme Kita-Navigator liegt vor:		
5	Erklärung der Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt und den in Bornheim vorhandenen Trägern von Kindertageseinrichtungen, ebenso mit bestehenden	ja/nein nein=Ausschlus s		Erklärung zur Bereitschaft Kooperation Jugendamt/Kitas liegt vor:		
6	Erklärung der Bereitschaft, die Aufnahmekriterien bedarfsorientiert und überkonfessionell zu gestalten	ja/nein nein=Ausschlus s		Erklärung zu Aufnahmekriterien liegt vor:		
7	Erklärung zur Bereitschaft, das Angebot der Kindertageseinrichtung den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung entsprechend anzupassen und fortzuschreiben	ja/nein nein=Ausschlus s		Erklärung zur Bereitschaft Jugendhilfeplanung liegt vor:		
8	Erfüllung der Voraussetzung einer erforderlichen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII beim Landesjugendamtes (LVR Rheinland) durch den Träger	ja/nein nein=Ausschlus s		Erklärung Betriebserlaubnis liegt vor:		
	weitere Berücksichtigung des Trägers ==> Prüfung Teil II	ja/nein nein=Ausschlus		Träger ==> in Teil II ?		

Die v.g. Angaben des Trägers sind Bestandteil des Interessenbekundungsverfahrens.
Mit der Unterschrift werden die v.g Angaben bestätigt.

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)

Kriterien / Voraussetzungen: II. Wirtschaftlichkeit:

Gewichtung: 25 Punkte

Pos.	Bezeichnung	Bewertung Punkte	Träger-Angaben	Bewertung Jugendamt:	ja/nein	Punkte
	II. Wirtschaftlichkeit:					
9	Betriebskosten: Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, aus der die Finanzierung des Kita-Betriebes transparent und nachvollziehbar dargestellt sind (Grundlage: Finanzierung gem. KiBiz einschl. Trägeranteile und evtl. Drittmittel; – ggf. Angabe einer erwarteten Übernahme des Trägeranteils durch die Stadt Bornheim (Angabe in %)	max. 15 Punkte; Wirtsch.-berechnung (5 Punkte); Abstufung Punkte /je 0,5% Übernahme Trägeranteil; nein=Ausschluss		Wirtsch.berechnung / finanz. Betrieb auf Grundlage KiBiz Angabe zu evtl. Trägeranteil		
10	Bereitschaft zur Erbringung einer angemessenen finanziellen Eigenleistung durch Übernahme der Investitionskosten für die Ersteinrichtung sowie Inanspruchnahme von Drittmitteln, sofern diese für den weiteren Ausbau durch den Bund oder das Land zur Verfügung gestellt werden. Angabe des Trägers zum vorgesehenen Modell: Bau durch Träger / Vergabe des Trägers an Investor / weitere Modelle	max. 10 Punkte; ja (vollst. Übernahme durch Träger; Abstufung Punkte bei (teilw. Übernahme); nein=Ausschluss		Übernahme inv. Kosten Ersteinrichtung; Inv. Modelle		
	weitere Berücksichtigung des Trägers ==> Prüfung Teil III	ja/nein nein=Ausschluss		Träger ==> in Teil III ?		**0**

19

Die v.g. Angaben des Trägers sind Bestandteil des Interessenbekundungsverfahrens.
Mit der Unterschrift werden die v.g Angaben bestätigt.

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)

Kriterien / Voraussetzungen: III. Personaleinsatz

Gewichtung: 25 Punkte

Pos.	Bezeichnung	Bewertung Punkte	Träger-Angaben	Bewertung Jugendamt:	ja/nein	Punkte
	III. Personaleinsatz					
11	Sicherstellung folgender personeller Ressourcen:	---		Darstellung personelle Ressourcen liegen vor:		---
11a	Mindestpersonaleinsatz auf Basis des ersten Wertes der jeweiligen Gruppenformen gem. Anlage zu § 19 KiBiz sowie auf Grundlage der ‚Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel' nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz (Personalvereinbarung)	8 Punkte; Unterschreitung = nein=Ausschluss		Mindestpersonal KiBiz		
11b	Sicherstellung des Mindestanteils zur Freistellung der Leitung mindestens auf Basis des zweiten Wertes der jeweiligen Gruppenformen gem. Anlage zu § 19 KiBiz	4 Punkte; Unterschreitung =		Leitungsfreistellung KiBiz		
11c	Sicherstellung einer Fachberatung zur Unterstützung der Leitung und Qualitätsentwicklung des Trägers (Umfang in Stunden/je Woche/ Monat darstellen)	2,5 Punkte; Unterschreitung =nein= 0 Punkte		Fachberatung		
11d	Bereitschaft zur Nachwuchsförderung / Angebot des Trägers zum Einsatz von Personal im Rahmen zusätzlicher Jahrespraktika / Praxisintegrierte Ausbildung / Berufspraktika / sonstige Ausbildungsmodelle	2,5 Punkte; Unterschreitung = nein=0 Punkte		Nachwuchsförderung / Praktika		
12	Leistungsgerechte Vergütung durch Anwendung vorhandener Tarifverträge bzw. vergleichbare Anlehnung an Tarifvertrag TvöD-SuE (Grundlage TvöD-SuE, Entgeltgruppe 8a, Stufe 2 = Jahresbrutto rd. 37.200 EUR): Angabe des angewendeten Tarifvertrages und Darstellung der jährlichen Arbeitnehmer Jahresbrutto bei:	8 Punkte; Abstufung Punkte bei Unterschreitung		Anwendung Tarifvertrag		
12a	Einstellung (Einstufung in welche Stufe und Jahressumme)	---		Jahres-Brutto Anfang		---
12b	Endstufe (letzte mögliche Stufe und Jahressumme)	---		Jahres-Brutto Endstufe		---
	weitere Berücksichtigung des Trägers ==> Prüfung Teil IV	ja/nein nein=Ausschluss		Träger ==> in Teil IV ?		**0**

20

Die v.g. Angaben des Trägers sind Bestandteil des Interessenbekundungsverfahrens.
Mit der Unterschrift werden die v.g Angaben bestätigt.

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)

Kriterien / Voraussetzungen: IV. Pädagogische Qualität

Gewichtung: xx Punkte

Pos.	Bezeichnung	Bewertung Punkte	Träger-Angaben	Bewertung Jugendamt:	ja/nein	Punkte
	IV. Pädagogische Qualität					
13	Vorlage eines auf 5 DIN A4-Seiten begrenzten pädagogischen Konzepts mit folgenden wesentlichen Inhalten:	max. 46 Punkte (Ziff 13a-g) Abstufung Pkte. je nach Ausgestaltung; hiervon:		pädagogisches Konzept liegt vor / Bestandteile:		---
13a	Betreuung von Kindern unter 3 Jahren // Kinder über 3 Jahre; (Angabe zum Übergang/Gruppenwechsel u3>ü3 Angabe zum Betreuungskonzept – offen/teiloffen/	max. 4 Punkte		Betreuung u3/ü3		
13b	Bildungsgrundsätze NRW (für Kinder von 0-10 Jahren) einschl. der 10 Bildungsbereiche	max. 10 Punkte		BGS NRW		
13c	Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Rahmen der Inklusion	max. 10 Punkte		Inklusion		
13d	Öffnungszeiten / Betreuung in Randzeiten (7-17 Uhr)	max. 4 Punkte		Öffnungszeiten		
13e	Zusammenarbeit mit Eltern	max. 4 Punkte		Elternarbeit		
13f	Partizipation / Beschwerdemanagement	max. 4 Punkte		Partizipation / Beschwerden		
13g	Darstellung zus. Bestandteile des Trägerkonzeptes, die nicht unter Pos. 13a-f aufgeführt sind	max. 10 Punkte				
14	Angaben zur Sicherstellung der Verpflegung für Kinder anhand des „Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ der Deutschen Gesellschaft für Ernährung	4 Punkte; nein=keine Angabe= Ausschluss		Erklärung zu Sicherstellung QS Verpflegung liegt vor:		
	weitere Berücksichtigung des Trägers ==> Endergebnis	ja/nein nein=Ausschlus		Träger ==> alle Pkte. erfüllt?		**0**

Die v.g. Angaben des Trägers sind Bestandteil des Interessenbekundungsverfahrens.
Mit der Unterschrift werden die v.g Angaben bestätigt.

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)

Stadt Bornheim
Abt. 4.2 - Kindertageseinrichtungen

Interessenbekundungsverfahren Kita Bornheim-Hersel

Kriterien / Voraussetzungen: I. Grundsätzliche Voraussetzungen:

Gewichtung: Kriterien erfüllt (ja / nein)

Pos.	Bezeichnung	Bewertung Punkte	Träger-Angaben	Bewertung Jugendamt:	ja/nein	Punkte
	fristgerechter Eingang der Unterlagen / Dateien bei der Stadt Bornheim	ja/nein nein=Ausschluss		Eingang Unterlagen fristgerecht:		
	I. Grundsätzliche Voraussetzungen:					
1	Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII	ja/nein nein=Ausschluss	ja-Nachweis ist als Anlage beigefügt	Nachweis Anerkennung Jugendhilfe liegt vor:		
2	Nachweis mehrjährige Erfahrung im Bereich der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen in NRW (Angabe von Referenzen)	ja/nein nein=Ausschluss	ja-Nachweise / Referenzen sind als Anlage beigefügt	Nachweis mehrjährige Erfahrung Trägerschaft Kita liegt vor (Referenzen):		
3	Schriftliche Erklärung zur grundsätzlichen Bereitschaft zur Übernahme der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung auf Basis des KiBiz	ja/nein nein=Ausschluss	ja - Die Bereitschaft zu nebenstehender Pos. wird hiermit bestätigt.	Erklärung zur Bereitschaft Trägerschaft nach KiBiz liegt vor:		
4	Verbindliche Erklärung zur Mitwirkung am zentralen trägerübergreifenden Vormerksystem „Kita-Navigator" für Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen in Bornheim	ja/nein nein=Ausschluss	ja - Die Bereitschaft zu nebenstehender Pos. wird hiermit bestätigt.	Erklärung zur Teilahme Kita-Navigator liegt vor:		
5	Erklärung der Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt und den in Bornheim vorhandenen Trägern von Kindertageseinrichtungen, ebenso mit bestehenden	ja/nein nein=Ausschluss	ja - Die Bereitschaft zu nebenstehender Pos. wird hiermit bestätigt.	Erklärung zur Bereitschaft Kooperation Jugendamt/Kitas liegt vor:		
6	Erklärung der Bereitschaft, die Aufnahmekriterien bedarfsorientiert und überkonfessionell zu gestalten	ja/nein nein=Ausschluss	ja - Die Bereitschaft zu nebenstehender Pos. wird hiermit bestätigt.	Erklärung zu Aufnahmekriterien liegt vor:		
7	Erklärung zur Bereitschaft, das Angebot der Kindertageseinrichtung den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung entsprechend anzupassen und fortzuschreiben	ja/nein nein=Ausschluss	ja - Die Bereitschaft zu nebenstehender Pos. wird hiermit bestätigt.	Erklärung zur Bereitschaft Jugendhilfeplanung liegt vor:		
8	Erfüllung der Voraussetzung einer erforderlichen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII beim Landesjugendamtes (LVR Rheinland) durch den Träger	ja/nein nein=Ausschluss	ja - Die Bereitschaft zu nebenstehender Pos. wird hiermit bestätigt.	Erklärung Betriebserlaubnis liegt vor:		
	weitere Berücksichtigung des Trägers ==> Prüfung Teil II	ja/nein nein=Ausschluss		Träger ==> in Teil II ?		

Die v.g. Angaben des Trägers sind Bestandteil des Interessenbekundungsverfahrens.
Mit der Unterschrift werden die v.g Angaben bestätigt.

12.10.2017

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)

Lebenshilfe Bonn gGmbH
Kessenicher Str. 216
53129 Bonn
Tel 0228-55583-0
Fax 0228-55584-43

Lebenshilfe
Bonn

Anlage zu Position I. Grundsätzliche Voraussetzungen

2 Nachweis mehrjährige Erfahrung im Bereich der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen in NRW

Die Lebenshilfe Bonn ist z.Zt. Träger von 3 Kindertageseinrichtungen in Bonn und dem linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis. Dazu gehören: das Familienzentrum der Lebenshilfe in Rheinbach/Integrative Kindertagesstätte „Rasselbande" - seit 1997 integrativ arbeitend mit 3 Gruppen und insgesamt 41 Kindern im Alter von 2-6 Jahren; der heilpädagogische Kindergarten der Lebenshilfe im Bonner Stadtteil Graurheindorf mit 24 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren und seit August 2016 die neu eröffnete inklusive Kindertagesstätte „Wundertüte" in der Bonner Südstadt (An der Elisabethkirche 25) mit insgesamt 5 Gruppen. In dieser Einrichtung werden 75 Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Schuleintritt betreut (2x Gruppenform II, 2x Gruppenform I, 1x Gruppenform III). 7 Kinder mit besonderem Förderbedarf wurden in den Gruppenformen I und III im Sinne einer inklusiven Betreuung aufgenommen, ab Sommer 2018 werden auch Kinder mit Behinderung in der Gruppenform II betreut.
Durch die Erfahrungen mit dem Neuaufbau der Kita „Wundertüte" sieht sich die Lebenshilfe Bonn gut gerüstet, auch die Trägerschaft einer weiteren Kindertagestätte im Rhein-Sieg-Kreis zu übernehmen.

Lebenshilfe
Bonn

Anlage zu Position I. Grundsätzliche Voraussetzungen

1 Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

EINGEGANGEN
27. AUG. 2012
Erl.

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Lebenshilfe Bonn gGmbH
Herrn Andreas Kimpel
Margarethenplatz 10

53117 Bonn

23. August 2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen 313-3.6102.5/W..
bei Antwort bitte angeben

Petra Reidt-Schmidt
Telefon 0211 837-2220
Telefax 0211 837-662220
petra.reidt-schmidt@mfkjks.nrw.de

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
Mail vom 21. August 2012

Sehr geehrter Herr Kimpel,

hiermit bestätige ich Ihnen, dass die Lebenshilfe für geistig Behinderte, Ortsverband Bonn e.V, in Bonn als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII seit dem 18. April 1966 anerkannt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Petra Reidt-Schmidt

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Kriterien / Voraussetzungen: II. Wirtschaftlichkeit:

Gewichtung: 25 Punkte

Pos.	Bezeichnung	Bewertung Punkte	Träger-Angaben	Bewertung Jugendamt:	ja/nein	Punkte
	II. Wirtschaftlichkeit:					
9	Betriebskosten: Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, aus der die Finanzierung des Kita-Betriebes transparent und nachvollziehbar dargestellt sind (Grundlage: Finanzierung gem. KiBiz einschl. Trägeranteile und evtl. Drittmittel; – ggf. Angabe einer erwarteten Übernahme des Trägeranteils durch die Stadt Bornheim (Angabe in %)	max. 15 Punkte; Wirtsch.-berechnung (5 Punkte); Abstufung Punkte /je 0,5% Übernahme Trägeranteil; nein=Ausschluss	ja - Nachweise gem. nebenstehender Pos. sind als Anlage beigefügt.	Wirtsch.berechnung / finanz. Betrieb auf Grundlage KiBiz Angabe zu evtl. Trägeranteil		
10	Bereitschaft zur Erbringung einer angemessenen finanziellen Eigenleistung durch Übernahme der Investitionskosten für die Ersteinrichtung sowie Inanspruchnahme von Drittmitteln, sofern diese für den weiteren Ausbau durch den Bund oder das Land zur Verfügung gestellt werden. Angabe des Trägers zum vorgesehenen Modell: Bau durch Träger / Vergabe des Trägers an Investor / weitere Modelle	max. 10 Punkte; ja (vollst. Übernahme durch Träger; Abstufung Punkte bei (teilw. Übernahme); nein=Ausschluss		Übernahme inv. Kosten Ersteinrichtung; Inv. Modelle		
	weitere Berücksichtigung des Trägers ==> Prüfung Teil III	ja/nein nein=Ausschluss		Träger ==> in Teil III ?		**0**

Die v.g. Angaben des Trägers sind Bestandteil des Interessenbekundungsverfahrens.
Mit der Unterschrift werden die v.g Angaben bestätigt.

8.10.2017 (Datum, rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)

Lebenshilfe
Bonn

Anlage zu Position II. Wirtschaftlichkeit

10 Bereitschaft zur Erbringung einer angemessenen finanziellen Eigenleistung

Bezogen auf die Investitionskosten wird die Lebenshilfe Bonn alle möglichen Drittmittel und die aktuell gültigen Investitionskostenzuschüsse, wie z.B. das Investitionsprogramm U6 Ausbau, beantragen. Darüber hinaus ist der Träger auch in der Lage einen gewissen Eigenanteil, in Absprache mit der Stadt, einzubringen.

Das Gebäude würde nach derzeitiger Planung der Verein Lebenshilfe Bonn oder die Stiftung der Lebenshilfe errichten. Die gGmbH der Lebenshilfe ist als Betreiber vorgesehen und würde das Gebäude anmieten.

Lebenshilfe Bonn

Anlage zu Position II. Wirtschaftlichkeit

9 Betriebskosten

Beispielrechnung - 3 gruppige Kindertageseinrichtung mit folgender Gruppenstruktur:
(berechnet nach KiBiZ-Pauschalen 2018)

Gruppenform I 20 Kinder im Alter von 2-6 Jahren. 178.754,60 €
Gruppenform II 10 Kinder im Alter von 4 Mon.-3 J. 184.523,50 €
Gruppenform III 20 Kinder im Alter von 3-6 Jahren 164.252,40 €

Betreuungspauschalen insgesamt: 527.530,50 €

Bei einer anderen Betreuungszeit verringern sich die Betreuungspauschalen entsprechend.

Miete – für eine 3-gruppige Einrichtung max. 370 m² (a´8,34 €)
Bruttojahresmiete von 37.029,60 – abzüglich Erhaltungspauschale je Gruppe von 2.969,83 €
(- 8.909,49 €) – verbleiben 28.120,11 € Jahresmiete.

Damit anerkannte Betriebskosten bei einer dreigruppigen Einrichtung mit obigem Gruppenangebot: 555.650,61 €

Davon 9 % Trägeranteil = 50.008,55 €

Der Trägeranteil wird von der Lebenshilfe Bonn übernommen.

Kriterien / Voraussetzungen: III. Personaleinsatz

Gewichtung: 25 Punkte

Pos.	Bezeichnung	Bewertung Punkte	Träger-Angaben	Bewertung Jugendamt:	ja/nein	Punkte
	III. Personaleinsatz					
11	Sicherstellung folgender personeller Ressourcen:	---	Folgender Personaleinsatz zur Sicherung der pädagogischen Qualität wird sicher gestellt:	Darstellung personelle Ressourcen liegen vor:		---
11a	Mindestpersonaleinsatz auf Basis des ersten Wertes der jeweiligen Gruppenformen gem. Anlage zu § 19 KiBiz sowie auf Grundlage der ‚Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel' nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz (Personalvereinbarung)	8 Punkte; Unterschreitung= nein=Ausschluss	Mindestpersonaleinsatz auf Basis des ersten Wertes der jeweiligenGruppenform z.B. Gruppenform I - 20 Kinder/45 Std. Betreuungszeit = mindestens 99 Fachkraftstunden (laut Qualifikation Personalvereinbarung) - bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung Aufbau weiterer Fachkraftstd. (FInk-Pauschale)	Mindestpersonal KiBiz		
11b	Sicherstellung des Mindestanteils zur Freistellung der Leitung mindestens auf Basis des zweiten Wertes der jeweiligen Gruppenformen gem. Anlage zu § 19 KiBiz	4 Punkte; Unterschreitung= nein=Ausschluss	Wir sichern den Mindestanteil zur Freistellung der Leitung auf Basis des zweiten Wertes der jeweiligen Gruppenf. gemäß Anlage zu § 19 KiBiz zu. z.B. 3 Gruppen (I,II,III)-45 Std. = 27 Std.	Leitungsfreistellung KiBiz		
11c	Sicherstellung einer Fachberatung zur Unterstützung der Leitung und Qualitätsentwicklung des Trägers (Umfang in Stunden/je Woche/ Monat darstellen)	2,5 Punkte; Unterschreitung =nein= 0 Punkte	Die Fachberatung zur Unterstützung der Leitung und Qualitätsentwicklung würde Frau Leyendecker-Trier als Verbund-leitung der Kitas der LH übernehmen - ca. 5 - 7 Std. wöchentlich	Fachberatung		
11d	Bereitschaft zur Nachwuchsförderung / Angebot des Trägers zum Einsatz von Personal im Rahmen zusätzlicher Jahrespraktika / Praxisintegrierte Ausbildung / Berufspraktika / sonstige Ausbildungsmodelle	2,5 Punkte; Unterschreitung= nein=0 Punkte	Der Lebenshilfe Bonn ist es ein großes Anliegen, zusätzliche Jahrespraktikanten oder auch Mitarbeitende in der Pia-Ausbildung einzusetzen und zu unterstützen und hat großes Interesse daran, diese nach erfolgr. Abschluss weiter zu beschäftigen	Nachwuchsförderung / Praktika		
12	Leistungsgerechte Vergütung durch Anwendung vorhandener Tarifverträge bzw. vergleichbare Anlehnung an Tarifvertrag TvöD-SuE (Grundlage TvöD-SuE, Entgeltgruppe 8a, Stufe 2 = Jahresbrutto rd. 37.200 EUR): Angabe des angewendeten Tarifvertrages und Darstellung der jährlichen Arbeitnehmer Jahresbrutto bei:	8 Punkte; Abstufung Punkte bei Unterschreitung	Grundlage für die Vergütung der Mitarbeitenden ist bei der LH Bonn der TvöD VKA. Das jährliche Jahresbrutto liegt bei der Entgeltgruppe 8, Stufe 2 bei rund 35.400,00 €.	Anwendung Tarifvertrag		
12a	Einstellung (Einstufung in welche Stufe und Jahressumme)	---	Entgeltgr.8, Stufe 3 od.4 Jahreseink. - ca.36.955,00 €/38.355,00 €	Jahres-Brutto Anfang		---
12b	Endstufe (letzte mögliche Stufe und Jahressumme)	---	Entgeltgruppe 8, Stufe 6 - Jahreseinkommen: ca. 40.900,00 €	Jahres-Brutto Endstufe		---
	weitere Berücksichtigung des Trägers ==> Prüfung Teil IV	ja/nein nein=Ausschluss		Träger ==> in Teil IV ?		**0**

Die v.g. Angaben des Trägers sind Bestandteil des Interessenbekundungsverfahrens.
Mit der Unterschrift werden die v.g Angaben bestätigt.

12.10.2017

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)

Lebenshilfe Bonn gGmbH
Kessenicher Str. 216
53129 Bonn
Tel. 0228-55584 - 0
Fax 0228-55584 - 43

Kriterien / Voraussetzungen: IV. Pädagogische Qualität

Gewichtung: xx Punkte

Pos.	Bezeichnung	Bewertung Punkte	Träger-Angaben	Bewertung Jugendamt:	ja/nein	Punkte
	IV. Pädagogische Qualität					
13	Vorlage eines auf 5 DIN A4-Seiten begrenzten pädagogischen Konzepts mit folgenden wesentlichen Inhalten:	max. 46 Punkte (Ziff 13a-g) Abstufung Pkte. je nach Ausgestaltung; hiervon:	siehe Anlage Pädagogisches Konzept	pädagogisches Konzept liegt vor / Bestandteile:		---
13a	Betreuung von Kindern unter 3 Jahren // Kinder über 3 Jahre; (Angabe zum Übergang/Gruppenwechsel u3>ü3 Angabe zum Betreuungskonzept – offen/teiloffen/	max. 4 Punkte	siehe Anlage Pädagogisches Konzept	Betreuung u3/ü3		
13b	Bildungsgrundsätze NRW (für Kinder von 0-10 Jahren) einschl. der 10 Bildungsbereiche	max. 10 Punkte	siehe Anlage Pädagogisches Konzept	BGS NRW		
13c	Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Rahmen der Inklusion	max. 10 Punkte	siehe Anlage Pädagogisches Konzept	Inklusion		
13d	Öffnungszeiten / Betreuung in Randzeiten (7-17 Uhr)	max. 4 Punkte	siehe Anlage Pädagogisches Konzept	Öffnungszeiten		
13e	Zusammenarbeit mit Eltern	max. 4 Punkte	siehe Anlage Pädagogisches Konzept	Elternarbeit		
13f	Partizipation / Beschwerdemanagement	max. 4 Punkte	siehe Anlage Pädagogisches Konzept	Partizipation / Beschwerden		
13g	Darstellung zus. Bestandteile des Trägerkonzeptes, die nicht unter Pos. 13a-f aufgeführt sind	max. 10 Punkte	Besondere Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich der inklusiven Betreuung und Elternberatung- und unterstützung			
14	Angaben zur Sicherstellung der Verpflegung für Kinder anhand des „Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ der Deutschen Gesellschaft für Ernährung	4 Punkte; nein=keine Angabe= Ausschluss	siehe Anlage Pädagogisches Konzept	Erklärung zu Sicherstellung QS Verpflegung liegt vor:		
	weitere Berücksichtigung des Trägers ==> Endergebnis	ja/nein nein=Ausschluss		Träger ==> alle Pkte. erfüllt?		**0**

Die v.g. Angaben des Trägers sind Bestandteil des Interessenbekundungsverfahrens.
Mit der Unterschrift werden die v.g Angaben bestätigt.

11.10.2017 — Lebenshilfe Bonn gGmbH, Kessenicher Str. 216, 53129 Bonn, Tel. 0228-55584 - 0, Fax 0228-55584 - 45

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)

Lebenshilfe Bonn

Anlage zu Position IV. Pädagogische Qualität

14 Pädagogisches Konzept für eine 3-gruppige Kindertageseinrichtung in Bornheim-Hersel

Die Lebenshilfe Bonn hat es sich zur Aufgabe gemacht, Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit und ohne Behinderung und ihre Familien in unterschiedlichen Lebensbereichen individuell zu unterstützen und zu begleiten, um ihnen ein möglichst hohes Maß an Eigenständigkeit und Selbstbestimmung und eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.
Für die Lebenshilfe Bonn ist es unabdingbar, eine Kindertagesstätte immer in einem inklusiven Kontext zu sehen und die Aufnahme von Kindern unabhängig ihrer sozialen Herkunft, ihrer Nationalität, Religion oder Art und Schwere ihrer Behinderung zu gewährleisten. Eine Kindertagesstätte, die offen ist für alle Kinder, ist damit ein geeigneter Ort, schon möglichst früh zu lernen, mit Unterschiedlichkeit umzugehen

Grundlage unseres pädagogischen Handelns ist das Kinderbildungsgesetz und die Bildungsvereinbarung mit den Grundsätzen des Landes Nordrhein-Westfalen.
Hierin wird neben dem Erziehungs- und Betreuungsauftrag die frühkindliche Bildung von Anfang an als zentrale Aufgabe von Kindertageseinrichtungen beschrieben.

Unser pädagogischer Ansatz

Zu den wesentlichen Grundprinzipien frühkindlicher Bildung gehören die Förderung selbstbestimmter Lernprozesse, die Stärkung der Selbstbildungs-potentiale der Kinder und die Beachtung des Partizipationsgedankens. Kinder eignen sich die Welt an und wir begleiten sie.
Agieren möchten wir in einem halboffenen Konzept, welches nach wie vor Stammgruppen vorsieht, im täglichen Miteinander aber eine möglichst große Offenheit beinhaltet. Kinder, die in der Gruppenform II noch eher eine kleinere Gruppe und mehr Rückzugsmöglichkeiten benötigen können somit genauso mit ihren Bedürfnissen Beachtung finden, wie Kinder, deren Explorationsverhalten schon ausgeprägter ist.
In gruppenübergreifenden Aktivitäten, Projekten und Spielangeboten innerhalb und außerhalb der Einrichtung können den Kindern vielfältige Lebens- und Lernerfahrungen und Handlungskompetenzen in allen Bildungsbereichen - Bewegung; Körper, Gesundheit und Ernährung; Sprache und Kommunikation; soziale, kulturelle und interkulturelle Bildung; Religion und Ethik; mathematische, naturwissenschaftliche, ökologische und technische Bildung; Medienkompetenz - sowie ein breites Spektrum an sozialen Erfahrungen ermöglicht werden. Die einzelnen Bildungsbereiche greifen ineinander - Bewegungsangebote oder Spielen und Gestalten implizieren z.B. immer auch Wahrnehmungserfahrungen - Experimentieren, Naturerkundungen oder die Auseinandersetzung mit Mengen und Zahlen vermitteln nicht nur Wissen sondern setzen logische Denkprozesse in Gang und stellen Sinnzusammenhänge her. Dabei gilt, dass sich die Gestaltung von Bildungsprozessen an der individuellen Entwicklung der Kinder orientieren muss.

Kinder können ihre Autonomie, Individualität und damit ihre Persönlichkeit entfalten, wenn sie sich möglichst selbstständig und ihren Möglichkeiten entsprechend entwickeln dürfen.

Neben allgemeinen Ansätzen der Vorschulpädagogik kommen auch sonderpädagogische Konzepte und insbesondere für den Bereich der U-3-Kinder die Grundsätze von Emmi Pikler zum Tragen.

- Eine achtsame Haltung gegenüber dem Kind ist Grundlage jeglichen pädagogischen Handelns.
- Angebote orientieren sich an der Erlebniswelt der Kinder, Themen werden vordergründig situativ als auch kindorientiert aufgegriffen und weiterentwickelt.
- Freie und ungestörte Spielmöglichkeiten stehen den Kindern in einer altersgemäß ausgestatteten Umgebung (Spielmaterial und Räume) zur Verfügung.
- Ein strukturierter Tagesablauf bietet den Kindern Orientierung und lässt dennoch genügend Freiräume zur Verwirklichung eigener Ideen.
- Jedes Kind erhält Unterstützung für seine individuelle Entwicklung und ausreichend Zeit für sein eigenes Entwicklungstempo.
- Pflegehandlungen werden als kommunikative und beziehungsfördernde Prozesse genutzt und soweit möglich unter Beteiligung der Kinder durchgeführt
- Gezielte Fördermaßnahmen für Kinder mit besonderem Förderbedarf finden innerhalb des Gruppengeschehens oder bei Bedarf in Kleingruppen oder Einzelsituationen statt.

Grundlage der pädagogischen Arbeit ist genaues Beobachten und Wahrnehmen des einzelnen Kindes und der Gruppe. Wir orientieren uns an den Stärken und Ressourcen der Kinder. Die sich beim gemeinsamen Spielen und Lernen entwickelnden Prozesse dokumentieren wir und bauen darauf unser pädagogisches Handeln auf.

Alltagsintegrierte Sprachbildung

Sprache ist das wichtigste Kommunikationsmittel zwischen den Menschen und somit auch zwischen Kindern bzw. Kindern und Erwachsenen. Mit Sprache können unter anderem Bedürfnisse, Gefühle und Wünsche ausgedrückt werden. Sie dient dazu, Konflikte zu lösen und Kompromisse zu schließen, aber auch um Erlebnisse mitzuteilen und somit andere am eigenen Erleben teilhaben lassen zu können.
Die alltagsintegrierte Sprachbildung umfasst die Sprachbereiche Artikulation, Lautwahrnehmung, Wortschatz, Wortbedeutung, Grammatik, Sprachmelodie und sprachliches Handeln. Sie orientiert sich an den individuellen Sprach-entwicklungsverläufen, an Alltagssituationen und Interessen aus der Lebenswelt der 1-6 jährigen Kinder. Wichtig sind hierfür eine sprachanregende Umgebung und die Vermittlung von Sprechfreude.
Durch vielfältige Angebote im Bereich der phonologischen Bewusstheit können Vorläuferfähigkeiten für den Schrift- und Spracherwerb positiv beeinflusst werden.
Von einer alltagsintegrierten Sprachbildung profitieren alle Kinder, insbesondere aber Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder die zweisprachig aufwachsen sowie Kinder aus einem sprachärmeren Umfeld.

Zur Dokumentation der sprachlichen Fähigkeiten kommt der Basic-Beobachtungsbogen von Renate Zimmer zum Einsatz, hierzu werden die Mitarbeitenden nach und nach geschult.

Partizipation und Inklusion

Partizipation und Inklusion sind in unserem Denken und Handeln eng miteinander

verbunden. Alle Kinder, mit und ohne Behinderung, können sich einbringen und alle können teilhaben, die Selbstbestimmungsrechte und Beteiligungsrechte aller Kinder werden gestärkt und erweitert.
Die Kinder werden ihren Möglichkeiten entsprechend in die Gestaltung des Tagesablaufs und der Erarbeitung von Projekten und Angeboten einbezogen. Sie wachsen in eine selbstbestimmte, partizipatorische Alltagsstruktur hinein, somit ist die Teilhabe am täglichen Gruppengeschehen für alle Kinder gewährleistet.
Partizipation beinhaltet:

- Kinder in ihrer Entwicklung so zu unterstützen, dass sie eine größtmögliche Selbständigkeit und Eigenaktivität erreichen
- Kindern Wahlmöglichkeiten und Entscheidungsfähigkeiten zugestehen
- Kinder darin unterstützen, eigene Bedürfnisse zu äußern und eine eigene Meinung zu entwickeln und diese auszudrücken
- Kinder in ihrem sozial verantwortlichen Handeln bestärken und Interessen anderer zu respektieren
- Barrieren für Teilhabe abbauen und alle Formen von Ausgrenzung zu reduzieren
- Ressourcen zur Unterstützung von Lernen und Teilhabe aufspüren und zu entwickeln

Individuelle Eingewöhnung

Eine gut vorbereitete Eingewöhnungsphase ist sowohl für die Kinder als auch für die Eltern der erste Baustein für einen guten Start in die Kindergartenzeit. Die Aufnahme in die Kita soll in Absprache mit den Eltern möglichst sensibel und mit genügend Zeit erfolgen. Wichtig ist, dass für das Kind eine feste Bezugsperson benannt ist, welche die Loslösung vom Elternteil mit begleitet und im Verlauf der ersten Tage und Wochen eine tragfähige Beziehung zum Kind aufbauen kann. Dies ist ganz besonders wichtig bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren. Wir orientieren uns am Berliner Modell, dabei gilt grundsätzlich, dass die Eingewöhnung in enger Abstimmung mit den Eltern und im Tempo des Kindes individuell gestaltet wird und sowohl die Trennungsphase als auch Betreuungszeiten nur langsam gesteigert werden.

Gestaltung von Übergängen

Im Rahmen der Betreuung in der Gruppenform II gilt es, im 3. Lebensjahr des Kindes einen bevorstehenden Wechsel in die Gruppenform I oder III sensibel zu gestalten. Hierbei können die im Rahmen eines halboffenen Konzeptes verankerten Ansätze bereits eine natürliche Hilfestellung leisten. Gruppenübergreifendes agieren zwischen den verschiedenen Gruppenformen führt selbstverständlich Kinder aus den verschiedenen Altersmischungen zusammen und erleichtert den Kindern den Wechsel in eine andere Gruppe. Zum Ende eines Kindergartenjahres kann der Übergang schon ganz bewusst vollzogen werden. Die Kinder können täglich ihre neue Gruppe besuchen, unterstützt durch eine bisherige Bezugsperson, die sich aber mehr und mehr im Hintergrund hält. Eine Mitarbeiterin der neuen Gruppe kann so den Kontakt zu dem jeweiligen Kind intensivieren und eine Beziehung aufbauen, die täglichen Zeiten können gesteigert werden, sodass für die Kinder noch vor den Sommerferien die Eingewöhnung in die neue Gruppe größtenteils abgeschlossen sein kann. Trotzdem gilt es, bei Start nach den Sommerferien in die neue Gruppe einen sehr sensiblen Blick auf das jeweilige Kind zu haben, eine feste Bezugsperson sollte das Kind noch weiterhin begleiten und in Absprache mit den Eltern ist es sinnvoll, die Betreuungszeiten erst nach und nach zu steigern.
Sollte aus Mangel an Ü-3 Plätzen ein Wechsel der Kinder in eine andere Einrichtung

notwendig sein, ist es sinnvoll, dass die Kita diesen Wechsel mit begleitet. Hierzu können regelmäßige Besuche über mehrere Wochen vor den Sommerferien mit einer Bezugsperson der Einrichtung in der aufnehmenden Kita den Kindern die Möglichkeit bieten, die neue Einrichtung und Bezugspersonen für das jeweilige Kind kennen zu lernen, vertrauensvolle Kontakte zu knüpfen und so den Kindern den Wechsel zu erleichtern.

Der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule ist der nächste große Schritt für ein Kind innerhalb seiner ersten Lebensjahre. Hier gilt es, für die angehenden Schulkinder im letzten Kindergartenjahr den Kontakt zur Grundschule zu suchen, Besuche zu ermöglichen und wenn möglich auch schon gemeinsame Aktivitäten zu planen. Die Kinder erlangen somit mehr Sicherheit und fühlen sich gestärkt in ihrer neuen Rolle als zukünftiges Schulkind.

Gemeinsam mit den Eltern

Wir wünschen uns die Kindertagesstätte als ein Haus, in dem sich Kinder und Eltern wohl und verstanden fühlen. Gemeinsam mit den Eltern möchten wir bestmögliche Bedingungen für eine gute Entwicklung ihrer Kinder schaffen. Durch den regelmäßigen Austausch von Erfahrungen mit dem Kind können gemeinsame Wertvorstellungen, Förder- und Erziehungsziele abgestimmt werden. Wir verstehen das Zusammenwirken mit den Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft, die geprägt ist von einem vertrauensvollen Miteinander, Offenheit und Transparenz unserer Arbeit. Dies ist die wichtigste Voraussetzung für ein gutes Gelingen unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages. Dazu gehört auch, Kritik und Beschwerden von Seiten der Eltern anzunehmen und konstruktiv darauf zu reagieren.
Darüber hinaus möchten wir für die Eltern als Ansprechpartner für die verschiedensten Fragestellungen, Nöte und Sorgen zur Verfügung stehen und wenn möglich, Hilfe und Unterstützung anbieten oder an andere Stellen weitervermitteln.

Vernetzung und Kooperation

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, anderen Kindertagesstätten oder bereits bestehenden sozialräumlichen Netzwerken, Ärzten oder sonstigen Institutionen ist unerlässlich. Dies für die Einrichtung ein wichtiger Unterstützungsfaktor um bei übergreifenden Themen, auftretenden Fragen oder Problemen auf andere kompetente Partner zugehen zu können und gegebenenfalls gemeinsame Lösungen zu finden (z.B. bei Übergängen U-3 zu Ü-3, Zusammenarbeit mit Schulen, Einbeziehung Erziehungsberatung etc.)
Insgesamt ist uns eine gute Anbindung an die Stadt Bornheim und insbesondere den Stadtteil Hersel und eine Verankerung im Sozialraum wichtig.
Bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die Vernetzung mit unterschiedlichen therapeutischen Fachkräften ein wichtiger Bestandteil einer gut aufgestellten inklusiven Betreuung. Die Lebenshilfe kann darüber hinaus eigene, gut qualifizierte Fachdienste (Frühförderung, ambulante Dienste, HPFH) anbieten, die bei Bedarf unkompliziert mit hinzugezogen werden können und für Eltern und Kinder entsprechende Angebote vorhalten.

Weiterentwicklung durch Qualitätssicherung

Um eine qualitativ gute pädagogische Arbeit zu gewährleisten ist die enge Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden in der Einrichtung mit ihren unterschiedlichen

Fähigkeiten, Kenntnissen und Aufgaben eine zentrale Voraussetzung.
Die Lebenshilfe Bonn ermöglicht ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in- und externe Fortbildungsmöglichkeiten, Supervision und Zusatzqualifikationen. Dadurch entwickeln diese ihre fachlichen und persönlichen Fähigkeiten stets weiter und können sich so kompetent neuen Herausforderungen stellen. Mitarbeitende, die im Rahmen des Qualitätsmanagments professionell geschult wurden, können kontinuierlich Prozesse für die Einrichtung begleiten und dokumentieren. In diesem Zusammenhang wurden bei der Lebenshilfe schon verschiedenste Handlungsleitlinien erarbeitet z.B. zu den Themen Kinderschutz, Umgang mit Beschwerden und Verbesserungsmanagment.
Durch eine ständige Reflexion der Arbeit und die intensive Zusammenarbeit mit anderen Fachrichtungen und Kooperationspartnern können neue Aufgaben konzipiert und bewältigt werden. Dabei müssen die Bedürfnisse und sich verändernden Rahmenbedingungen immer wieder evaluiert und Angebote angepasst werden.

Öffnungs- und Betreuungszeiten

Betreuungszeit 45 Std. täglich von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Betreuungszeit 35 Std. täglich von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Die Betreuung von Randzeiten wird durch eine jährliche Elternbefragung ermittelt. Bei Bedarf werden morgens Betreuungszeiten ab 7.00 Uhr und nachmittags bis 17.00 Uhr gewährleistet.

Verpflegung

Die Verpflegung der Kinder soll durch einen in der Kindergartenverpflegung bewährten Caterer erfolgen. Bei der Auswahl achten wir darauf, dass der Anbieter die Zertifizierung für die „Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder" der Deutschen Gesellschaft für Ernährung vorweisen kann (z.B. die Fa. Lehmanns).
Darüber hinaus achten wir im Zusammenspiel mit den Eltern darauf, dass die Kinder ein gesundes und ausgewogenes Frühstück mitbringen und Ihnen im Tagesverlauf frisches Obst zur Verfügung steht.

Bonn, Oktober 2017

Stadt Bornheim
Abt. 4.2 - Kindertageseinrichtungen

Interessenbekundungsverfahren Kita Bornheim-Hersel

Kriterien / Voraussetzungen: I. Grundsätzliche Voraussetzungen:

Gewichtung: Kriterien erfüllt (ja / nein)

Pos.	Bezeichnung	Bewertung Punkte	Träger-Angaben	Bewertung Jugendamt:	ja/nein	
	fristgerechter Eingang der Unterlagen / Dateien bei der Stadt Bornheim	ja/nein nein=Ausschlus		Eingang Unterlagen fristgerecht:		
	I. Grundsätzliche Voraussetzungen:					
1	Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII	ja/nein nein=Ausschlus s	ja-Nachweis ist als Anlage beigefügt	Nachweis Anerkennung Jugendhilfe liegt vor:	ja	
2	Nachweis mehrjährige Erfahrung im Bereich der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen in NRW (Angabe von Referenzen)	ja/nein nein=Ausschlus s	ja-Nachweise / Referenzen sind als Anlage beigefügt	Nachweis mehrjährige Erfahrung Trägerschaft Kita liegt vor (Referenzen):	ja	
3	Schriftliche Erklärung zur grundsätzlichen Bereitschaft zur Übernahme der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung auf Basis des KiBiz	ja/nein nein=Ausschlus s	ja - Die Bereitschaft zu nebenstehender Pos. wird hiermit bestätigt.	Erklärung zur Bereitschaft Trägerschaft nach KiBiz liegt vor:	ja	
4	Verbindliche Erklärung zur Mitwirkung am zentralen trägerübergreifenden Vormerksystem „Kita-Navigator“ für Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen in Bornheim	ja/nein nein=Ausschlus s	ja - Die Bereitschaft zu nebenstehender Pos. wird hiermit bestätigt.	Erklärung zur Teilahme Kita-Navigator liegt vor:	ja	
5	Erklärung der Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt und den in Bornheim vorhandenen Trägern von Kindertageseinrichtungen, ebenso mit bestehenden	ja/nein nein=Ausschlus s	ja - Die Bereitschaft zu nebenstehender Pos. wird hiermit bestätigt.	Erklärung zur Bereitschaft Kooperation Jugendamt/Kitas liegt vor:	ja	
6	Erklärung der Bereitschaft, die Aufnahmekriterien bedarfsorientiert und überkonfessionell zu gestalten	ja/nein nein=Ausschlus s	ja - Die Bereitschaft zu nebenstehender Pos. wird hiermit bestätigt.	Erklärung zu Aufnahmekriterien liegt vor:	ja	
7	Erklärung zur Bereitschaft, das Angebot der Kindertageseinrichtung den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung entsprechend anzupassen und fortzuschreiben	ja/nein nein=Ausschlus s	ja - Die Bereitschaft zu nebenstehender Pos. wird hiermit bestätigt.	Erklärung zur Bereitschaft Jugendhilfeplanung liegt vor:	ja	
8	Erfüllung der Voraussetzung einer erforderlichen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII beim Landesjugendamtes (LVR Rheinland) durch den Träger	ja/nein nein=Ausschlus s	ja - Die Bereitschaft zu nebenstehender Pos. wird hiermit bestätigt.	Erklärung Betriebserlaubnis liegt vor:	ja	
	weitere Berücksichtigung des Trägers ==> Prüfung Teil II	ja/nein nein=Ausschlus		Träger ==> in Teil II ?	ja	

Die v.g. Angaben des Trägers sind Bestandteil des Interessenbekundungsverfahrens.
Mit der Unterschrift werden die v.g Angaben bestätigt.

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)

Kriterien / Voraussetzungen: II. Wirtschaftlichkeit:

Gewichtung: 25 Punkte

Pos.	Bezeichnung	Bewertung Punkte	Träger-Angaben	Bewertung Jugendamt:	ja/nein	Punkte
	II. Wirtschaftlichkeit:					
9	Betriebskosten: Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, aus der die Finanzierung des Kita-Betriebes transparent und nachvollziehbar dargestellt sind (Grundlage: Finanzierung gem. KiBiz einschl. Trägeranteile und evtl. Drittmittel; – ggf. Angabe einer erwarteten Übernahme des Trägeranteils durch die Stadt Bornheim (Angabe in %)	max. 15 Punkte; Wirtsch.-berechnung (5 Punkte); Abstufung Punkte /je 0,5% Übernahme Trägeranteil; nein=Ausschluss	ja - Nachweise gem. nebenstehender Pos. sind als Anlage beigefügt.	Wirtsch.berechnung / finanz. Betrieb auf Grundlage KiBiz Angabe zu evtl. Trägeranteil	ja	15
10	Bereitschaft zur Erbringung einer angemessenen finanziellen Eigenleistung durch Übernahme der Investitionskosten für die Ersteinrichtung sowie Inanspruchnahme von Drittmitteln, sofern diese für den weiteren Ausbau durch den Bund oder das Land zur Verfügung gestellt werden. Angabe des Trägers zum vorgesehenen Modell: Bau durch Träger / Vergabe des Trägers an Investor / weitere Modelle	max. 10 Punkte; ja (vollst. Übernahme durch Träger; Abstufung Punkte bei (teilw. Übernahme); nein=Ausschluss		Übernahme inv. Kosten Ersteinrichtung; Inv. Modelle	ja	10
	weitere Berücksichtigung des Trägers ==> Prüfung Teil III	ja/nein nein=Ausschluss		Träger ==> in Teil III ?	ja	**25**

37

Die v.g. Angaben des Trägers sind Bestandteil des Interessenbekundungsverfahrens.
Mit der Unterschrift werden die v.g Angaben bestätigt.

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)

Kriterien / Voraussetzungen: III. Personaleinsatz

Gewichtung: 25 Punkte

Pos.	Bezeichnung	Bewertung Punkte	Träger-Angaben	Bewertung Jugendamt:	ja/nein	Punkte
	III. Personaleinsatz					
11	Sicherstellung folgender personeller Ressourcen:	---	Folgender Personaleinsatz zur Sicherung der pädagogischen Qualität wird sicher gestellt:	Darstellung personelle Ressourcen liegen vor:		---
11a	Mindestpersonaleinsatz auf Basis des ersten Wertes der jeweiligen Gruppenformen gem. Anlage zu § 19 KiBiz sowie auf Grundlage der ‚Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel' nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz (Personalvereinbarung)	8 Punkte; Unterschreitung = nein=Ausschluss	Mindestpersonaleinsatz auf Basis des ersten Wertes der jeweiligenGruppenform z.B. Gruppenform I - 20 Kinder/45 Std. Betreuungszeit = mindestens 99 Fachkraftstunden (laut Qualifikation Personalvereinbarung) - bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung Aufbau weiterer Fachkraftstd. (FInk-Pauschale)	Mindestpersonal KiBiz	ja	8
11b	Sicherstellung des Mindestanteils zur Freistellung der Leitung mindestens auf Basis des zweiten Wertes der jeweiligen Gruppenformen gem. Anlage zu § 19 KiBiz	4 Punkte; Unterschreitung =	Wir sichern den Mindestanteil zur Freistellung der Leitung auf Basis des zweiten Wertes der jeweiligen Gruppenf. gemäß Anlage zu § 19 KiBiz zu. z.B. 3 Gruppen (I,II,III)-45 Std. = 27 Std.	Leitungsfreistellung KiBiz	ja	4
11c	Sicherstellung einer Fachberatung zur Unterstützung der Leitung und Qualitätsentwicklung des Trägers (Umfang in Stunden/je Woche/ Monat darstellen)	2,5 Punkte; Unterschreitung =nein= 0 Punkte	Die Fachberatung zur Unterstützung der Leitung und Qualitätsentwicklung würde Frau Leyendecker-Trier als Verbund-leitung der Kitas der LH übernehmen - ca. 5 - 7 Std. wöchentlich	Fachberatung	ja	2,5
11d	Bereitschaft zur Nachwuchsförderung / Angebot des Trägers zum Einsatz von Personal im Rahmen zusätzlicher Jahrespraktika / Praxisintegrierte Ausbildung / Berufspraktika / sonstige Ausbildungsmodelle	2,5 Punkte; Unterschreitung = nein=0 Punkte	Der Lebenshilfe Bonn ist es ein großes Anliegen, zusätzliche Jahrespraktikanten oder auch Mitarbeitende in der Pia-Ausbildung einzusetzen und zu unterstützen und hat großes Interesse daran, diese nach erfolgr. Abschluss weiter zu beschäftigen	Nachwuchsförderung / Praktika	ja	2,5
12	Leistungsgerechte Vergütung durch Anwendung vorhandener Tarifverträge bzw. vergleichbare Anlehnung an Tarifvertrag TvöD-SuE (Grundlage TvöD-SuE, Entgeltgruppe 8a, Stufe 2 = Jahresbrutto rd. 37.200 EUR): Angabe des angewendeten Tarifvertrages und Darstellung der jährlichen Arbeitnehmer Jahresbrutto bei:	8 Punkte; Abstufung Punkte bei Unterschreitung	Grundlage für die Vergütung der Mitarbeitenden ist bei der LH Bonn der TvöD VKA. Das jährliche Jahresbrutto liegt bei der Entgeltgruppe 8, Stufe 2 bei rund 35.400,00 €.	Anwendung Tarifvertrag TvöD	ja	**8**
12a	Einstellung (Einstufung in welche Stufe und Jahressumme)	---	Entgeltgr.8, Stufe 3 od.4 Jahreseink. - ca.36.955,00 €/38.355,00 €	Jahres-Brutto Anfang	ja	---
12b	Endstufe (letzte mögliche Stufe und Jahressumme)	---	Entgeltgruppe 8, Stufe 6 - Jahreseinkommen: ca. 40.900,00 €	Jahres-Brutto Endstufe	ja	---
	weitere Berücksichtigung des Trägers ==> Prüfung Teil IV	ja/nein nein=Ausschluss		Träger ==> in Teil IV ?	ja	**25**

Die v.g. Angaben des Trägers sind Bestandteil des Interessenbekundungsverfahrens.
Mit der Unterschrift werden die v.g Angaben bestätigt.

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)

Kriterien / Voraussetzungen: IV. Pädagogische Qualität

Gewichtung: 50 Punkte

Pos.	Bezeichnung	Bewertung Punkte	Träger-Angaben	Bewertung Jugendamt:	ja/nein	Punkte
	IV. Pädagogische Qualität					
13	Vorlage eines auf 5 DIN A4-Seiten begrenzten pädagogischen Konzepts mit folgenden wesentlichen Inhalten:	max. 46 Punkte (Ziff 13a-g) Abstufung Pkte. je nach Ausgestaltung; hiervon:	siehe Anlage Pädagogisches Konzept	pädagogisches Konzept liegt vor / Bestandteile:	ja	---
13a	Betreuung von Kindern unter 3 Jahren // Kinder über 3 Jahre; (Angabe zum Übergang/Gruppenwechsel u3>ü3 Angabe zum Betreuungskonzept – offen/teiloffen/	max. 4 Punkte	siehe Anlage Pädagogisches Konzept	Betreuung u3/ü3	ja	4
13b	Bildungsgrundsätze NRW (für Kinder von 0-10 Jahren) einschl. der 10 Bildungsbereiche	max. 10 Punkte	siehe Anlage Pädagogisches Konzept	BGS NRW	ja	10
13c	Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Rahmen der Inklusion	max. 10 Punkte	siehe Anlage Pädagogisches Konzept	Inklusion	ja	10
13d	Öffnungszeiten / Betreuung in Randzeiten (7-17 Uhr)	max. 4 Punkte	siehe Anlage Pädagogisches Konzept	Öffnungszeiten	ja	3
13e	Zusammenarbeit mit Eltern	max. 4 Punkte	siehe Anlage Pädagogisches Konzept	Elternarbeit	ja	4
13f	Partizipation / Beschwerdemanagement	max. 4 Punkte	siehe Anlage Pädagogisches Konzept	Partizipation / Beschwerden	ja	4
13g	Darstellung zus. Bestandteile des Trägerkonzeptes, die nicht unter Pos. 13a-f aufgeführt sind	max. 10 Punkte	Besondere Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich der inklusiven Betreuung und Elternberatung- und unterstützung	Angaben zum QM./ Handlungsleitfaden Träger	ja	4
14	Angaben zur Sicherstellung der Verpflegung für Kinder anhand des „Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ der Deutschen Gesellschaft für Ernährung	4 Punkte; nein=keine Angabe= Ausschluss	siehe Anlage Pädagogisches Konzept	Erklärung zu Sicherstellung QS Verpflegung liegt vor:	ja	4
	weitere Berücksichtigung des Trägers ==> Endergebnis	ja/nein nein=Ausschlus		Träger ==> alle Pkte. erfüllt?		**43**

Die v.g. Angaben des Trägers sind Bestandteil des Interessenbekundungsverfahrens.
Mit der Unterschrift werden die v.g Angaben bestätigt.

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)

Auswertung Träger: Lebenshilfe Bonn

Pos.	Bezeichnung	Bewertung Punkte	Bewertung	Anmerkungen	ja/nein	Punkte
	Auswertung:					
	I. Grundsätzliche Voraussetzungen:	ja/nein nein=Ausschluss	ja/nein nein=Ausschluss	Angaben liegen vollständig vor	ja	---
	II. Wirtschaftlichkeit:	max 25 Pkte.	volle Punktzahl; keine Übernahme von Trägeranteilen durch Stadt	Angaben liegen vollständig vor	ja	25
	III. Personaleinsatz	max 25 Pkte.	volle Punktzahl; Tarifbindung an TvÖD	Angaben liegen vollständig vor	ja	25
40	IV. Pädagogische Qualität	max 50 Pkte.	Abstufung bei Öffnungszeit (tägl. bis 16.30 / Vorgabe 17); Konzeption erfüllt alle geforderten Bestandteile	Angaben liegen vollständig vor	ja	43
				Gesamtpunkte Träger:		**93**

gez. Lützenkirchen , 16.10.2017

TOP

Ö 6

Jugendhilfeausschuss	16.11.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	735/2017-4
Stand	16.10.2017

Betreff Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2018 - 2021

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss

1.) nimmt die Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2018 bis 2021 zur Kenntnis.

2.) beauftragt die Verwaltung, bei den unter 3.) genannten Neueinrichtungen, freie Träger der Jugendhilfe zur Schaffung der erforderlichen Platzzahlen zu suchen.

3.) beauftragt die Verwaltung, aufgrund der Bedarfslage im Stadtgebiet Bornheim folgende Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzusetzen und die erforderlichen Haushaltsmittel im Entwurf des Doppelhaushaltes 2019/2020 einzuplanen:

Neuerrichtungen:

a) Einrichtung von neun Gruppen in Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Bornheim-Brenig-Roisdorf einschl. des Ersatzes für die Rathaus-Pavillons
b) Einrichtung von fünf Gruppen in einer Kindertageseinrichtung im Sozialraum Merten-Rösberg-Hemmerich
c) Einrichtung von sechs Gruppen in einer oder zwei Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig

Erweiterungsmaßnahmen:

d) Erweiterung der Kita Grashüpfer in der Ortschaft Dersdorf um eine zusätzliche 2. Gruppe
e) Erweiterung der Kita Burgwiese in der Ortschaft Hemmerich um eine zusätzliche 2. Gruppe

Sachverhalt

Die vorliegende Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen umfasst die Jahre 2018 bis 2021. Im *Kapitel 1* des Berichtes werden zunächst die gesetzlichen Rahmenbedingungen beschrieben. Anschließend erfolgt eine IST-Situationsanalyse, in der die Entwicklung des Betreuungsangebotes in der Stadt Bornheim näher erläutert wird *(Kapitel 2).* Neben der Beschreibung der in Bornheim tätigen Träger wird auf die Entwicklung der Platzzahlen (u3 und ü3) sowie der Buchungszeiten hingewiesen. Anschließend werden besondere Themenkomplexe gesondert in den Blick genommen (inklusive Plätze, Tagespflege, Flüchtlinge, Familienzentrum).

Im *Kapitel 3* des Berichtes wird auf die Funktion und die Vorteile des vor einigen Jahren eingeführten zentralen Vormerksystems Kita-Navigator hingewiesen. Ferner werden die durch das Programm möglichen Auswertungen und Ergebnisse der Kindergartenjahre 2015/2016 und 2016/2017 dargestellt. Dabei ist festzustellen, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen im

Stadtgebiet nicht vollends gedeckt werden kann und innerhalb der letzten zwei Jahre der Personenkreis der zunächst unversorgten Kinder gestiegen ist. Im Kita-Jahr 2015/2016 sind insgesamt 148 Personen aufgefordert worden, bei fortbestehendem Interesse an einen Kita-Platz eine Wiedervormerkung durchzuführen. Ein Jahr später hat sich diese Personengruppe bereits auf 254 Kinder erhöht. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass nachträglich noch Betreuungsplätze vergeben werden konnten.

Der Kern der vorliegenden Bedarfsplanung umfasst einen Vergleich der Einwohnerzahlen mit den jeweils vorhandenen Kindergartenplätzen. Die Grundlagen für diese Vergleichsberechnungen werden in *Kapitel 4* aufgeführt. In der vorliegenden Bedarfsplanung erfolgen die Berechnungen für zwei unterschiedliche Szenarien. Zum einen sind die zukünftigen Einwohner- und Geburtenzahlen der folgenden Kindergartenjahre auf der Basis eines Mittelwertes der vergangenen fünf Jahrgänge errechnet worden (Prognose). Darüber hinaus sind in einer zweiten Berechnung („Szenarium II“) die Einwohnerzahlen in Anlehnung an die zu erwarteten neuen Wohneinheiten erhöht worden.

Das *5. Kapitel* umfasst die konkrete Kita-Bedarfsplanung für die Jahre 2018 bis 2021. Hierfür ist das Stadtgebiet Bornheim in sechs Sozialräume aufgeteilt worden. Jeder Sozialraum wird nun durch eine Gegenüberstellung der vorhandenen Kita-Plätze mit den Kinderzahlen detailliert betrachtet sowie die jeweiligen Angebotsquoten für Kinder unter und über 3 Jahren (u3 und ü3) berechnet. Folgende Daten sind den Berechnungstabellen zu entnehmen:

- derzeitige bzw. aktuelle Angebotsquote (Kita-Jahr 2017/2018)
- Prognoseberechnung I: Entwicklung der Angebotsquoten unter der Annahme gleichbleibender Geburtenzahlen
- Szenarium II: Entwicklung der Angebotsquoten unter der Annahme steigender Geburtenzahlen aufgrund von Neubaugebieten

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse werden Empfehlungen für Handlungsmaßnahmen abgeleitet. Durch die Errichtung neuer Kindertageseinrichtungen bzw. der Erweiterung bereits vorhandener Kindergärten können neue Kita-Plätze geschaffen werden, um das in den Berechnungen offensichtlich gewordene Defizit an Betreuungsplätzen auszugleichen. Zusammenfassend lautet die Empfehlung der Verwaltung in den nächsten Jahren mindestens vier neue Kindertageseinrichtungen (z.B. 1 x 6-gruppige Kita; 1 x 5-gruppige Kita; 1 x 3-gruppige Kita; 1*Ersatz Rathaus-Pavillons (neu: 3 Gruppen)) zu errichten sowie die Kita Burgwiese in Hemmerich sowie die Kita Grashüpfer in Dersdorf um eine zweite Gruppe zu erweitern.

Das *Kapitel 6,* dem Fazit der vorliegenden Bedarfsplanung, beinhaltet eine Zusammenfassung aller Handlungsempfehlungen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Berechnung einer u3- und ü3-Betreuungsquote für das Kita-Jahr 2020/2021, in der davon ausgegangen wird, dass die vorgeschlagenen Erweiterungsmaßnahmen umgesetzt worden sind. An dieser Stelle sei jedoch nochmals auf die Schwierigkeit der Prognostizierbarkeit der Bevölkerungsentwicklung hingewiesen. Zum Beispiel können Einwohnerzahlen abhängig von der Bezugsquelle variieren. Ferner kann der Zuzug von Kindern im Kindergartenalter in ein Neubaugebiet im Vorfeld nicht genau eruiert werden. Auf allgemeingültige Berechnungsformeln kann leider nicht zurückgegriffen werden. Zukünftige Tendenzen müssen jedoch abgebildet werden, um einen Blick in die Zukunft und eine Prognose entwickeln zu können.

Durch eine Kindergartenbedarfsplanung kann somit zwar kein exaktes, aber sicherlich ein an der tatsächlichen Realität sehr eng anliegendes Ergebnis erzielt werden. In jedem Fall hat der Zuzug von Familien mit Fluchthintergrund zu einem Mehrbedarf an Betreuungsplätzen geführt. Darüber hinaus deuten die steigenden Elternwünsche, die verstärkten Rückmeldungen für Betreuungsbedarfe, die geplanten Neubaugebiete als auch der moderate Anstieg der Geburten darauf hin, dass mit einem anhaltenden Ausbaubedarf zu rechnen ist.

Finanzielle Auswirkungen

a) Einrichtung einer Kindertageseinrichtung in der Ortschaft Hersel

In der Vorlage 396/2016-4 sind die Betriebskostenanteile der Stadt Bornheim für eine dreigruppige Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft (§ 20 KiBiz) in der Ortschaft Hersel dargestellt.

Die Mehrerträge und erforderlichen Mehraufwendungen wurden im Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2017/2018 bei Produktgruppe 1.06.01 folgendermaßen berücksichtigt:

	2017 (anteilig 5/12 Monate bei Betrieb ab 08/2017)	2018 ff.
(Mehr)Erträge insgesamt: davon - Landesanteil - Elternbeiträge	150.200 € 107.600 € 42.600 €	360.700 € 258.300 € 102.400 €
(Mehr)Aufwendungen insgesamt (Weiterleitung Landes- und Jugendamtsanteil)	207.200 €	497.500 €

Gewährung eines einmaligen freiwilligen Zuschusses zur Einrichtung 3 x 50.000 € /Gruppe (einmalig)		150.000 €

Geplant ist zunächst die Einrichtung einer 2-gruppigen Kindertageseinrichtung in einem Container in der Allerstraße in der Ortschaft Hersel zum Kita-Jahr 2018/2019. Diesbezüglich entstehen somit keine Mehrkosten, weil die erforderlichen Mittel im Haushalt berücksichtigt worden sind.

b) Erweiterung der Kita Grashüpfer in der Ortschaft Dersdorf und der Kita Burgwiese in der Ortschaft Hemmerich um eine zusätzliche 2. Gruppe

Im Haushalt 2017/2018 sind keine Aufwendungen für die Erweiterung der Kita Grashüpfer in der Ortschaft Dersdorf und der Kita Burgwiese in der Ortschaft Hemmerich um eine zusätzliche 2. Gruppe eingestellt. In der folgenden Berechnung werden die zusätzlichen Betriebskostenanteile der Stadt Bornheim bei Durchführung der o.g. Erweiterungsmaßnahmen für die Kita Burgwiese in Hemmerich und die Kita Grashüpfer in Dersdorf dargestellt:

Berechnungsgrundlage Kommunaler Träger	
Landesanteil (30%)	98.724,14 €
Zuschuss Jugendamt (30%)	98.724,14 €
Trägeranteil (21%)	69.106,90 €
Fiktiver Elternbeitrag (19%)	62.525,29 €
414200 (Einnahme) (Landesanteil = 30%)	98.724,14 €
432100 (Einnahme) (fiktiver Elternbeitrag = 19%)	62.525,29 €
Zuschussbedarf Stadt Bornheim: (51%)	167.831,03 €

Die erforderlichen Finanzmittel werden ab dem Haushaltsjahr 2019 ff. berücksichtigt.

c) Neuerrichtung von Kindertageseinrichtungen

Die Errichtung einer zunächst 2-gruppigen Kindertageseinrichtung in der Ortschaft Hersel ist für das Kita-Jahr 2018/2019 vorgesehen. Die entsprechenden Aufwendungen sind - wie bereits beschrieben – berücksichtigt worden. Alle weiteren geplanten Neuerrichtungen von Kindertageseinrichtungen sind frühestens zum Kita-Jahr 2019/2020 vorgesehen. Die erforderlichen Finanzmittel werden in den Haushaltsplanberatungen 2019ff. entsprechend berücksichtigt.

Dargestellt und verglichen werden an dieser Stelle zum einen die Betriebskostenanteile der Stadt Bornheim für die o.g. Neuerrichtung von Kindertageseinrichtungen

- in freier Trägerschaft sowie in
- in kommunaler Trägerschaft

Berechnungsgrundlage freie Träger	
Landesanteil (36%)	1.035.910,09 €
Zuschuss Jugendamt (36%)	1.035.910,09 €
Trägeranteil (9%)	258.977,52 €
Fiktiver Elternbeitrag (19%)	546.730,33 €
414200 (Einnahme) (Landesanteil = 36%)	1.035.910,09 €
432100 (Einnahme) (fiktiver Elternbeitrag = 19%)	546.730,33 €
531900 (Ausgabe) (Landesanteil, Zuschuss Jugendamt + fiktiver Elternbeitrag = 91%)	2.618.550,51 €
Zuschussbedarf Stadt Bornheim: (36%)	1.035.910,09 €

Berechnungsgrundlage Kommunaler Träger	
Landesanteil (30%)	863.258,41 €
Zuschuss Jugendamt (30%)	863.258,41 €
Trägeranteil (21%)	604.280,89 €
Fiktiver Elternbeitrag (19%)	546.730,33 €
414200 (Einnahme) (Landesanteil = 30%)	863.258,41 €
432100 (Einnahme) (fiktiver Elternbeitrag = 19%)	546.730,33 €
531900 (Ausgabe) (Landesanteil, Zuschuss Jugendamt + fiktiver Elternbeitrag = 79%)	- €
Zuschussbedarf Stadt Bornheim: (51%)	1.467.539,30 €

Die Haushaltsauswirkungen für die Jahre 2019 ff müssen im Entwurf des Doppelhaushaltes 2019/2020 berücksichtigt werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2018 bis 2021

Ö 6

Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2018 - 2021

Stand 9.10.2017

Bedarfsplanung
für Kindertageseinrichtungen
im Stadtgebiet Bornheim (2018 – 2021)

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

2. Ist-Situationsanalyse
   - 2.1 Die Träger der Kindertageseinrichtungen
   - 2.2 Die Entwicklung der Betreuungsplätze
   - 2.3 Die Entwicklung der Buchungszeiten
   - 2.4 Die Entwicklung der inklusiven Plätze
   - 2.5 Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund
   - 2.6 Die Kindertagespflege in der Stadt Bornheim
   - 2.7 Die Familienzentren der Stadt Bornheim

3. Das Vormerksystem der Stadt Bornheim (Kita-Navigator)

4. Grundlagen der Planung

5. Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen
   - 5.1 Sozialraum Bornheim/Brenig/Roisdorf
   - 5.2 Sozialraum Dersdorf/Waldorf/Kardorf
   - 5.3 Sozialraum Merten/Rösberg/Hemmerich
   - 5.4 Sozialraum Sechtem
   - 5.5 Sozialraum Walberberg
   - 5.6 Sozialraum Hersel/Uedorf/Widdig

6. Fazit und Ausblick

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das *Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)* regelt als bundesgesetzliche Grundlage die Rahmenbedingungen der Kinder-und Jugendhilfe in Deutschland. Sie ist geprägt von dem Postulat der Trägerpluralität, das der Gesetzgeber in §3 SGB VIII festgeschrieben hat. Trägerpluralität bedeutet, jeder Nutzer soll sich aus einem vielfältigen Angebot das heraussuchen können, was mit seinen Werte- und Normvorstellungen im Einklang steht. Dieser Grundsatz wurde als Wunsch- und Wahlrecht in §5 SGB VIII ausdrücklich verankert. Eine direkte Folge dieser gesetzlichen Regelung ist, dass Hilfeleistungen sowohl von freien als auch von öffentlichen Trägern erbracht werden.

Im dritten Abschnitt des SGB VIII wird ab Paragraph 22 die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gesetzlich festgeschrieben und verankert. Demnach haben gemäß § 24 SGB VIII alle Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Folgender Textauszug des § 24 SGB VIII konkretisiert den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege:

„(2) Ein Kind, das das *erste Lebensjahr* vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege…

(3) Ein Kind, das das *dritte Lebensjahr* vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht..."

Hierbei ist zu beachten, dass in dem Gesetzestext eine Differenzierung hinsichtlich der Altersgruppen erfolgt. Bei der Zielgruppe der Kinder zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr kann der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auch über Angebote in der Kindertagespflege erfüllt werden, wohingegen die Förderung von Kindern ab dem dritten Lebensjahr ausschließlich in einer Tageseinrichtung erfolgen soll.

Das *Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)* bildet seit dem 1. August 2008 die Grundlage der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen. Zu den Kernelementen des Gesetzes gehören unter anderem:

- der Bildungs- und Erziehungsauftrag im frühen Kindesalter,
- die alltagsintegrierte Sprachbildung aller Kinder von Anfang an als gesetzliche Regelaufgabe,
- die Sicherung einer vielfältigen und bedarfsgerechten Angebotsstruktur,
- die Sicherung der pädagogischen Qualität und der personellen Mindestausstattung in den Kindertageseinrichtungen,
- das auf Pauschalen beruhende Finanzierungssystem,
- die gesetzliche Verankerung der Familienzentren und der Tageseinrichtungen mit besonderem Unterstützungsbedarf (plusKITAs; Sprachförderung)
- die Sicherung der Kindertagespflege als gleichwertiges Betreuungsangebot.

Nach dem KiBiz können in den Tageseinrichtungen drei verschiedene Gruppenformen angeboten werden:

- Gruppenform I: bis zu 20 Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung
- Gruppenform II: bis zu 10 Kinder im Alter unter drei Jahren
- Gruppenform III: bis zu 20 bzw. 25 Kinder im Alter von drei Jahren und älter

Gemäß § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist jährlich zu beschließen, welche Gruppenformen und Betreuungszeiten in den einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder im jeweiligen Betreuungsjahr angeboten werden sollen. Im Rahmen der Gewährung von Landeszuschüssen (sog. Kindpauschalen) hat der örtliche Jugendhilfeträger gegenüber dem Land bis zum 15. März eines Jahres verbindlich zu erklären, für wie viele Kinder in welchen Gruppenformen und Betreuungszeiten Landeszuschüsse im kommenden Kindergartenjahr in Anspruch genommen werden. Auf dieser Grundlage kann der notwendige Personalbedarf im Vorfeld ermittelt werden.

2. IST-Situationsanalyse

In diesem Kapitel soll über eine IST-Situationsanalyse das bisherige Betreuungsangebot in der Stadt Bornheim beleuchtet und erläutert werden. Dabei werden wesentliche Themenschwerpunkte in den Blick genommen, wie zum Beispiel die Trägervielfalt in der Stadt Bornheim, die Entwicklung der Betreuungsplätze und die vorgeschriebene 45-Stunden-Deckungsquote.

2.1 Die Träger der Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Bornheim verfügt mittlerweile über 30 Kindertageseinrichtungen, die insgesamt 88 Kindergartengruppen im Stadtgebiet anbieten können. Dabei gibt die nachfolgende Abbildung einen Überblick über die Aufteilung der Kindertageseinrichtungen nach Trägerschaft:

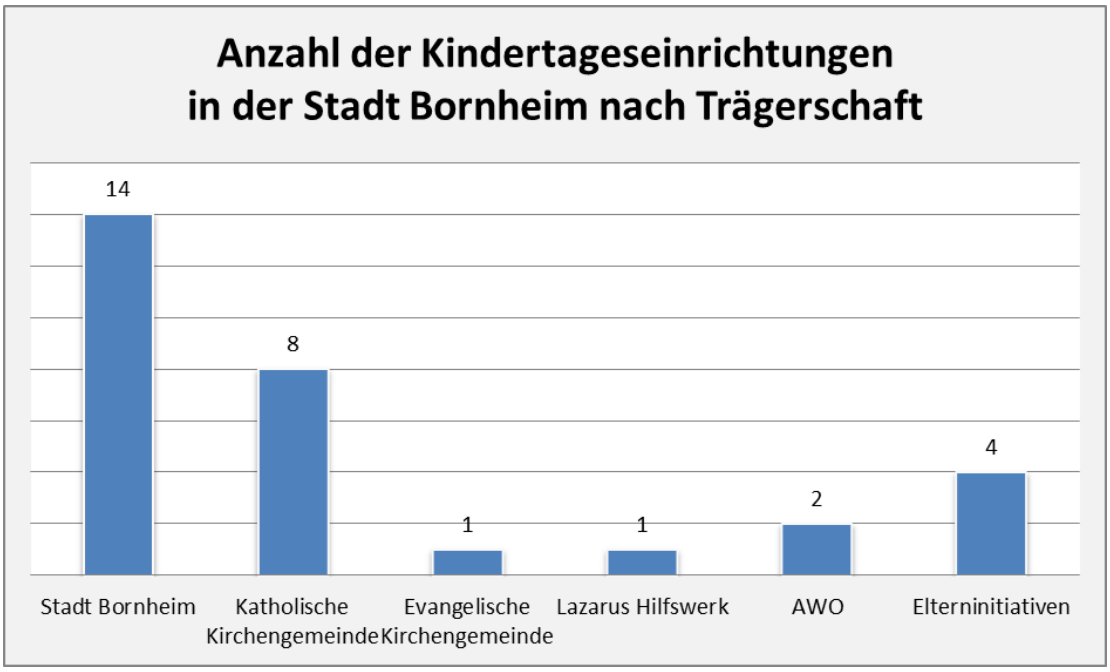

In der Stadt Bornheim sind insgesamt sechs Trägergruppen aktiv. Die meisten Kindertageseinrichtungen befinden sich in städtischer Trägerschaft (14 Einrichtungen). Danach folgt die Katholische Kirche mit 8 Kindertageseinrichtungen sowie 4 Kindergärten, die von Elterninitiativen geführt werden. Seit Februar 2015 ist zudem ein neuer Träger in Bornheim tätig. Das Lazarus Hilfswerk hält eine 3-gruppige Kindertageseinrichtung mit dem Namen „Kita im Alten Kloster“ in der Ortschaft Merten vor.

Die Verteilung der u3 und der ü3-Plätze nach Trägerschaft für das Kindergartenjahr 2017/2018 ist der darauffolgenden Abbildung zu entnehmen. In diesem Fall ist selbsterklärend, dass die Träger mit den meisten Kindertageseinrichtungen auch die größte Anzahl an Betreuungsplätzen im Stadtgebiet vorhalten (Stadt, Kirche und Elterninitiative).

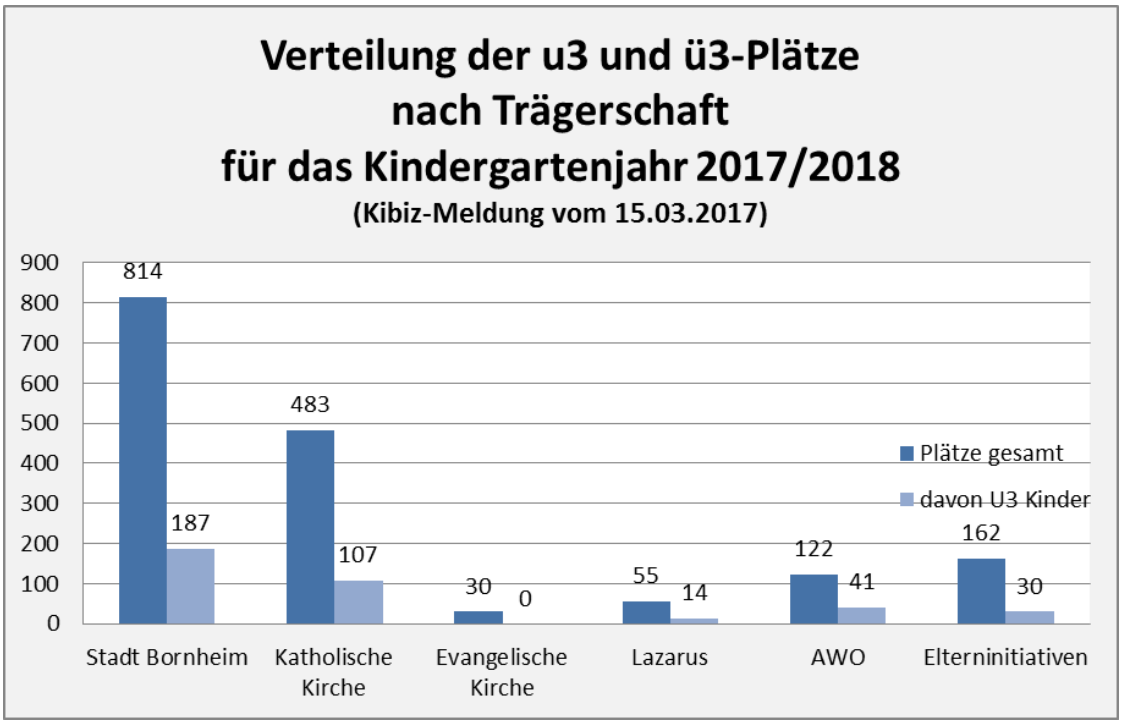

2.2 <u>Die Entwicklung der Betreuungsplätze</u>

Seit dem Kita-Jahr 2017/2018 verfügt die Stadt Bornheim über insgesamt 1666 Plätze in Kindertageseinrichtungen (ohne Tagespflege), wovon 379 Plätze den unter 3-Jährigen und 1287 Plätze den über 3-Jährigen zuzuordnen sind. Nachfolgende Tabelle zeigt die KiBiz-Meldungen der letzten drei Kindergartenjahre seit dem Jahr 2015:

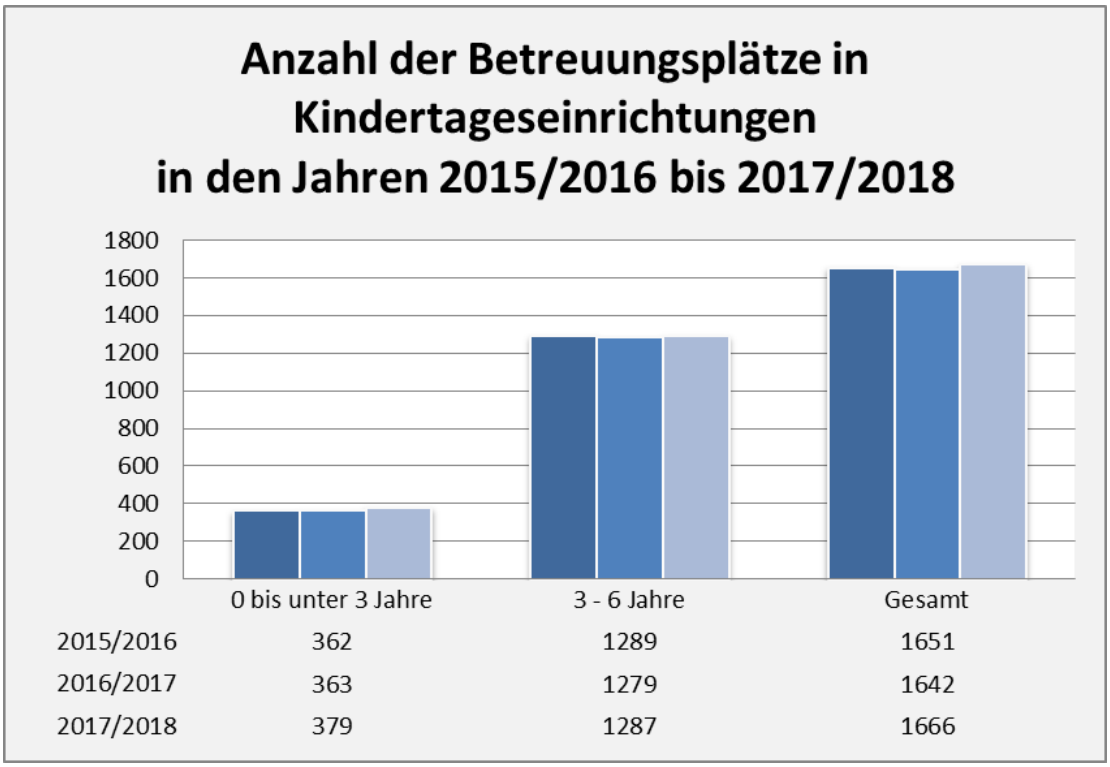

Allgemeiner Hinweis:

- *Bereits im Kita-Jahr 2015/2016 ff. sind Erweiterungsmaßnahmen in die Kibiz-Meldung aufgenommen worden, die jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden konnten (z.B. Kita AWO Siefenfeldchen; Kath. Kita St. Joseph in Kardorf usw.). Der reale Anstieg der Betreuungsplätze in den letzten Jahren wird somit anhand der Abbildung nicht verdeutlicht.*

Um einen umfassenden Überblick über das Betreuungsangebot in der Stadt Bornheim zu erhalten, ist es erforderlich, die Plätze in der Tagespflege zur Betreuung der Kinder unter 3 Jahren ebenfalls zu berücksichtigen. In der unten aufgeführten Tabelle sind daher die Plätze in den Kitas und in der Kindertagespflege aufgeführt:

Gesamtanzahl der Betreuungsplätze (ink. Tagespflege) in der Stadt Bornheim

		Jahr		
Plätze für Kinder		2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018
über 3 Jahre	in Kita	1289	1279	1287
unter 3 Jahre	in Kita	362	363	379
	in Kindertagespflege	160	160	130
	gesamt U3	522	523	509
Ingesamt		**1811**	**1802**	**1796**

Abschließend kann festgestellt werden, dass im Kita-Jahr 2017/2018 insgesamt **1796 Betreuungsplätze** zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Plätze in der Tagespflege ist in diesem Jahr auf 130 Plätze reduziert worden. Bereits in den Meldungsjahren 2015/2016 und 2016/2017 konnten die 160 gemeldeten Plätze aufgrund zu weniger Tagespflegepersonen nicht vergeben werden. Um ein realistisches Bild der Betreuungsquote im Bereich der Tagespflege zu erhalten und die Kibiz-Meldung der realen Situation im Stadtgebiet anzupassen, sind im Jahr 2017/2018 letztendlich 130 Tagespflegeplätze gemeldet worden.

2.3 Die Entwicklung der Buchungszeiten

Hinsichtlich der Entwicklung der Buchungszeiten kann festgestellt werden, dass die Nachfrage nach 45-Stundenplätzen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist. Im Jahr 2015/2016 ist für 1037 Kinder ein 45-Stundenplatz gebucht worden, wohingegen im Kita-Jahr 2017/2018 bereits 1103 Kinder 45 Stunden in der Woche in einer Kita betreut worden sind.

Aufgrund der vermehrten Nachfrage nach 45-Stundenplätzen ist gesetzlich im KiBiz verankert worden, dass die örtliche Jugendhilfeplanung sicher zu stellen hat, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III der Anlage zu §19 KiBiz mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Die Entwicklung und Steigerung der 45-Stunden-Deckunsgquote seit dem Jahr 2014/2015 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Steigerung der 45-Stunden-Plätze für Kinder über 3 Jahren in Prozent

Kita-Jahr	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Prozentsatz	54,57	58,66	61,03	62,94
Differenz zum Vorjahr		4,09	2,37	1,91

Anhand der Daten der letzten Jahre ist deutlich zu erkennen, dass bei den 45-Stundenplätzen eine Steigerung stattgefunden hat. Mittlerweile liegt die 45-Stunden-Betreuungsquote bei den über 3-Jährigen bei 62,94 Prozent.

2.4 Die Entwicklung der inklusiven Plätze

Die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen wird entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der UN-Kinderrechtskonvention gewährleistet, um die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit (drohender) Behinderung an der Gesellschaft und somit auch an der Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Im §8 des Kinderbildungsgesetzes ist die inklusive Bildungs- und Erziehungsarbeit im Bereich der Kindertageseinrichtungen gesetzlich festgeschrieben worden. Der entsprechende Paragraph besagt:

„Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen."

Einen Überblick über die Steigerung der inklusiven Plätze in der Stadt Bornheim ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Inklusive Plätze in der Stadt Bornheim

Kita-Jahr	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Inklusive Plätze gemäß KiBiz-Meldung	33	37	42	47
Differenz zum Vorjahr		4	5	5

Seit dem Kita-Jahr 2017/2018 werden 47 Kinder mit Behinderung in derzeit 11 verschiedenen Kindertageseinrichtungen in Bornheim betreut. Dabei werden jeweils 10 inklusive Plätze in der Ev. Kindertageseinrichtung „Die Arche“ in Sechtem sowie dem Kath. Familienzentrum St. Sebastian in Roisdorf bereitgestellt. Diese beiden Einrichtungen verfügen über eine spezielle Ausstattung sowie die umfangreichste personelle Erfahrung mit der Förderung von Kindern mit körperlicher und geistiger Behinderung.

Der Leitgedanke der Inklusion ist, dass Inklusion an allen Kita-Standorten der Region möglich sein soll. Der Anstieg der inklusiven Plätze als auch die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in diversen Kindertageseinrichtungen ist ein Beleg für die erfolgreiche Verfolgung dieses Ziels. Während körperliche und geistige Behinderungen von Kindern meist vor Aufnahme in einer Einrichtung bekannt sind, wird eine (drohende) seelische Behinderung meist erst durch den Besuch einer Kindertageseinrichtung erkannt und diagnostiziert. Für die Anerkennung als inklusives Kind muss stets die Eingliederungshilfe für die Kinder vom örtlichen Sozialhilfeträger festgestellt werden.

2.5 Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund

Eine gesonderte Bedarfsplanung für die im Jahr 2015 und 2016 nach Bornheim geflüchteten Familien ist nicht vorgesehen, weil die Personendaten bereits im Einwohnermeldeamt erfasst sind und die neu entstandenen Bedarfe somit in den aktuellen Einwohnerzahlen sichtbar werden. Bei der Vormerkung für einen Kindergartenplatz können Eltern Unterstützung von Mitarbeitern des Sozialamtes, Jugendamtes oder Bürgerbüros bzw. durch ehrenamtliche Mitarbeiter erhalten. Auf diesem Wege konnten zahlreiche Flüchtlingskinder bereits in Kindertageseinrichtungen vermittelt werden. Eine Abfrage zum 2.03.2017 hat ergeben, dass mittlerweile 43 Flüchtlingskinder in Bornheimer Kindergärten betreut werden. In jedem Fall wird sich der Bedarf an Kindertagesbetreuung durch die Zuwanderung – in 2015 kamen 1,09 Millionen Flüchtlinge nach Deutschland – zusätzlich deutlich erhöhen.

2.6 Die Kindertagespflege in der Stadt Bornheim

Es ist seitens des Gesetzgebers zulässig, den seit August 2013 bestehenden Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung auch über die Betreuungsform „Kindertagespflege“ abzudecken (vgl. §24 Abs. 2 SGB VIII). Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Köln vom 14.08.2013 zur u3-Betreuung hat nochmals bekräftigt, dass der Anspruch auf einen Betreuungsplatz durch den Verweis auf einen Platz in einer Kindertagespflege durch das Jugendamt gesetzlich zulässig und rechtmäßig ist.

Die Stadt Bornheim fördert den Ausbau der Kindertagespflege durch die „Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“. Demnach müssen Tagespflegepersonen festgeschriebene Eignungskriterien erfüllen (§ 4 der Satzung). Ein Kriterium ist die erfolgreiche Teilnahme an einem 160 Unterrichtsstunden umfassenden Qualifizierungskurs Kindertagespflege gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI). Als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gilt das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“. Liegen zudem die persönlichen und räumlichen Voraussetzungen vor, wird auf Antrag eine Pflegeerlaubnis erteilt.

In der KiBiz-Meldung 2017/2018 sind 130 Plätze für die Tagespflege gemeldet worden. Derzeit sind 23 aktive Tagespflegekräfte in Bornheim tätig. Eine Tagespflegeperson kann maximal 5 Kinder gleichzeitig betreuen. Da die Eltern bei der Tagespflege oft Teilzeitbetreuung in Anspruch nehmen, kommt es in der Praxis vor, dass Kinder

sich einen Platz teilen. Somit können maximal bis zu 8 Betreuungsverträge pro Tagespflegeperson abgeschlossen werden. Des Weiteren gibt es in Bornheim eine Großtagespflegestelle. Hier haben sich zwei Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammengeschlossen. Diese können gleichzeitig insgesamt neun Kinder betreuen.

Gemäß der folgenden Abbildung konnten für das Stadtgebiet Bornheim 107 Betreuungsplätze und 142 Betreuungsverträge ausgestellt werden (Stand: Februar 2017):

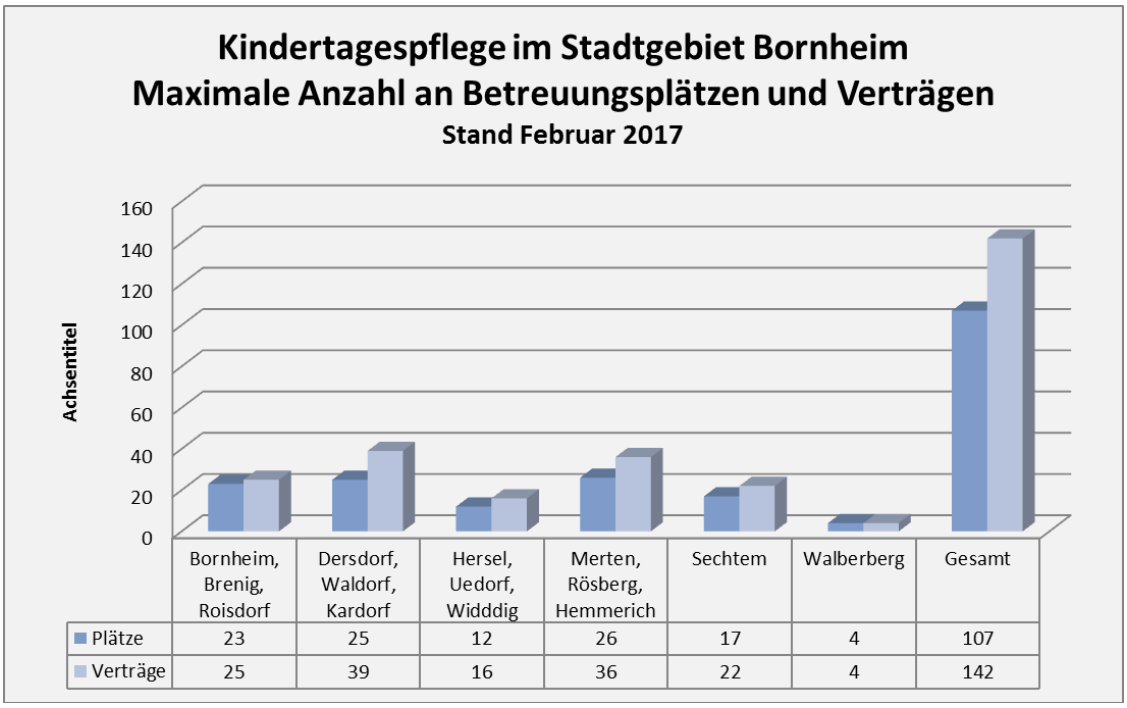

	Bornheim, Brenig, Roisdorf	Dersdorf, Waldorf, Kardorf	Hersel, Uedorf, Widddig	Merten, Rösberg, Hemmerich	Sechtem	Walberberg	Gesamt
Plätze	23	25	12	26	17	4	107
Verträge	25	39	16	36	22	4	142

Die Erfahrung zeigt, dass Tagespflege für sehr junge Kinder und im Falle von besonderen Zeitbedarfen von Eltern gern gewählt wird. Denn Eltern schätzen an der Kindertagespflege vor allem die Merkmale, die sie als eine sehr familiennahe und flexible Form der Kindertagesbetreuung ausmachen, wie z.B. Größe der Gruppe, Anzahl der Betreuungspersonen, Räumlichkeiten und Ausstattung oder auch der flexible Umgang mit unvorhergesehenen Situationen. Dahingegen wächst das Interesse an einer institutionellen Betreuungsform mit wachsendem Kindesalter und steigendem Zeitbedarf seitens der Eltern.

2.7 Die Familienzentren der Stadt Bornheim

Familienzentren sind weiterentwickelte Kindergärten, die darauf abzielen neben der Betreuung der Kinder vor allem auch die bestehenden Angebote der Familienunterstützung zusammenzuführen. Der Grundgedanke ist, die hohe Erreichbarkeit von Familien über Tageseinrichtungen zu nutzen, um die Kindergärten zum Knotenpunkt eines niederschwelligen familienunterstützenden Netzwerkes auszubauen. Auf diesem Wege kann eine ziel- und passgenaue Hilfe und Unterstützung der Kinder und Eltern schnell und unkompliziert erfolgen.

Das Bildungs- und Beratungsangebot sollte sich jeweils an den konkreten Bedürfnissen vor Ort orientieren. Das bedeutet, dass Familienzentren - durch Kooperationen mit den Institutionen vor Ort (Beratungseinrichtungen, Vereine usw.) - sehr unterschiedliche Angebote für spezifische Zielgruppen entwickeln, um ein vielfältiges Spektrum bereithalten zu können. Zu den Angeboten können gehören: Austausch und Begegnung (z.B. Eltern-Café, Krabbelgruppen), Beratung bei Erziehungs-, Ehe- sowie Familienproblemen (Kooperation mit Beratungsstellen), Elternbildung mit Referaten und Gesprächskreisen, Bewegungsförderung sowie die Unterstützung von Eltern bei der Erziehungskompetenz (Babysitter-Führerschein).

Zertifizierung von Familienzentren

In der Regel ist ein Zeitraum von zwei Jahren für eine erfolgreiche Zertifizierung erforderlich. Anschließend sichert das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ den zertifizierten Einrichtungen eine jährliche finanzielle Förderung in Höhe von 13.000 Euro (Familienzentren in sozialen Brennpunkten erhalten 14.000 Euro pro Jahr). Ein direkter finanzieller Mehraufwand für die Stadt Bornheim entsteht nicht. Das Gütesiegel hat eine Gültigkeit von 4 Jahren, das durch eine Re-Zertifizierung verlängert werden kann. Derzeit verfügt die Stadt Bornheim über folgende sechs zertifizierte Familienzentren:

Familienzentrum	Träger	Arbeitsschwerpunkte	Zertifizierung	Rezertifizierung
Haus Regenbogen Knippstr. 7 53332 Bornheim	Stadt Bornheim	-Beratung und Unterstützung von Kindern und Familien -Kooperation & Organisation	seit 2008	2016 - 2020
AWO FZ „Sonnenstrahl“ Siefenfeldchen 4 53332 Bornheim	AWO	Bildung und Beratung	seit 2008	2016 - 2020
Kath. FZ „St. Sebastian“ Heilgersstr. 19 53332 Bornheim	Kath. Kirche	Bildung und Beratung	seit 2008	2016 - 2020
Kath. FZ „St. Martin“ Rochusstr. 60 53332 Bornheim	Kath. Kirche	-Beratung und Unterstützung von Kindern und Familien -Kommunikation	seit 2014	2018
Verbund Sechtem: Städt. FZ „Klapperschuh“ und „Wolfsburg“ Brachstr.6/Wolfsgasse 38b 53332 Bornheim	Stadt Bornheim	-Bewegung/ Ernährung/ Entspannung -Inklusion	seit 2009	2017 - 2021
FZ Bornheim – An Rhein und Vorgebirge **Kath. Kita „St. Aegidius“** Rheinstraße 202 53332 Bornheim	Kath. Kirche	-Kita Vital Gesundheitsförderung -Bewegung/ Ernährung/ Entspannung	seit 2016	

Mit einem quantitativen Ausbau der Familienzentren im Stadtgebiet Bornheim ist in den nächsten Jahren nicht zu rechnen, weil die Landesregierung einen Ausbau der Familienzentren in Gebieten mit einem besonderen Bildungs- und Armutsrisiko anvisiert und somit eine finanzielle Förderung vorrangig in sozial benachteiligten Milieus erfolgen soll. Zur Feststellung des Förderbedarfes weist das Land NRW anhand eines Sozialindex neue Familienzentren nach Jugendamtsbezirken zu. Die empirisch erfassbaren Indikatoren „Kinder unter sieben Jahren in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II“ und „Abgänger ohne Schulabschluss“ stellen dabei die Messgrößen dar, anhand derer entschieden wird, in welchen Regionen besonderer Unterstützungsbedarf für Kinder und Familien besteht und demnach ein Ausbau von Familienzentren gefördert wird. Der Stadt Bornheim ist aufgrund der vorliegenden amtlichen Daten kein neues Familienzentrum zugeteilt worden, so dass die Stadt Bornheim auf Sicht weiterhin über sechs Familienzentren verfügen wird.

3. Das Vormerksystem der Stadt Bornheim (Kita-Navigator)

Mit der Einführung des Bornheimer Kita-Navigators zum Kita-Jahr 2015/2016 steht Eltern ein Online-Vormerksystem für Betreuungsplätze in allen Bornheimer Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Damit wird das Ziel verfolgt, Eltern besser und gezielter zu informieren und ihnen eine zeitgemäße Hilfestellung bei der Suche nach einem Kita-Platz anzubieten. Durch die Möglichkeit, Vormerkungen zentral im System abzurufen, kann Eltern unter anderem bei Nachfragen oder Beratungsbedarf schneller und besser geholfen werden.

Die Erfahrungen mit der Einführung dieses Programms haben gezeigt, dass das Vormerksystem „Kita-Navigator" von Eltern und Kitas gut angenommen und rege genutzt wird. Intensive Öffentlichkeitsarbeit und Schulungsangebote haben dazu beigetragen, dass das System von allen Akteuren als zentrales Steuerungsinstrument akzeptiert und angenommen worden ist.

Der Kita-Navigator sieht vor, dass alle Eltern,

- deren Vormerkung vor dem Termin der Platzzusagen (1. Februar) erfolgt ist,
- dessen Aufnahmewunsch der Monat August, September oder Oktober des folgenden Kindergartenjahres ist
- und die bisher kein Platzangebot erhalten haben

von der Stadt Bornheim per E-Mail oder Brief kontaktiert werden. Die Eltern werden in dem Schreiben aufgefordert bei fortbestehendem Interesse an einem Betreuungsplatz eine Wiedervormerkung durchzuführen. Erfolgt keine Wiedervormerkung, wird davon ausgegangen, dass ein alternatives Betreuungsangebot gefunden werden konnte.

Am **15. April 2016** sind von der Stadt Bornheim insgesamt **148 Personen** mit der Aufforderung zur „Wiedervormerkung" angeschrieben und kontaktiert worden. Der Verbleib des Personenkreises der Wiedervormerkung (148 Personen) stellt sich nach interner Analyse im August 2016 wie folgt dar:

- 42 Personen = Durchführung einer Wiedervormerkung
- 44 Personen = Erhalt eines Betreuungsvertrages
- 62 Personen = Automatische Löschung der Datensätze

Bei der Bewertung dieser Auswertungsergebnisse muss berücksichtigt werden, dass die Gesamtanzahl der Vormerkungen im Kita-Navigator aus folgenden Gründen relativiert betrachtet werden muss:

- Auf der einen Seite wird seitens der Eltern ein sehr hoher Bedarf durch eine frühzeitige Vormerkung ihres Kindes in den Kita-Navigator angezeigt. Auf der anderen Seite hat das Jugendamt jedoch die Erfahrung gemacht, dass einige Eltern längere Wartezeiten einer vom Jugendamt angebotenen Kindertageseinrichtung aufgrund der Priorisierung einer Wunscheinrichtung vorziehen. Falls ein angebotener Kindergartenplatz nicht der Wunscheinrichtung des Sorgeberechtigten entspricht, ziehen einige Eltern - insbesondere von jungen u3-Kindern - ein weiteres Wartejahr einem alternativen Betreuungsangebot seitens des Jugendamtes vor. Berücksichtigt werden müssen darüber hinaus Faktoren, *„die sich bedarfsmindernd auf die Realisierung der Betreuungswünsche auswirken (insb. Kosten und mangelnde Passung des Angebots mit den eigenen Wunschvorstellungen). Diese Einflussgrößen sind wichtige Korrek-*

turfaktoren, um aus den generellen Betreuungswünschen der Eltern den tatsächlichen Betreuungsbedarf ableiten zu können."[1]

- Viele Eltern lassen ihre Kinder nur für eine Kita vormerken, weil sie einen Platz in ihrer Wunschkita anstreben. Dadurch sinken natürlich die Chancen einer unmittelbaren, sofortigen erfolgreichen Vermittlung.
- Begrenzte direkte Nachfragen von Eltern beim Jugendamt weisen darauf hin, dass der signalisierte Bedarf im Kita-Navigator nicht dem tatsächlichen Betreuungsbedarf zu entsprechen scheint.
- Im Kita-Navigator sind auch Kinder aufgeführt, die bereits über einen Platz in der Tagespflege verfügen oder einen Kitawechsel wünschen. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann somit zum jetzigen Zeitpunkt als erfüllt betrachtet werden.

Zwischenfazit: Es besteht ein kontinuierlich wachsender u3-Betreuungsbedarf

Dennoch muss insgesamt gesehen von einem steigenden und hohen Betreuungsbedarf ausgegangen werden. Dies belegt auch die gestiegene Anzahl der kontaktierten Personen, die im darauffolgenden Jahr zu einer Wiedervormerkung aufgefordert worden sind. Am **15.04.2017** mussten von der Stadt Bornheim insgesamt **254 Personen** aufgrund einer zunächst ausbleibenden Platzvermittlung auf eine Wiedervormerkung hingewiesen werden. Dies bedeutet im Vergleich mit dem Jahr 2016 (148 Personen) ein signifikanter Anstieg in Höhe von 58 Prozent.

Eine allgemeine Begründung für den bundesweit gestiegenen Betreuungsbedarf beschreibt das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. wie folgt:

„Es ist davon auszugehen, dass sich vor allem in wachsenden Städten und Landkreisen der kontinuierliche Anstieg des Betreuungsbedarfs und der Inanspruchnahme in den letzten Jahren auch künftig fortsetzen wird. Das ist aber letztlich nicht allein auf den Anstieg der Kinderzahlen aufgrund des demografischen Wandels zurückzuführen, sondern auch einem sich verändernden Inanspruchnahmeverhalten der Eltern geschuldet. Positive Arbeitsmarktbedingungen mit einhergehendem Fachkräftemangel tragen dazu bei, dass die Frauenerwerbsquote vielerorts weiter steigen wird und somit aufgrund gleichbleibender Männererwerbsquote mehr Kleinkinder betreut werden müssen. Der neue Rechtsanspruch und die sich daraus ergebenden neuen Betreuungsmöglichkeiten beeinflussen zudem zunehmend die Lebensplanung von Familien. Weil mit dem voranschreitenden Ausbau auch zunehmend mehr Sicherheit der Verfügbarkeit der Betreuungsangebote für Eltern existiert, entscheiden sich wahrscheinlich immer mehr Lebenspartner/innen für Kinder. Und die bisherigen Erfahrungen beim Ausbau haben auch gezeigt, dass positiv erfahrene Angebote im Umfeld bisher unentschlossener Eltern auch diese motivieren, Betreuungsangebote in Anspruch zu nehmen."[2]

Von den 254 kontaktierten Personen im Jahr 2017 haben nachträglich 67 Kinder einen Betreuungsvertrag erhalten. Weitere 67 Personen haben sich wiedervorgemerkt und somit ihr noch bestehendes Interesse an einen Betreuungsplatz signalisiert. Die übrigen 120 Datensätze sind aufgrund einer nicht durchgeführten Wiedervormerkung automatisch gelöscht worden.

[1] DIJuF (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.), Zeitschrift „Das Jugendamt", Ausgabe 6-2017, S. 275

[2] DIJuF (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.), Zeitschrift „Das Jugendamt", Ausgabe 6-2017, S. 278

4. Grundlagen der Planung

In diesem Kapitel sollen die Grundlagen der Planung, die bei der konkreten Berechnung der Angebotsquoten in den einzelnen Sozialräumen Verwendung gefunden haben (Kapitel 5), erläutert und verdeutlicht werden. Hierbei wird auf die Entwicklung der Geburtenrate, die Bevölkerungsvorausberechnung und die Erhöhung des Anteils der ü3-Kinder Bezug genommen.

Anzahl der Geburten

Ein Blick auf die Entwicklung der Geburtenjahrgänge zeigt, dass seit dem Jahr 2012 wieder ein Anstieg der Geburten zu verzeichnen ist (Quelle: civitec):

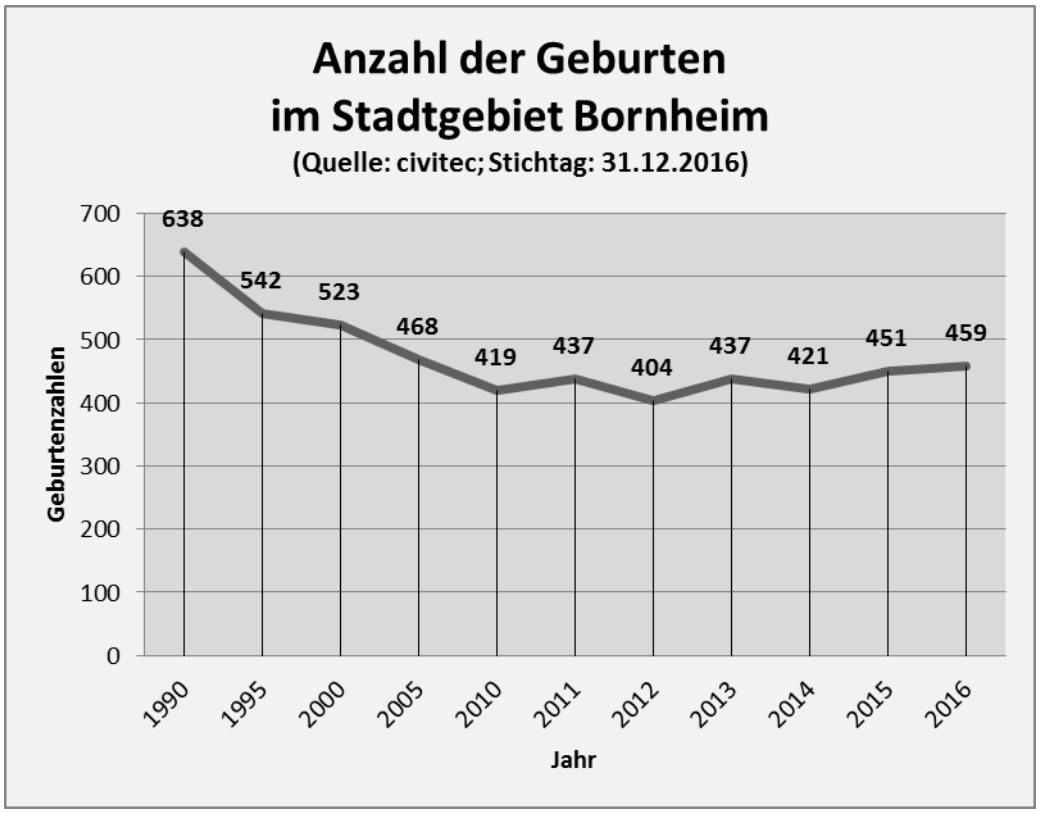

Rückblick:

- In der „Bedarfsplanung für Kindergärten 2014 bis 2017“ ist ein Rückgang der Geburtenzahlen festgestellt worden. Beispielsweise sind für das Kindergartenjahr 2012/2013 nur noch 385 Geburten eruiert worden. Darüber hinaus hatte die Berechnung eines 5-Jahres-Mittelwertes ergeben, dass im Schnitt von 403 Geburten pro zukünftigem Jahrgang auszugehen ist.

Die in der vorherigen Bedarfsplanung rückläufige Tendenz bei den Geburtenzahlen hat sich somit – sicherlich auch aufgrund der Zuwanderung von Flüchtlingen im Jahr 2015 – ins Gegenteil verkehrt. Im Jahr 2016 ist mit 458 Geburten ein neuer Höchstwert erreicht worden. Dadurch steigt der derzeitige 5-Jahres-Mittelwert auf 434 Geburten pro Jahrgang. Verglichen mit dem errechneten Mittelwert der vorherigen Bedarfsplanung ist somit ein Anstieg von 31 Kindern pro Jahrgang zu rechnen.

Aktuelle Information:
Die Daten für die Tabelle „Anzahl der Geburten“ sind zum Stichtag 31.12.2016 erhoben worden. Mittlerweile ist jedoch ein weiterer Anstieg der Geburten zu verzeichnen. So sind zum Stichtag 31.08.2017 für das Jahr 2016 insgesamt 499 Geburten gemeldet worden.

Bevölkerungsentwicklung
Eine Prognose zur zukünftigen Einwohnerentwicklung ist schwer zu ermitteln. Auf der einen Seite stieg die Zahl der Kinder pro Frau bundesweit leicht an und liegt heute bei 1,5 - und damit auf einem Niveau, das zuletzt 1982 erreicht wurde. „Ob dieser Trend jedoch so anhält, ist derzeit nicht absehbar. Hinzu kommt, dass längst nicht abzusehen ist, wie sich die Kinderlosigkeit bei Frauen entwickeln wird, die in den 1980er- und 1990er-Jahren geboren wurden. Insgesamt zeichnet sich jedoch ab, dass in absoluten Zahlen künftig eher weniger Kinder in Deutschland geboren werden. Schließlich wurden etwa in den 1990er-Jahren deutlich weniger Kinder geboren als zu Baby-Boom-Zeiten. Damit gibt es auch weniger Frauen, die potenziell Kinder bekommen könnten. Die Geburtenrate werde deshalb künftig eher sinken, vermutet man im Statistischen Bundesamt.“[3]

Die Aussagen hinsichtlich aktueller Einwohnerzahlen bzw. der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung sind nicht einheitlich. Je nach Institut werden folgende Erhebungsdaten bereitgestellt:

Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Bornheim

Quelle	31.12.2015	31.12.2016	01.01.2020	01.01.2025	01.01.2030	01.01.2040
Bertelsmann			47.130	47.290	47.270	
it.nrw		47.075	47.680	48.598	49.359	50.414
civitec	48886	49075				

Demnach weisen die Daten der unterschiedlichen Bezugsquellen (civitec, Bertelsmann Stiftung und it.nrw) erhebliche Differenzen auf. Dies ist ein Beleg für die Schwierigkeit der Prognostizierbarkeit derartiger Zahlen. Während das Institut „civitec“, von dem wir übrigens keine Prognosedaten zur Bevölkerungsentwicklung erhalten, bereits im Jahr 2016 von 49.075 Einwohnern ausgeht, rechnet das Institut „it.nrw“ erst ab dem Jahr 2030 mit einem Anstieg der Bevölkerungszahlen auf 49.359 Einwohner. Berücksichtigt werden muss, dass die Vorausberechnung der Bertelsmann-Stiftung und von it.nrw auf der Grundlage der vergangenen Jahre erfolgt. Sind beispielsweise in der Vergangenheit nur wenige Neubaugebiete in der Region erschlossen worden, so wird auch für die Zukunft ein geringerer Anstieg der Bevölkerungszahlen gesehen.

Aufgrund der engen Verknüpfung und Zusammenarbeit des Instituts „civitec“ mit dem örtlichen Einwohnermeldeamt sowie der Tatsache, dass nur durch dieses Institut orts-

[3] Vgl. Artikel in tagesschau.de vom 26.07.2017

bzw. sozialraumbezogene Daten erhoben werden können, sind die Einwohnerzahlen dieses Unternehmens für die vorliegende Bedarfsplanung verwendet worden.

Die Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Bornheim und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Versorgungsquoten werden in Kapitel 5 anhand zwei unterschiedlicher Szenarien dargestellt. Zum einen sind die zu erwartenden Geburtenzahlen auf der Basis eines Mittelwertes der vergangenen fünf Jahrgänge errechnet worden (Prognose). Zum anderen sind in der „Berechnung Szenarium II“ die Einwohnerzahlen in Anlehnung an die zu erwarteten neuen Wohneinheiten erhöht worden. In dieser Planung wird die in der Vergangenheit in der Verwaltung verwendete Berechnungsgrundlage 0,5 Kinder / Wohneinheit (0 bis 18 Jahre) verwendet. Auf eine allgemeingültige, bundesweite Berechnungsformel kann leider nicht zurückgegriffen werden.

Erhöhung des Anteils der ü3-Kinder

Nach der Stichtagsregelung wird bei der Zuordnung zu Gruppenformen und Pauschalen das Alter der Kinder zugrunde gelegt, das die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreichen. Das bedeutet, dass sich der Altersjahrgang der 3-Jährigen um die Anzahl der 2-jährigen Kinder erhöht, die in den Monaten August, September und Oktober geboren wurden und damit als 3-Jährige gerechnet werden.

Durch die Regelung des vorgezogenen Schuleintritts sowie der Kann-Schulkinder könnte der Anteil der ü3 Kinder wieder reduziert werden. Da bei der Berechnung der erforderlichen ü3-Platzzahlen aber auch Kinder berücksichtigt werden müssen, die zum einen noch im laufenden Kindergartenjahr - vorwiegend in der ersten Kindergartenjahreshälfte – von Tageseinrichtungen aufgenommen werden (unterjährige Aufnahmen) bzw. zum anderen aufgrund von Entwicklungsverzögerungen zurückgestellt werden und somit ein weiteres Betreuungsjahr in einer Kindertageseinrichtung verbleiben (Schulrückstellung), sind für die Planung des Bedarfes des nachwachsenden Jahrgangs insgesamt 4 Monate eines weiteren Jahrgangs in die Berechnung einbezogen worden. Umgekehrt kann dieser hinzugerechnete Anteil bei den u3-Kindern wieder abgezogen werden.

5. Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen

5.1 Sozialraum Bornheim/Brenig/Roisdorf

a) IST-Situationsanalyse des Sozialraumes Bornheim/Brenig/Roisdorf

Die Stadt Bornheim verfügt insgesamt über 14 Ortschaften. Für die vorliegende Bedarfsplanung sind diese Ortschaften in 6 Sozialräume aufgeteilt worden. Anschließend ist durch einen Vergleich der Einwohnerzahlen mit dem vorhandenen Platzangebot die Belegungssituation in den einzelnen Sozialräumen eruiert worden.

Der Sozialraum Bornheim/Brenig/Roisdorf stellt die bevölkerungsreichste Region im Stadtgebiet dar. Daher stehen in diesen Ortschaften auch die meisten Kitaplätze zur Verfügung. Einen Überblick über die Bestandssituation in dieser Region bieten die nachfolgenden Abbildungen:

- Abbildung I: Steckbrief Sozialraum Bornheim/Brenig/Roisdorf
- Abbildung II: KiBiz-Meldung 2017/2018
- Abbildung III: Angebotsquoten (Vergleich Einwohnerzahlen mit Platzzahlen)

Steckbrief - Sozialraum Bornheim/Brenig/Roisdorf

Bestandsanalyse

- Anzahl der Einrichtungen und Gruppen: 11 Kindergärten; 35 Gruppen
- KiBiz-Meldung 2017/2018: 158 u3-Plätze; 489 ü3-Plätze

Geburtenrate

- Anzahl der Geburten im Jahr 2016: 161 Kinder
- 5-Jahres-Mittelwert: 156 Geburten pro Jahr

Kita-Erweiterungsmaßnahmen der letzten Jahre (Rückblick)

- Kita Lummerland, Roisdorf (2 auf 3 Gruppen)
- Kita Haus Regenbogen, Bornheim (4 auf 6 Gruppen)
- AWO Kita Sonnenstrahl, Siefenfeldchen, Bornheim (2 auf 5 Gruppen)
- Kita Blumenwiese (Rathaus-Pavillons), Bornheim (2 Gruppen)
- Kita Rilkestraße, Bornheim (5 auf 6 Gruppen)

Umgesetzte Neubaugebiete

- Bo 16: ca. 60 Wohneinheiten

Abbildung I: Steckbrief Sozialraum Bornheim/Brenig/Roisdorf

Einrichtung / Träger Kibiz-Meldung 2017/2018	Gruppen	Gr I			Gr II			Gr III			Plätze 2017/18	davon U3
		25	35	45	25	35	45	25	35	45		
AWO Familienzentrum "Sonnenstrahl" , Bornheim	5	0	10	30	0	5	15	0	4	18	82	32
Kath. Kindertageseinrichtung St.Servatius, Bornheim	3	0	3	19	0	0	12	1	14	10	59	16
Städt. Kindertageseinrichtung Rilkestraße, Bornheim	6	0	0	22	0	0	22	0	19	50	113	28
Städt. Kindertageseinrichtung "Windrad", Bornheim	2	0	0	0	0	0	0	0	20	20	40	0
Städt. Kindertageseinrichtung "Haus Regenbogen", Bornheim	6	0	16	25	0	1	20	0	10	33	105	29
Städt. Kindertageseinrichtung "Die Raupe", Brenig	2	0	7	15	0	0	0	0	15	10	47	6
Elterninitiative Kindertageseinrichtung "Pusteblume" e.V, Brenig	2	0	4	18	0	0	0	0	23	3	48	6
Kath.integratives Familienzentrum St. Sebastian, Roisdorf	3	0	2	18	0	0	0	0	9	21	50	6
Städt. Kindertageseinrichtung "Lummerland", Roisdorf	3	0	5	22	0	0	0	0	22	13	62	9
Städt. Kindertageseinrichtung "Das Baumhaus", Roisdorf	1	0	21	0	0	0	0	0	0	0	21	6
Städt. Kindertageseinrichtung Blumenwiese, Rathausstrasse	2	0	0	0	0	2	18	0	0	0	20	20
Summe Sozialraum Bornheim-Brenig-Roisdorf	**35**	**0**	**68**	**169**	**0**	**8**	**87**	**1**	**136**	**178**	**647**	**158**

Abbildung II: KiBiz-Meldung 2017/2018

Sozialraum Bornheim-Brenig-Roisdorf

		U3 (unter 3-Jährige)				Ü3 (über 3-Jährige)			
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ
Kibiz Meldung	**2015-2016**	157	418	-261	38%	483	507	-24	95%
	2016-2017	157	433	-276	36%	483	498	-15	97%
	2017-2018	158	432	-274	37%	489	503	-14	97%
Prognose	**2018-2019**	158	419	-261	38%	489	521	-32	94%
	2019-2020	158	415	-257	38%	489	534	-45	92%
	2020-2021	158	415	-257	38%	489	542	-53	90%
		*U3 gesamt minus 4 Monate				**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend			
		AQ = Angebotsquote				AQ = Angebotsquote			

Abbildung III: Angebotsquoten im Sozialraum Bornheim/Brenig/Roisdorf (ohne geplante Erweiterungsmaßnahmen)

Betrachtet man das Kita-Jahr 2017/2018 und somit die letzte gültige KiBiz-Meldung kann derzeit von einer ausgewogenen Bedarfsdeckung ausgegangen werden. Die Angebotsquote im ü3-Bereich beträgt 97 Prozent. Darüber hinaus kann für 37 Prozent der Kinder unter 3 Jahren ein Platz in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden.

b) Geplante Neubaugebiete, Handlungsempfehlungen und Prognosedaten für den Sozialraum Bornheim/Brenig/Roisdorf

Im folgenden Abschnitt werden die geplanten Neubaugebiete und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Angebotsquote betrachtet. Das größte Neubaugebiet wird in der Ortschaft Bornheim in der Nähe des Hexenweges entstehen (Bo 24 und Bo25). Einen Überblick über alle größeren geplanten Neubaugebiete inklusive der vorgesehenen Wohneinheiten für die Ortschaften Bornheim, Roisdorf und Brenig bietet folgende Abbildung:

Sozialraum	Neubaugebiet	Anzahl WE	Anzahl WE gesamt	*Annahme:* 0,5 Kinder pro WE (0-18 Jahre)	*Annahme:* Anzahl Kinder pro Jahrgang	u3 (Rechtsanspruch zwei Jahrgänge)	ü3 (Rechtsanspruch drei Jahrgänge)	Baubeginn
Sozialraum Bornheim/ Brenig/ Roisdorf	Bo 24	200	607	303,5	16,9	33,7	50,6	2020
	Bo 10	22						2018
	Bo (noch kein B-Plan- ehem. Bo 05)	165						ca. 2021
	Ro 22	50						2019
	Ro 23	170						2020
Gesamt		**607**	**607**	**304**	**17**	**34**	**51**	
	Potentialflächen (Ausblick): Bo25 (320 WE); Verfahren noch nicht begonnen							

Eine bundesweit allgemeingültige Formel zur Berechnung des mit den Neubaugebieten verbundenen Bevölkerungswachstums ist nicht gegeben. In dieser Bedarfsplanung geht die Verwaltung von einem Zuwachs von 0,5 Kindern pro Wohneinheit (0 bis 18 Jahre) aus. Demnach können zwei Jahrgänge der Bevölkerungsgruppe u3 (34 Kinder) und drei Jahrgänge der Bevölkerungsgruppe ü3 (51 Kinder) hinzugefügt werden. Diese Kinderzahlen werden bei der späteren Berechnung der prognostizierten Angebotsquoten in der Rubrik „Szenarium II“ berücksichtigt.

Handlungsempfehlung I: „Errichtung einer 6-gruppigen Kindertageseinrichtung im Neubaugebiet Bo24“

In den nächsten Jahren wird in dem Sozialraum Bornheim-Brenig-Roisdorf ein größeres Neubaugebiet entstehen (Bo 24, Hexenweg). Die Gesamtbebauung erfolgt in zwei, nach einander folgenden Bauabschnitten. Zunächst wird das Neubaugebiet Bo24 mit ca. 200 Wohneinheiten entstehen. Mit einem Erstbezug kann frühestens ab dem Jahr 2020 gerechnet werden. Der zweite Bauabschnitt (Bo25) soll zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden. In Anbetracht der bereits jetzt steigenden Geburtenrate und dem Zuzug neuer Personen in den Sozialraum wird eine Erweiterung der Kindergartenlandschaft dringend empfohlen.

Die Empfehlung der Verwaltung lautet, einen Kindergarten für insgesamt 6 Kindergartengruppen in diesem Baugebiet vorzuhalten. Der neu errichtete Kindergarten soll zusätzlich dazu dienen, neu entstehende Betreuungsbedarfe aufgrund des 2. Bauabschnittes zu decken. Ausgehend von einer Regelbelegung und der unten angegebenen Gruppenformen (2*GF I; 2*GF II; 2*GF III) können durch die Errichtung der neuen Kindertageseinrichtung 32 u3-Plätze und 68 bis 78 ü3-Plätze geschaffen werden.

Anzahl der u3 und ü3 Plätze durch die Errichtung einer 6-gruppigen Kindertageseinrichtung

	u3-Plätze	ü3-Plätze
2*GFI	12	28
2*GF II	20	
2*GF III		40 bis 50
Gesamt	**32**	**68 bis 78**

Aus pädagogischer Sicht sollte der neue Kindergarten aus maximal 6 Gruppen bestehen; darüber hinaus gehende Bedarfe müssten durch einen externen, anderweitigen Standort realisiert werden.

Handlungsempfehlung II: „Errichtung einer 3-gruppigen Kindertageseinrichtung im Sozialraum Bornheim-Brenig-Roisdorf“

Derzeit werden in der Kita Blumenwiese (Rathaus-Pavillons) 20 u3-Plätze (2*GF II) vorgehalten. Ursprünglich sollten diese geschaffenen u3-Plätze lediglich eine Übergangslösung bis zur Fertigstellung der neuen Kindertageseinrichtung in der Rilkestraße darstellen. Aufgrund des hohen Nachfragebedarfes nach Plätzen für Kinder unter 3 Jahren ist die Laufzeit dieses Standortes jedoch verlängert worden. Allerdings ist eine Verlängerung der Betriebserlaubnis dieser Kindertageseinrichtung seitens des Landschaftsverbandes Rheinland letztmalig bis zum 31.07.2020 erteilt worden. Bis dahin muss bei Fortführung des Betreuungsangebotes eine anderweitige Lösung durch die Errichtung einer Festbauweise gefunden werden. Darüber hinaus weist der Landschaftsverband darauf hin, dass in einer entsprechenden Kindertageseinrichtung ü3-Plätze vorgehalten werden müssen, damit Kinder in der Einrichtung verbleiben können, kein Kita-Wechsel erforderlich ist und der „Durchlauf“ gewährleistet ist.

Um das geschaffene Platzangebot der Rathaus-Pavillons nicht aufgeben zu müssen, lautet die Empfehlung der Verwaltung, zusätzlich einen 3-gruppigen Kindergarten in dem Sozialraum Bornheim-Brenig-Roisdorf mit einer maximalen Anzahl an möglichen u3-Plätzen zu errichten.

Anzahl der u3 und ü3 Plätze durch die Errichtung einer 3-gruppigen Kindertageseinrichtung
(Ersatz für Rathaus-Pavillons)

	u3	ü3
1*GFI	6	14
1*GF II	10	
1*GF III		20 bis 25
Gesamt	16	34 bis 39
Gesamt (unter Berücksichtigung vorheriger GF)	**-4**	**34 bis 39**

Zusammenfassung:
Durch die Errichtung einer 6-gruppigen Kindertageseinrichtung im Neubaugebiet Bo24 sowie eines 3-gruppigen Kindergartens im Sozialraum Bornheim-Brenig-Roisdorf können gemäß der unteren Abbildungen folgende zusätzliche Plätze für Kinder unter bzw. über 3 Jahren geschaffen werden:

Gesamtanzahl der u3 und ü3 Plätze
durch die Errichtung von zwei Kindertageseinrichtungen
in dem Sozialraum Bornheim-Brenig-Roisdorf

	u3-Plätze	ü3-Plätze
6 Gruppen	**32**	**68 bis 78**
1 zusätzliche Gruppe *(Ersatz Rathaus-Pavillons (2 Gruppen)+ 1 zusätzl. Gruppe = 3 Gruppen gesamt)*	**-4**	**34 bis 39**
Gesamt	**28**	**102 bis 117**

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen erhöhen sich die Angebotsquoten für den Sozialraum Bornheim-Brenig-Roisdorf ab dem Kita-Jahr 2020/2021 wie folgt:

Sozialraum Bornheim-Brenig-Roisdorf
(Berechnung inkl. 2 neuer Kitas, 7 neue Gruppen, ab Kita-Jahr 2020/2021)

		U3 (unter 3-Jährige)				Ü3 (über 3-Jährige)			
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ
Kibiz Meldung	**2015-2016**	157	418	-261	38%	483	507	-24	95%
	2016-2017	157	433	-276	36%	483	498	-15	97%
	2017-2018	158	432	-274	37%	489	503	-14	97%
Prognose	**2018-2019**	158	419	-261	38%	489	521	-32	94%
	2019-2020	158	415	-257	38%	489	534	-45	92%
	2020-2021	186	415	-229	45%	606	542	64	112%
Szenarium II***		186	449	-263	41%	606	593	13	102%
		*U3 gesamt minus 4 Monate				**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend			
		AQ = Angebotsquote				AQ = Angebotsquote			

***Annahme Szenarium II:
keine Wegzüge von Kinder/stabile Geburtenrate +
Erhöhung der EW- bzw. Kinderzahl (0-3 Jahre und 3- 6 Jahre) aufgrund von Neubaugebieten

5.2 Sozialraum Dersdorf/Waldorf/Kardorf

a) IST-Situationsanalyse des Sozialraumes Dersdorf/Waldorf/Kardorf

Die folgenden Abbildungen geben einen Überblick über die Bestandssituation im Bereich der Kindertageseinrichtungen für den Sozialraum Dersdorf/Waldorf/Kardorf:

Steckbrief - Sozialraum Dersdorf/Waldorf/Kardorf

Bestandsanalyse

- Anzahl der Einrichtungen und Gruppen: 4 Kindergärten; 11 Gruppen
- KiBiz-Meldung 2017/2018: 45 u3-Plätze; 167 ü3-Plätze

Geburtenrate

- Anzahl der Geburten im Jahr 2016: 67 Kinder
- 5-Jahres-Mittelwert: 56 Geburten pro Jahr

Kita-Erweiterungsmaßnahmen der letzten Jahre (Rückblick)

- Kath. Kita St. Joseph, Kardorf (2 auf 4 Gruppen)

Umgesetzte Neubaugebiete

- Ka 03: ca. 100 Wohneinheiten

Abbildung I: Steckbrief Sozialraum Dersdorf/Waldorf/Kardorf

Einrichtung / Träger Kibiz-Meldung 2017/2018	Gruppen	Gr I			Gr II			Gr III			Plätze	davon
		25	35	45	25	35	45	25	35	45	2017/18	U3
Städt. Kindertageseinrichtung "Grashüpfer", Dersdorf	1	0	0	0	0	0	0	0	25	0	25	0
Kath. Kindertageseinrichtung St. Michael, Waldorf	2	0	0	10	0	0	5	0	20	5	40	8
Städt. Kindertageseinrichtung "Flora", Waldorf	4	0	5	15	0	1	10	0	20	22	73	15
Kath. Kindertageseinrichtung St. Josef, Kardorf	4	0	11	29	0	0	10	0	20	4	74	22
Summe Sozialraum Dersdorf-Waldorf-Kardorf	**11**	**0**	**16**	**54**	**0**	**1**	**25**	**0**	**85**	**31**	**212**	**45**

Abbildung II: KiBiz-Meldung 2017/2018

Sozialraum Dersdorf-Waldorf-Kardorf									
		U3 (unter 3-Jährige)				Ü3 (über 3-Jährige)			
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ
Kibiz Meldung	2015-2016	48	141	-93	34%	163	167	-4	97%
	2016-2017	42	154	-112	27%	171	178	-7	96%
	2017-2018	45	159	-114	28%	167	180	-13	93%
Prognose	2018-2019	45	157	-112	29%	167	181	-14	92%
	2019-2020	45	150	-105	30%	167	190	-23	88%
	2020-2021	45	150	-105	30%	167	195	-28	86%
		*U3 gesamt minus 4 Monate				**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend			
		AQ = Angebotsquote				AQ = Angebotsquote			

Abbildung III: Angebotsquoten im Sozialraum Dersdorf/Waldorf/Kardorf (ohne geplante Erweiterungsmaßnahmen)

Die Abbildung „Angebotsquoten im Sozialraum Dersdorf/Waldorf/Kardorf“ besagt, dass im Jahr 2017/2018 die Deckungsquote für Kinder unter 3 Jahren 28 Prozent (ohne Tagespflege) und für Kinder über 3 Jahren 93 Prozent beträgt. Allerdings ist in den darauffolgenden Jahren aufgrund einer gestiegenen Geburtenrate ein leichter Rückgang der ü3- Quote zu verzeichnen.

b) Geplante Neubaugebiete, Handlungsempfehlungen und Prognosedaten für den Sozialraum Dersdorf/Waldorf/Kardorf

Im Jahr 2017 ist in der Ortschaft Kardorf ein neues Wohngebiet errichtet worden (Ka 03; 100 Wohneinheiten). Bereits jetzt zeigt sich, dass die Erweiterung der Kath. Kindertageseinrichtung St. Joseph in Kardorf von 2 auf 4 Gruppen eine strategisch richtige Entscheidung gewesen ist, weil gestiegene Betreuungsbedarfe durch die zusätzlichen Kindergartengruppen weitestgehend aufgefangen werden können. Ein weiteres Neubaugebiet mit 18 Wohneinheiten ist zudem in der Ortschaft Dersdorf geplant (Bebauungsplan De 04).

Sozialraum	**Neubaugebiet**	**Anzahl WE**	**Anzahl WE** gesamt	*Annahme:* 0,5 Kinder pro WE (0-18 Jahre)	*Annahme:* Anzahl Kinder pro Jahrgang	**u3** (Rechtsanspruch zwei Jahrgänge)	**ü3** (Rechtsanspruch drei Jahrgänge)	**Baubeginn**
Sozialraum Dersdorf/ Waldorf/ Kardorf	De 04	18	18	9,0	0,5	1,0	1,5	2017
Gesamt		**18**	**18**	**9**	**1**	**1**	**2**	
	Potentialflächen (Ausblick): Waldorf (220 WE); Verfahren noch nicht begonnen							

Handlungsempfehlung: Erweiterung der Kita Grashüpfer um eine 2. Gruppe

Die städtische Kindertageseinrichtung „Grashüpfer“ in Dersdorf verfügt derzeit über eine Kindergartengruppe der Gruppenform III (20 bis 25 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren). Um u3-Bedarfe in dieser Ortschaft decken und der Einrichtung eine langfristige Perspektive durch die mögliche Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren bieten zu können, wird empfohlen, den Kindergarten um eine zweite Kindergartengruppe (0,5*GF I und 0,5*GF II) zu erweitern.

Anzahl der u3 und ü3 Plätze durch die Erweiterung der Kita Grashüpfer um eine 2. Gruppe

	u3	ü3
0,5*GFI	3	7
0,5*GF II	5	
1*GF III		20 bis 25
Gesamt	8	27 bis 32
Anzahl zusätzl. Plätze (unter Berücksichtigung vorheriger GF)	**8**	**7**

Durch die Durchführung der oben beschriebenen Maßnahmen erhöhen sich die Angebotsquoten wie folgt:

Sozialraum Dersdorf-Waldorf-Kardorf

		U3 (unter 3-Jährige)				Ü3 (über 3-Jährige)			
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ
Kibiz Meldung	**2015-2016**	48	141	-93	34%	163	167	-4	97%
	2016-2017	42	154	-112	27%	171	178	-7	96%
	2017-2018	45	159	-114	28%	167	180	-13	93%
Prognose	**2018-2019**	45	157	-112	29%	167	181	-14	92%
	2019-2020	45	150	-105	30%	167	190	-23	88%
	2020-2021	53	150	-97	35%	174	195	-21	89%
Szenarium II***		53	151	-98	35%	174	197	-23	88%

*U3 gesamt minus 4 Monate
AQ = Angebotsquote

**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend
AQ = Angebotsquote

***Annahme Szenarium II:
keine Wegzüge von Kinder/stabile Geburtenrate +
Erhöhung der EW- bzw. Kinderzahl (0-3 Jahre und 3- 6 Jahre) aufgrund von Neubaugebieten

5.3 Sozialraum Merten/Rösberg/Hemmerich

a) IST-Situationsanalyse des Sozialraumes Merten/Rösberg/Hemmerich

Der Sozialraum Merten/Rösberg/Hemmerich verfügt derzeit insgesamt über 249 Betreuungsplätze. Weiterführende Informationen zum bestehenden Angebot und dem aktuellen Belegungsstand sind den folgenden Abbildungen zu entnehmen:

Steckbrief - Sozialraum Merten/Rösberg/Hemmerich

Bestandsanalyse

- Anzahl der Einrichtungen und Gruppen: 5 Kindergärten; 13 Gruppen
- KiBiz-Meldung 2017/2018: 58 u3-Plätze; 191 ü3-Plätze

Geburtenrate

- Anzahl der Geburten im Jahr 2016: 78 Kinder
- 5-Jahres-Mittelwert: 81 Geburten pro Jahr

Kita-Erweiterungsmaßnahmen der letzten Jahre (Rückblick)

- Kita im Alten Kloster (Lazarus), Merten (3 neue Gruppen)

Abbildung I: Steckbrief Merten/Rösberg/Hemmerich

Einrichtung / Träger Kibiz-Meldung 2017/2018	Gruppen	Gr I			Gr II			Gr III			Plätze	davon
		25	35	45	25	35	45	25	35	45	2017/18	U3
Kath. Familienzentrum St. Martin, Merten	4	0	19	25	0	0	10	0	15	10	79	22
Elterninitiative Kindertageseinrichtung "Rappelkiste" e.V., Merten	4	0	0	31	0	0	10	0	0	32	73	18
Städt. Kindertageseinrichtung "Burgwiese", Hemmerich	1	0	5	17	0	0	0	0	0	0	22	4
Elterninitiative Kindertageseinrichtung "Der Spatz" e.V., Hemmerich	1	0	0	0	0	0	0	0	0	20	20	0
Lazarus-Hilfswerk, Kita im Alten Kloster, Merten	3	0	5	17	0	0	10	0	5	18	55	14
Summe Sozialraum Merten-Rösberg-Hemmerich	**13**	**0**	**29**	**90**	**0**	**0**	**30**	**0**	**20**	**80**	**249**	**58**

Abbildung II: KiBiz-Meldung 2017/2018

Sozialraum Merten-Rösberg-Hemmerich

		U3 (unter 3-Jährige)				Ü3 (über 3-Jährige)			
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ
Kibiz Meldung	**2015-2016**	56	225	-169	25%	192	249	-57	77%
	2016-2017	56	217	-161	26%	191	258	-67	74%
	2017-2018	58	213	-155	27%	191	271	-80	70%
Prognose	**2018-2019**	58	213	-155	27%	191	279	-88	68%
	2019-2020	58	215	-157	27%	191	273	-82	70%
	2020-2021	58	215	-157	27%	191	266	-75	72%
		*U3 gesamt minus 4 Monate				**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend			
		AQ = Angebotsquote				AQ = Angebotsquote			

Abbildung III: Angebotsquoten im Sozialraum Merten/Rösberg/Hemmerich (ohne geplante Erweiterungsmaßnahmen)

Im Kindergartenjahr 2017/2018 beträgt die Angebotsquote für Kinder unter 3 Jahren 27 Prozent (ohne Tagespflege) und für Kinder über 3 Jahren 70 Prozent. Obwohl in diesem Sozialraum durch die Errichtung einer neuen 3-gruppigen Kindertageseinrichtung (Kita im Alten Kloster in Merten; Trägerschaft Lazarus) bereits eine Erweiterung der Kindergartenlandschaft erfolgt ist, weist der Sozialraum weiterhin eine sehr niedrige Deckungsquote auf. Es ist davon auszugehen, dass in der Vergangenheit angrenzende Sozialräume – insbesondere die Ortschaft Sechtem mit einer positiven Angebotsquote - dazu beigetragen haben, die Nachfrage nach Betreuungsplätzen auszugleichen. Des Weiteren muss beachtet werden, dass die Eröffnung der Mutter-Kind Gruppe Aline der GFO in Merten zu einem Anstieg der Geburtenjahrgänge geführt hat.

b) Geplante Neubaugebiete, Handlungsempfehlungen und Prognosedaten für den Sozialraum Merten/Rösberg/Hemmerich

In der folgenden Tabelle sind die zentralen geplanten Neubaugebiete in diesem Sozialraum aufgelistet:

Sozialraum	**Neubaugebiet**	**Anzahl WE**	**Anzahl WE** gesamt	*Annahme:* 0,5 Kinder pro WE (0-18 Jahre)	*Annahme:* Anzahl Kinder pro Jahrgang	**u3** (Rechtsanspruch zwei Jahrgänge)	**ü3** (Rechtsanspruch drei Jahrgänge)	**Baubeginn**
Sozialraum Merten/ Rösberg/ Hemmerich	Me 16	150	209	104,5	5,8	11,6	17,4	2020
	Me 15.01	24						2020
	Rb 01	35						2019
Gesamt		**209**	**209**	**105**	**6**	**12**	**17**	
	Potentialfl. (Ausblick): Merten Händelstr. (230 WE); Verfahren noch nicht begonnen							

Demnach ist mit der Errichtung des Neubaugebiets Me 16 (150 Wohneinheiten) mit einem erhöhten Bedarf an Betreuungsplätzen zu rechnen. Aufgrund der hohen Attraktivität des Baugebietes für junge Familien ist zugleich auf eine entsprechende Erweiterung der Infrastruktur zu achten. Der Bedarf nach einer zusätzlichen Kindertageseinrichtung ist zwingend gegeben.

Handlungsempfehlung I: „Errichtung einer 5-gruppigen Kindertageseinrichtung im Neubaugebiet Me16“

Aus unserer Sicht besteht langfristig ein Bedarf nach fünf zusätzlichen Gruppen in der Ortschaft Merten. Bei der Wahl der Gruppenformen 2*GF I, 2*GF II und 1*GF III können 32 u3-Plätze und 48 bis 53 ü3-Plätze geschaffen werden:

Anzahl der u3 und ü3-Plätze durch die Errichtung einer 5-gruppigen Kindertageseinrichtung

	U3	Ü3
2*GF I	12	28
2*GF II	20	
1*GF III		20 bis 25
Gesamt	**32**	**48 bis 53**

Handlungsempfehlung II: „Erweiterung der Kita Burgwiese in Hemmerich um eine zusätzliche 2. Gruppe“

Darüber hinaus wird empfohlen, die Kita Burgwiese in Hemmerich um eine 2. Gruppe zu erweitern. Bisher verfügt die Kindertageseinrichtung über eine Gruppenform I. Um alljährlich den Verbleib der u3 Kinder in der Kita gewährleisten zu können, hat sich folgende Gruppenkonstellation als sinnvoll erwiesen:

Anzahl der u3 und ü3 Plätze durch die Erweiterung der Kita Burgwiese in Hemmerich um eine 2. Gruppe

	u3	ü3
0,5*GFI	3	7
0,5*GF II	5	
1*GF III		20 bis 25
Gesamt	**8**	**27 bis 32**
*abzüglich bisheriger Belegung der Kita Burgwiese: 1*GF I (Regelbelegung)*	6	14
Anzahl zusätzl. Plätze (unter Berücksichtigung vorheriger GF)	**2**	**13 bis 18**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die geplanten Erweiterungsmaßnahmen zusätzlich 34 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 61 bis 71 Plätze für Kinder über 3 Jahren geschaffen werden.

Gesamtanzahl der u3 und ü3 Plätze
durch die Errichtung einer neuen 5-gruppigen Kita
und die Erweiterung der Kita Burgwiese um eine 2. Gruppe

(Sozialraum Merten-Rösberg-Hemmerich)

	u3-Plätze	ü3-Plätze
5 Gruppen	32	48 bis 53
1 Gruppe *(zusätzliche 2.Gruppe - Kita Burgwiese)*	2	13 bis 18
Gesamt	**34**	**61 bis 71**

In der folgenden Abbildung sind die neu gewonnenen Betreuungsplätze in die Gesamtanzahl der Plätze eingerechnet worden, wodurch sich die Angebotsquoten wie folgt erhöhen:

Sozialraum Merten-Rösberg-Hemmerich
(Berechnung inkl. 6 neuer Gruppen (neue Kita + Erweiterung Kita Burgwiese), ab Kita-Jahr 2019/2020)

		U3 (unter 3-Jährige)				Ü3 (über 3-Jährige)			
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ
Kibiz Meldung	**2015-2016**	56	225	-169	25%	192	249	-57	77%
	2016-2017	56	217	-161	26%	191	258	-67	74%
	2017-2018	58	213	-155	27%	191	271	-80	70%
Prognose	**2018-2019**	58	213	-155	27%	191	279	-88	68%
	2019-2020	92	215	-123	43%	262	273	-11	96%
	2020-2021	92	215	-123	43%	262	266	-4	98%
Szenarium II***		92	227	-135	41%	262	283	-21	92%
		*U3 gesamt minus 4 Monate				**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend			
		AQ = Angebotsquote				AQ = Angebotsquote			

***Annahme Szenarium II:
keine Wegzüge von Kinder/stabile Geburtenrate +
Erhöhung der EW- bzw. Kinderzahl (0-3 Jahre und 3- 6 Jahre) aufgrund von Neubaugebieten

5.4 Sozialraum Sechtem

a) IST-Situationsanalyse des Sozialraumes Sechtem

Der Sozialraum Sechtem zeichnet sich derzeit durch eine Überdeckung an ü3-Plätzen aus. In den vergangenen Jahren waren jedoch überwiegend alle Plätze in den fünf Kindergärten der Ortschaft belegt, so dass davon auszugehen ist, dass auch Kinder aus angrenzenden Sozialräumen einen Platz in dieser Region erhalten haben. Der Sozialraum Sechtem trägt somit erheblich zur Deckung des gesamtstädtischen Bedarfes bei.

Steckbrief - Sozialraum Sechtem

Bestandsanalyse

- Anzahl der Einrichtungen und Gruppen: 5 Kindergärten; 11 Gruppen
- KiBiz-Meldung 2017/2018: 39 u3-Plätze und 169 ü3-Plätze

Geburtenrate

- Anzahl der Geburten im Jahr 2016: 37 Kinder
- 5-Jahres-Mittelwert: 38 Geburten pro Jahr

Kita-Erweiterungsmaßnahmen der letzten Jahre (Rückblick)

- in den letzten Jahren sind zwar Umwandlungen von Gruppenformen, aber keine Erweiterungsmaßnahmen erfolgt

Abbildung I: Steckbrief Sozialraum Sechtem

Einrichtung / Träger Kibiz-Meldung 2017/2018	Gruppen	Gr I			Gr II			Gr III			Plätze	davon
		25	35	45	25	35	45	25	35	45	2017/18	U3
Kath. Kindertageseinrichtung Wendelinus, Sechtem	2	0	7	3	0	3	3	0	7	16	39	9
Ev. integrative Kindertageseinrichtung "Die Arche", Sechtem	2	0	0	0	0	0	0	0	2	28	30	0
Städt. Kindertageseinrichtung "Klapperschuh", Sechtem	3	0	0	20	0	0	12	0	8	14	54	18
Städt. Kindertageseinrichtung "Wolfsburg", Sechtem	3	0	7	15	0	0	0	1	26	15	64	6
Elterninitiative Kindertageseinrichtung "Die Rübe" e.V., Sechtem	1	0	0	21	0	0	0	0	0	0	21	6
Summe Sozialraum Sechtem	**11**	**0**	**14**	**59**	**0**	**3**	**15**	**1**	**43**	**73**	**208**	**39**

Abbildung II: KiBiz-Meldung 2017/2018

Sozialraum Sechtem

		U3 (unter 3-Jährige)				Ü3 (über 3-Jährige)			
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ
Kibiz Meldung	**2015-2016**	36	103	-67	35%	178	136	42	131%
	2016-2017	37	101	-64	37%	170	137	33	124%
	2017-2018	39	105	-66	37%	169	122	47	139%
Prognose	**2018-2019**	39	100	-61	39%	169	129	40	131%
	2019-2020	39	101	-62	39%	169	124	45	137%
	2020-2021	39	101	-62	39%	169	132	37	128%
		*U3 gesamt minus 4 Monate				**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend			
		AQ = Angebotsquote				AQ = Angebotsquote			

Abbildung III: Angebotsquoten im Sozialraum Sechtem

b) Geplante Neubaugebiete, Handlungsempfehlungen und Prognosedaten für den Sozialraum Sechtem

Für den Sozialraum Sechtem ist ein großes Neubaugebiet geplant, das in zwei Bauabschnitten (Se 21 und Se22) erfolgen soll:

Sozialraum	**Neubaugebiet**	**Anzahl WE**	**Anzahl WE** gesamt	*Annahme:* 0,5 Kinder pro WE (0-18 Jahre)	*Annahme:* Anzahl Kinder pro Jahrgang	**u3** (Rechtsanspruch zwei Jahrgänge)	**ü3** (Rechtsanspruch drei Jahrgänge)	**Baubeginn**
Sozialraum Sechtem	Se 21	150	150	75,0	4,2	8,3	12,5	2020-2021
Gesamt		**150**	**150**	**75**	**4**	**8**	**13**	
	Potentialflächen (Ausblick): Se 22 (150 WE); Verfahren noch nicht begonnen							

Aufgrund der bestehenden positiven ü3-Angebotsquoten sind für diesen Sozialraum keine Erweiterungsmaßnahmen vorgesehen. Es gilt jedoch zu beachten, dass das Betreuungsangebot im Sozialraum Sechtem nur dann als ausreichend angesehen wird, wenn die vorgeschlagenen Erweiterungsmaßnahmen für das Neubaugebiet Me 16 (Sozialraum Merten) auch umgesetzt werden.

Sozialraum Sechtem

		U3 (unter 3-Jährige)				Ü3 (über 3-Jährige)			
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ
Kibiz Meldung	**2015-2016**	36	103	-67	35%	178	136	42	131%
	2016-2017	37	101	-64	37%	170	137	33	124%
	2017-2018	39	105	-66	37%	169	122	47	139%
Prognose	**2018-2019**	39	100	-61	39%	169	129	40	131%
	2019-2020	39	101	-62	39%	169	124	45	137%
	2020-2021	39	101	-62	39%	169	132	37	128%
Szenarium II***		39	109	-70	36%	169	145	24	116%
		*U3 gesamt minus 4 Monate				**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend			
		AQ = Angebotsquote				AQ = Angebotsquote			

***Annahme Szenarium II:

keine Wegzüge von Kinder/stabile Geburtenrate +

Erhöhung der EW- bzw. Kinderzahl (0-3 Jahre und 3- 6 Jahre) aufgrund von Neubaugebieten

5.5 Sozialraum Walberberg

a) IST-Situationsanalyse des Sozialraumes Walberberg

Die Ortschaft Walberberg verfügt über 2 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 9 Kindergartengruppen. Dabei ist die städtische Kindertageseinrichtung Sonnenblume in den letzten Jahren von 3 auf 5 Gruppen erweitert worden. Weitere Informationen zu dieser Region sind den folgenden Abbildungen zu entnehmen:

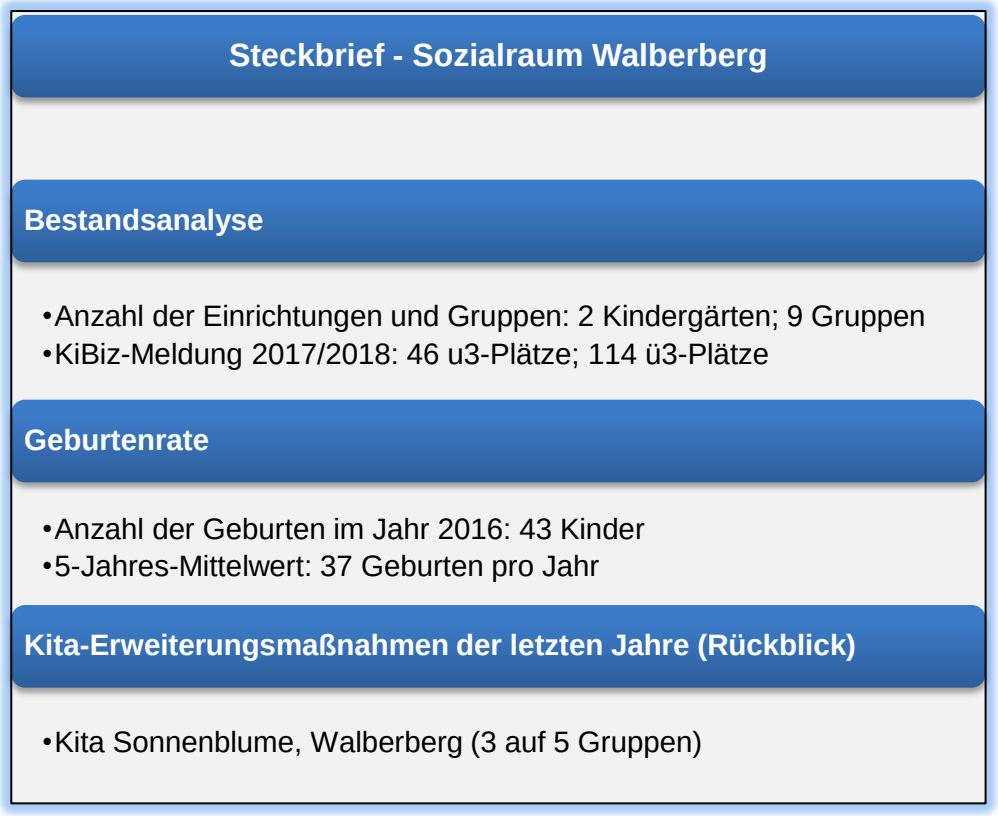

Abbildung I: Steckbrief Sozialraum Walberberg

Einrichtung / Träger Kibiz-Meldung 2017/2018	Gruppen	Gr I			Gr II			Gr III			Plätze 2017/18	davon U3
		25	35	45	25	35	45	25	35	45		
Kath. Kindertageseinrichtung St.Walburga, Walberberg	4	0	14	26	0	4	6	0	19	4	73	18
Städt. Kindertageseinrichtung "Sonnenblume", Walberberg	5	0	0	21	0	13	9	0	25	19	87	28
Summe Sozialraum Walberberg	**9**	**0**	**14**	**47**	**0**	**17**	**15**	**0**	**44**	**23**	**160**	**46**

Abbildung II: KiBiz-Meldung 2017/2018

Neben den institutionellen Einrichtungen gibt es in Walberberg eine anerkannte Spielgruppe namens „Kleine Strolche“. Diese Spielgruppe verfügt über zwei Gruppen à 10 Kinder, in denen ebenfalls Kinder unter 3 Jahren an 2 bis 3 Tagen in der Woche betreut werden können. Dieses Angebot ist für Eltern interessant, die keine umfassende sondern lediglich eine zeitlich begrenzte Betreuung benötigen und das Betreuungsangebot als Einstieg in ein externes Betreuungsmodell für ihre Kinder verstehen.

Sozialraum Walberberg

		U3 (unter 3-Jährige)				Ü3 (über 3-Jährige)			
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ
Kibiz Meldung	**2015-2016**	32	104	-72	31%	118	118	0	100%
	2016-2017	38	111	-73	34%	109	111	-2	98%
	2017-2018	46	109	-63	42%	114	113	1	101%
Prognose	**2018-2019**	46	103	-57	45%	114	130	-16	87%
	2019-2020	46	99	-53	47%	114	135	-21	84%
	2020-2021	46	99	-53	47%	114	136	-22	84%
		*U3 gesamt minus 4 Monate				**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend			
		AQ = Angebotsquote				AQ = Angebotsquote			

Abbildung III: Angebotsquoten im Sozialraum Walberberg

Im Kita-Jahr 2017/2018 liegt die Angebotsquote für Kinder über 3 Jahren bei 101 Prozent. Die Angebotsquote von 42 Prozent bei den Kindern für unter 3 Jahren (ohne Tagespflege) ist ebenfalls als positiv zu werten, weil dies die höchste u3-Betreuungsquote im gesamten Stadtgebiet darstellt. Allerdings führt ein Anstieg der ü3-Einwohnerzahlen ab dem Kita-Jahr 2018/2019 zu einem leichten Rückgang der ü3- Betreuungsquoten in den darauffolgenden Jahren.

b) Geplante Neubaugebiete, Handlungsempfehlungen und Prognosedaten für den Sozialraum Walberberg

Für den Sozialraum Walberberg ist in den nächsten Jahren kein Neubaugebiet geplant. Langfristig gesehen ist die Erschließung von Potentialflächen möglich (bis zu 260 WE). Mit den dafür erforderlichen Verfahren ist noch nicht begonnen worden. Die Entwicklung der Geburtenrate und die damit verbundene Versorgungsquote sollte in der Zukunft eng im Blick behalten werden.

Sozialraum Walberberg

		U3 (unter 3-Jährige)				Ü3 (über 3-Jährige)			
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ
Kibiz Meldung	**2015-2016**	32	104	-72	31%	118	118	0	100%
	2016-2017	38	111	-73	34%	109	111	-2	98%
	2017-2018	46	109	-63	42%	114	113	1	101%
Prognose	**2018-2019**	46	103	-57	45%	114	130	-16	87%
	2019-2020	46	99	-53	47%	114	135	-21	84%
	2020-2021	46	99	-53	47%	114	136	-22	84%
Szenarium II***		mittelfristig: keine Neubaugebiete				mittelfristig: keine Neubaugebiete			
		*U3 gesamt minus 4 Monate				**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend			
		AQ = Angebotsquote				AQ = Angebotsquote			

***Annahme Szenarium II:

keine Wegzüge von Kinder/stabile Geburtenrate +

Erhöhung der EW- bzw. Kinderzahl (0-3 Jahre und 3- 6 Jahre) aufgrund von Neubaugebieten

5.6 Sozialraum Hersel / Uedorf / Widdig

a) IST-Situationsanalyse des Sozialraumes Hersel/Uedorf/Widdig

Die Ortschaften Hersel, Uedorf und Widdig verfügen über 3 Kindertageseinrichtungen. In insgesamt 9 Kindergartengruppen können 33 u3-Plätze und 157 ü3-Plätze angeboten werden. Weiterführende Informationen zum Sozialraum sind dem Steckbrief sowie den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen:

Steckbrief - Sozialraum Hersel/Uedorf/Widdig

Bestandsanalyse

- Anzahl der Einrichtungen und Gruppen: 3 Kindergärten; 9 Gruppen
- KiBiz-Meldung 2017/2018: 33 u3-Plätze; 157 ü3-Plätze

Geburtenrate

- Anzahl der Geburten im Jahr 2016: 73 Kinder
- 5-Jahres-Mittelwert: 67 Geburten pro Jahr

Kita-Erweiterungsmaßnahmen der letzten Jahre (Rückblick)

- Keine Erweiterungsmaßnahmen

Zentrale Neubaugebiete (Ausblick)

- He 31: ca. 162 Wohneinheiten; ca. 405 bis 486 Einwohner; frühester Zeitpunkt der Fertigstellung ist das Jahr 2019/2020

Abbildung I: Steckbrief Sozialraum Hersel/Uedorf/Widdig

Einrichtung / Träger Kibiz-Meldung 2017/2018	Gruppen	Gr I			Gr II			Gr III			Plätze 2017/18	davon U3
		25	35	45	25	35	45	25	35	45		
Kath. Kindertageseinrichtung St.Aegidius, Hersel	3	0	3	17	0	0	0	0	25	24	69	6
AWO Kindertageseinrichtung "Weltentdecker", Hersel	2	0	0	11	0	0	6	0	4	19	40	9
Städt. Kindertageseinrichtung Römerstraße, Widdig	4	0	10	12	0	1	11	0	20	27	81	18
Summe Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig	**9**	**0**	**13**	**40**	**0**	**1**	**17**	**0**	**49**	**70**	**190**	**33**

Abbildung II: KiBiz-Meldung 2017/2018

Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig

		U3 (unter 3-Jährige)				Ü3 (über 3-Jährige)			
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ
Kibiz Meldung	**2015-2016**	33	173	-140	19%	155	228	-73	68%
	2016-2017	33	175	-142	19%	155	236	-81	66%
	2017-2018	33	176	-143	19%	157	224	-67	70%
Prognose	**2018-2019**	33	182	-149	18%	157	221	-64	71%
	2019-2020	33	178	-145	19%	157	220	-63	71%
	2020-2021	33	178	-145	19%	157	217	-60	72%
		*U3 gesamt minus 4 Monate				**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend			
		AQ = Angebotsquote				AQ = Angebotsquote			

Abbildung III: Angebotsquoten im Sozialraum Hersel/Uedorf/Widdig (ohne geplante Erweiterungsmaßnahmen)

Betrachtet man die aktuelle KiBiz-Meldung des Jahres 2017/2018 so verfügt dieser Sozialraum mit einer Angebotsquote von 19 Prozent bei den unter 3-Jährigen und 70 Prozent bei den über 3-Jährigen über eine sehr geringe Deckungsquote.

Im Jahr 2016 ist über die Elternbeitragsstelle ermittelt worden, dass zu dem damaligen Zeitpunkt 42 Bornheimer Kinder in Bonner und Kölner Kindertageseinrichtungen und somit außerhalb des Bornheimer Stadtgebietes betreut und von diesem Personenkreis der überwiegende Anteil (23 Kinder) aus den Ortschaften Hersel, Uedorf und Widdig stammen. Für die Verwaltung ist jedoch nicht ersichtlich, ob die Wahl eines außerstädtischen Kindergartens freiwillig oder aufgrund des mangelnden Platzangebots erfolgt ist. In jedem Fall ist diese Auswertung ein Indikator für das unzureichende Betreuungsangebot in diesem Sozialraum.

b) Geplante Neubaugebiete, Handlungsempfehlungen und Prognosedaten für den Sozialraum Hersel/Uedorf/Widdig

Folgende Neubaugebiete sind für den Sozialraum Hersel/Uedorf/Widdig geplant:

Sozialraum	**Neubaugebiet**	**Anzahl WE**	**Anzahl WE** gesamt	*Annahme:* 0,5 Kinder pro WE (0-18 Jahre)	*Annahme:* Anzahl Kinder pro Jahrgang	**u3** (Rechtsanspruch zwei Jahrgänge)	**ü3** (Rechtsanspruch drei Jahrgänge)	**Baubeginn**
Sozialraum Hersel/ Uedorf/ Widdig	He 31	150	185,0	92,5	5,1	10,3	15,4	2019
	He 09	20						2020
	He 35	15						2020
Gesamt		**185**	**185,0**	**93**	**5**	**10**	**15**	

Zum weiteren Ausbau des Betreuungsangebotes in diesem Sozialraum hat der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung bereits beauftragt, mögliche Träger der Jugendhilfe zur Schaffung von drei Kindergartengruppen für den Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu gewinnen. Ferner wird eine mögliche Grundstücksfläche für eine neue Kindertageseinrichtung ermittelt sowie die notwendigen Schritte für einen Grundstückserwerb veranlasst (Vorlagennummer 396/2016-4).

Um zum nächst möglichen Zeitpunkt neue Kita-Plätze in diesem Sozialraum anbieten zu können, wird seitens der Verwaltung der Umbau - ursprünglich zur Unterbringung von Flüchtlingen - erworbener Container für eine vorübergehende Unterbringung einer Kindertageseinrichtung in der Allerstraße (Ortschaft Hersel) umgesetzt. Ziel ist, zum Kindergartenjahr 2018/2019 einen entsprechenden freien Träger mit dem Betrieb von zunächst zwei Kindergartengruppen zu beauftragen.

Die bisherige Planung für diesen Sozialraum sieht eine Kindertageseinrichtung mit drei neuen Gruppen vor. Sowohl im Hinblick auf die bereits derzeit fehlenden freistehenden Flächen in diesem Sozialraum als auch einer allgemeinen kontinuierlich zunehmenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen regt die Verwaltung an, in dem Neubaugebiet He 31 vorausschauend eine Fläche für eine insgesamt 6-gruppige Kindertageseinrichtung zu berücksichtigen. Dadurch können folgende Platzzahlen neu geschaffen werden:

Anzahl der u3 und ü3 Plätze durch die Errichtung einer 6-gruppigen Kindertageseinrichtung

	u3-Plätze	**ü3-Plätze**
2*GFI	12	28
2*GF II	20	
2*GF III		40 bis 50
Gesamt	**32**	**68 bis 78**

Es wird empfohlen, die weiteren Ausbaumaßnahmen in diesem Sozialraum sukzessiv umzusetzen und zunächst eine 3-gruppige Einrichtung vorzusehen. Nur durch das frühzeitige Vorhalten von Ersatzflächen kann jedoch ein bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen - bei einem möglichen Mehrbedarf - realisiert werden.

Durch das anvisierte Ziel von 6 neuen Kindergartengruppen (32 u3-Plätze und 68 bis 78 ü3-Plätze) können in dieser Region die Angebotsquoten wie folgt gesteigert werden:

Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig

(Berechnung inkl. neuer Kita, 6 Gruppen, ab Kita-Jahr 2018/2019)

		u3 (unter 3-Jährige)				ü3 (über 3-Jährige)			
		Plätze U3	EW U3*	Differenz	AQ	Plätze Ü3	EW Ü3**	Differenz	AQ
Kibiz Meldung	**2015-2016**	33	173	-140	19%	155	228	-73	68%
	2016-2017	33	175	-142	19%	155	236	-81	66%
	2017-2018	33	176	-143	19%	157	224	-67	70%
Prognose	**2018-2019**	65	182	-117	36%	235	221	14	106%
	2019-2020	65	178	-113	36%	235	220	15	107%
	2020-2021	65	178	-113	36%	235	217	18	108%
Szenarium II***		65	188	-123	35%	235	232	3	101%
		*U3 gesamt minus 4 Monate				**3 Jg plus 4 Monate nachwachsend			
		AQ = Angebotsquote				AQ = Angebotsquote			

***Annahme Szenarium II:

keine Wegzüge von Kinder/stabile Geburtenrate +

Erhöhung der EW- bzw. Kinderzahl (0-3 Jahre und 3- 6 Jahre) aufgrund von Neubaugebieten

6. Fazit und Ausblick

Die Stadt Bornheim hat in den letzten Jahren Erweiterungsmaßnahmen geplant und umgesetzt, um der ab August 2013 gesetzlichen Neuregelung auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren gerecht zu werden und Eltern entsprechende Betreuungsplätze anbieten zu können. Seitdem sind folgende zentralen Baumaßnahmen umgesetzt worden:

- Kita Lummerland, Roisdorf (2 auf 3 Gruppen)
- Kita Haus Regenbogen, Bornheim (4 auf 6 Gruppen)
- Kita Sonnenblume, Walberberg (3 auf 5 Gruppen)
- AWO Kita Sonnenstrahl, Siefenfeldchen, Bornheim (2 auf 5 Gruppen)
- Kath. Kita St. Joseph, Kardorf (2 auf 4 Gruppen)

Neue Einrichtungen:

- Kita Blumenwiese (Rathaus-Pavillons), Bornheim (2 Gruppen)
- Kita im Alten Kloster, Lazarus, Merten (3 Gruppen)
- Kita Rilkestraße, Bornheim (5 auf 6 Gruppen)

Aufgrund dieser durchgeführten Erweiterungsmaßnahmen verfügt die Stadt Bornheim gemäß der Kibiz-Meldung 2017/2018 derzeit über insgesamt 1796 Betreuungsplätze, deren Aufteilung sich folgendermaßen darstellt:

<table>
<tr><th colspan="2">Anzahl der
u3-Betreuungsplätze</th><th>Anzahl der
ü3-Betreuungsplätze</th></tr>
<tr><td>379 in Kitas</td><td>130 in Tagespflege</td><td>1287 in Kitas</td></tr>
<tr><td colspan="2">u3 gesamt = 509 Plätze</td><td>ü3 gesamt = 1287 Plätze</td></tr>
<tr><td colspan="3">Gesamtanzahl Betreuungsplätze
(gemäß Kibiz-Meldung 2017/2018) :
1796 Plätze</td></tr>
</table>

Ausblick: Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen

In der vorliegenden Kindergartenbedarfsplanung wird beschrieben, wie aus sozialräumlicher Sicht auf den gestiegenen Betreuungsbedarf reagiert werden kann (Kapitel 5). Unter Berücksichtigung der berechneten Angebotsquoten der einzelnen Sozialräume sowie der geplanten Neubaugebiete erfolgen Vorschläge für eine Erweiterung des Betreuungsangebotes. In der folgenden Tabelle werden die Handlungsempfehlungen und Maßnahmen für die jeweiligen Sozialräume nochmals zusammenfassend aufgeführt:

Zusammenfassung der Erweiterungsmaßnahmen

	Anzahl Gruppen	u3	ü3
SR Bornheim-Brenig-Roisdorf *(Neue Kita)*	6	32	68 bis 78
SR Bornheim-Brenig-Roisdorf *(Ersatz Rathaus-Pavillons + zusätzl. 3. Gruppe)****	1	-4	34 bis 39
SR Dersdorf-Waldorf-Kardorf *(zusätzliche 2. Gruppe - Kita Grashüpfer)****	1	8	7
SR Merten-Rösberg-Hemmerich *(Neue Kita)*	5	32	48 bis 53
SR Merten-Rösberg-Hemmerich *(zusätzliche 2. Gruppe - Kita Burgwiese)****	1	2	13 bis 18
SR Hersel-Uedorf-Widdig *(Neue Kita)*	6	32	68 bis 78
GESAMT	**20**	**102**	**238 bis 273**
*** Umwandlung der Gruppenformen:			
Berechnung der neuen Kita-Plätze unter Berücksichtigung der vorherigen Gruppenformen			

Durch die Umsetzung der Handlungsempfehlungen können im Stadtgebiet Bornheim 102 u3-Plätze und 238 bis 273 ü3-Plätze neu geschaffen werden.

Bundesweite Betreuungsquoten und Betreuungsbedarfe

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht jährlich eine Informationsbroschüre namens „Kindertagesbetreuung Kompakt“, in dem bundesweite Betreuungsquoten und Betreuungsbedarfe von Ost- und Westdeutschland veröffentlicht werden. Das Ministerium stellt fest:

Der Anteil der Eltern mit Betreuungsbedarf für Kinder unter 3 Jahren ist 2016 erneut gestiegen und liegt bei 46 Prozent. Dies sind 2,4 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. Deutliche Unterschiede zeigen sich zwischen den Altersjahrgängen der Kinder. Der Betreuungsbedarf steigt mit dem Alter an. So liegt der Betreuungsbedarf bei den Einjährigen bei 59,7 Prozent und bei den Zweijährigen bei 77,1 Prozent.

Dabei ist der Betreuungsbedarf von Eltern mit Kindern unter drei Jahren in den ostdeutschen Ländern deutlich höher als in den westdeutschen Ländern. In Ostdeutschland beträgt der Bedarf 59,1 Prozent. In Westdeutschland sind es hingegen nur 42,9 Prozent (Nordrhein-Westfalen= 41,9 Prozent). Zwischen 2015 und 2016 ist der Betreuungsbedarf jedoch in Westdeutschland stärker gestiegen als in Ostdeutschland. Weiterhin lassen sich Lücken in den einzelnen Altersjahrgängen sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland zwischen der Betreuungsquote und dem Betreuungsbedarf feststellen.

Die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist in den letzten Jahren um ca. 62.000 Kinder gestiegen. Daher ist die Betreuungsquote trotz gestiegener Betreuungszahlen leicht zurückgegangen. Die Quote der Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren ist von 95,3 Prozent im Jahr 2015 auf 94 Prozent im Jahr 2016 leicht gesunken. Der Betreuungsbedarf der Eltern von Kindern im Alter von drei bis einschließlich fünf Jahren liegt laut Ministerium bei 96,5 Prozent. Die

Lücke zwischen Betreuungsquote und dem Betreuungsbedarf liegt demnach bei nur 2,5 Prozentpunkten.[4]

Betreuungsquoten der Stadt Bornheim

In der folgenden Abbildung werden die Betreuungsquoten der Stadt Bornheim nach Umsetzung der geplanten Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen dargestellt. Das prozentuale Ergebnis ist natürlich abhängig von der jeweiligen Vergleichsgröße - sprich der Einwohnerzahlen, die den vorhandenen Platzzahlen gegenübergestellt werden. Hinsichtlich des bundesweiten u3-Betreuungsbedarfes (aktuell: 46 Prozent) gilt zu berücksichtigen, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist und in den nächsten Jahren aller Voraussicht nach weiter steigen wird. In Anbetracht der Tatsache, dass mittelfristig in der Stadt Bornheim 1169 neue Wohneinheiten geschaffen werden und langfristig die Erschließung weiterer Potentialflächen (zusätzliche 1180 Wohneinheiten) beabsichtigt ist, ist vorausschauend auf eine positive Deckungsquote geachtet worden. Die errechneten Angebotsquoten der Stadt Bornheim für das Kita-Jahr 2020/2021 betragen wie folgt:

Berechnung der Betreuungsplätze und Angebotsquoten für das Jahr 2020/2021

Anzahl der Betreuungsplätze 2020/2021	Vergleichsgruppe		Angebotsquote nach Erweiterungsmaßnahmen
Anzahl der u3-Plätze= 379 Kita-Plätze + 102 neue Plätze + 130 Tagespflege= **611 Plätze**	EW 0 bis 3 Jahre	1303	*47%*
	EW 0 bis 3 Jahre *minus 4 Monate*	1158	*53%*
	Szenarium II***	1223	*50%*
Anzahl der ü3-Plätze= 1287 Plätze + 273 neue Plätze= **1560 Plätze**	EW 3 bis 6 Jahre	1344	*116%*
	EW 3 bis 6 Jahre *plus 4 Monate*	1489	*105%*
	Szenarium II***	1586	*98%*
***Annahme Szenarium II:			
keine Wegzüge von Kinder/stabile Geburtenrate +			
Erhöhung der EW- bzw. Kinderzahl (0-3 Jahre und 3- 6 Jahre) aufgrund von Neubaugebieten			

Bei der Bewertung der neu berechneten Angebotsquoten müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden.

- Zur Ermittlung der Vergleichsgruppe (zukünftigen Einwohnerzahlen) ist zum einen ein vorausberechneter Mittelwert der letzten 5 Jahre verwendet worden. Zum anderen sind in einer weiteren Vergleichsgruppe die Kinderzahlen aufgrund von Neubaugebieten erhöht worden (Szenarium II).

[4] vgl. „Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2016“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- Bei der Wahl der Gruppenformen ist darauf geachtet worden, eine **maximale Anzahl an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren** zu schaffen. Da jedoch der Verbleib in einer ausgewählten Kindertageseinrichtung unabhängig vom Kindergartenalter möglich sein soll, müssen gleichzeitig auch neue Plätze für Kinder über 3 Jahren entwickelt werden. Dabei gilt zu beachten, dass die Errichtung von u3- im Vergleich zu ü3-Plätzen ein höheres Maß an Ressourcen (u.a. Personal) erfordert. Die Regelbelegung in einer Gruppenform II (Gruppe für Kinder unter 3 Jahren) beträgt lediglich 10 Plätze, wohingegen in einer Gruppenform III (Gruppe für Kinder über 3 Jahren) bis zu 25 Kinder aufgenommen werden dürfen. Dieser Vergleich verdeutlicht die Entstehung des Verhältnisses der neu geplanten u3 zu ü3-Plätzen.

- Gleichzeitig mit der Errichtung neuer Kindertageseinrichtungen soll verwaltungsintern die Umwandlung bereits bestehender Kindergartengruppen in angrenzenden Kindergärten geprüft werden, um ein mögliches Überangebot an ü3-Plätzen zu verhindern und zusätzliche Plätze für Kinder unter 3 Jahren zu schaffen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass bisherige Erfahrungswerte als auch der Fachaustausch mit anderen Jugendhilfeplanern in der Region zeigen, dass es eher unwahrscheinlich ist, dass alle neu geplanten Kindergartenplätze bis zum Jahr 2021 realisiert sein werden. Eine Schwierigkeit bei der Umsetzung von Erweiterungsmaßnahmen ist die Personalgewinnung. In der Regel trägt der überregionale Fachkräftemangel dazu bei, dass der Ausbau von größeren Erweiterungsmaßnahmen (z.B. Neue Kita mit 6 Gruppen im Neubaugebiet Bo 24) nicht unmittelbar in einem Schritt sondern voraussichtlich eher sukzessiv erfolgen wird. In jedem Fall muss beachtet werden, dass die Erweiterungsmaßnahmen insgesamt der Deckung des wachsenden gesamtstädtischen Betreuungsbedarfes (u.a. Neubaugebiete, Bevölkerungswachstum) dienen soll.

Die Hauptgrundlage einer Kindergartenbedarfsplanung stellt ein Vergleich der Einwohnerzahlen mit den vorhandenen Platzzahlen dar. Dennoch bleiben bei der Prognoseberechnung unsichere und dynamische Faktoren bestehen. Zum Beispiel können Einwohnerzahlen abhängig von der Bezugsquelle variieren und Eltern haben eine Wahlmöglichkeit beim Zeitpunkt der Einschulung ihrer Kinder (Kann-Schulkinder). Eine weitere Herausforderung bei der Planung ist, dass in der Realität die Sozialräume nicht getrennt voneinander betrachtet werden können, weil eine Platzmischung innerhalb der Sozialräume üblich ist. Somit kann durch eine Kindergartenbedarfsplanung zwar kein exaktes, aber sicherlich ein an der tatsächlichen Realität sehr eng anliegendes Ergebnis erzielt werden. In jedem Fall hat der Zuzug von Familien mit Fluchthintergrund zu einem Mehrbedarf an Betreuungsplätzen geführt. Darüber hinaus deuten die steigenden Elternwünsche, die verstärkten Rückmeldungen für Betreuungsbedarfe, die geplanten Neubaugebiete als auch der moderate Anstieg der Geburten darauf hin, dass auch weiterhin mit einem anhaltenden Ausbaubedarf zu rechnen ist.

TOP

Ö 7

Jugendhilfeausschuss	16.11.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	715/2017-4
Stand	10.10.2017

Betreff Investitive Förderung von Kinderbetreuungsplätzen (u6-Invesitionsprogramm)

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Förderung von Kinderbetreuungsplätzen (u6-Invesitionsprogramm) für Kinder unter 6 Jahren zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI) informiert mit beigefügtem Erlass vom 21.08.2017 (Anlage 1 und Verteilliste zum Erlass, Anlage 2) sowie der Landschaftsverband Rheinland mit Rundschreiben vom 21.08.2017 (Anlage 3) über das neue Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020“.

Wesentliche Kernpunkte und Neuerungen dieses neuen Bundesprogramms sind u.a.
- erstmalige Förderung zum investiven Ausbau der vollständigen Alterspanne von null Jahren bis zum Schuleintritt (u6);
  hierbei wird die bisherige Trennung der Förderungen u3/ü3 aufgegeben und künftig „Ausbau u6“ genannt,
- erstmals Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung vorhandener Plätze, falls diese ohne die beantragten Maßnahmen entfallen würden,
- Erhöhung des Fördersatzes für Neubaumaßnahmen von 20.000 EUR auf 30.000 EUR je neu/zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz,
- Beibehaltung der Förderung in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren (u3) in Höhe von 500 EUR je neu/zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz,
- Beachtung einer ausgewogenen Verteilung von u3/ü3-Plätzen, d.h. das Hochwachsen der Kinder unter drei Jahren in der jeweiligen Tageseinrichtung bis zur Einschulung zu sichern.

Der Stadt Bornheim wird insgesamt ein Kontingent für evtl. Projektanträge in Höhe von 650.846 € zur Verfügung gestellt. Davon werden 488.134 € (75%) für die Schaffung neuer Plätze vorgesehen und 162.711 € (Maximalbetrag/25%) für Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen. (Der Anteil für Erhaltungsmaßnahmen kann auch für die Schaffung neuer Plätze eingesetzt werden, nicht jedoch umgekehrt).

Die Verwaltung hat auf Grundlage der o.a. Informationen die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen informiert.

Die v.g. Drittmittel sind bis 10.01.2018 reserviert und setzen voraus, dass bis zu diesem Zeitpunkt entscheidungsreife Planungs- und Projektanträge (einschl. Kostendarstellung und Raumpläne) vorliegen. Aufgrund dieses wiederholt gesetzten engen Zeitfensters für Planungs- und Baumaßnahmen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Mittelbeantragung

durch die Träger nicht sichergestellt werden.

Aus Anlass dieses erneut überaus zeitlich begrenzten Zeitfensters zur v.g. Antragstellung wurde eine entsprechende Intervention an den LVR sowie das MKFFI gerichtet. Eine Antwort hierzu steht noch aus.

Die v.g. Antragsfrist stellt jedoch keine Ausschlussfrist dar, so dass auch hierüber hinaus Projektanträge gestellt werden können. Die Entscheidung über eine evtl. Mittelverteilung erfolgt dann nachrangig und unter Berücksichtigung noch verfügbarer Budgets.

Über eine Verteilung beantragter Drittmittel wird der Ausschuss bei Vorliegen entsprechender Interessensbekundungen oder konkreter Projekt-Anträge informiert.

Finanzielle Auswirkungen

z.Zt. noch keine.
Bei Vorliegen konkret gestellter Projektanträge einschl. bezifferter Kosten erfolgen die entsprechenden Mittelabrufe beim Land.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1 – Erlass MKFFI vom 21.08.2017
Anlage 2 – Verteilliste zum v.g. Erlass
Anlage 3 – Rundschreiben 42-9/2017 des LVR vom 21.08.2017

Ö 7

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

21. August 2017

Aktenzeichen 2635.2
bei Antwort bitte angeben

Nadine Belge
Telefon 0211 837-2549
Telefax 0211 837-2578
nadine.belge@mkffi.nrw.de

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
48133 Münster

An den
Landschaftsverband
Rheinland
50663 Köln

Gesetz zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung - Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020

I. Bundesmittel für den investiven Platzausbau

Am 29. Juni 2017 wurde das Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung als Grundlage des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 verkündet. Es tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Mit diesem vierten Investitionsprogramm werden den Ländern weitere Bundesmittel in Höhe von insgesamt 1.126.000.000 Euro für den investiven Platzausbau zur Verfügung gestellt. Nordrhein-Westfalen erhält hiervon einen Anteil in Höhe von 242.969.021 Euro.

Mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 des Bundes wurde die Überarbeitung der bestehenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Investitionsförderung notwendig. Die neugefasste „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ wurde am 17. August 2017 im Ministerialblatt des Landes veröffentlicht.

Im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 werden Investitionsvorhaben gefördert, die der Schaffung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von null Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen dienen. Im Vergleich zu den Vorgängerprogrammen des Bundes ist hier somit nicht nur eine Förderung von U3-Plätzen, sondern auch von Ü3-Plätzen vorgesehen. Im Rahmen der Anpassung der Richtlinie wurden auch die Förderhöchstbeträge für Neu- und Umbaumaßnahmen deutlich erhöht. So können Neubaumaßnahmen nunmehr mit bis zu 30.000 Euro und Aus- und Umbaumaßnahmen mit bis zu 13.000 Euro gefördert werden.

Zudem ist im Rahmen des vierten Investitionsprogramms in Nordrhein-Westfalen in einem gewissen Rahmen erstmalig auch die Förderung von Maßnahmen für Plätze in Kindertageseinrichtungen, die ohne Erhaltungsmaßnahme wegfallen würden, möglich.

Im Rahmen von Kindertagespflege können mit diesem Investitionsprogramm Maßnahmen gefördert werden, die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

Allen Jugendämtern wird zunächst - unter Bezugnahme auf die guten Erfahrungen mit diesem Verfahren - auch für dieses Programm ein Budget reserviert, für das bis zum 10. Januar 2018 entscheidungsreife Anträge eingereicht werden können. Das Budget wird anhand der Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren zum Stichtag 31.12.2015 ermittelt. Um allen Jugendämtern die Möglichkeit der Schaffung einer Mindestanzahl zusätzlicher Plätze zu eröffnen, wird auch in diesem Investitionsprogramm jedem Jugendamt mindestens ein Sockelkontingent reserviert, der Sockelbetrag liegt bei 270.000 Euro.

Mittel dieses Kontingents, für die nicht spätestens bis zum 10. Januar 2018 entscheidungsreife Anträge vorliegen, werden neu vergeben.

Anbei erhalten Sie die Liste, in der für jedes Jugendamt das reservierte Budget ausgewiesen ist. Mindestens 75 Prozent des jeweiligen Jugendamtsbudgets sind für die Neuschaffung von Plätzen reserviert und ausschließlich hierfür einzusetzen. Bis zu 25 Prozent können für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen eingesetzt werden. Dieser Anteil kann auch für die Neuschaffung von Plätzen genutzt werden.

Die Jugendämter können ab sofort Anträge im Rahmen der neu gefassten Richtlinie stellen. Soweit aufgrund der örtlichen Bedarfslage entscheidungsreife Anträge vorgelegt werden, die über das jeweilige Jugendamtskontingent hinausgehen, wird darüber ab Mitte Januar 2018 entschieden. Die Anträge sind daher entsprechend zu priorisieren.
Es ist zunächst grundsätzlich von einem Durchführungs- und Bewilligungszeitraum bis zum 30. Juni 2021 auszugehen.

II. Förderunschädlicher Maßnahmebeginn

Das Gesetz erlaubt eine Förderung von Investitionsvorhaben, die **der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von null Jahren bis zum Schuleintritt** dienen und die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden.

Vor diesem Hintergrund weise ich darauf hin, dass für Maßnahmen, die ab dem 1. Juli 2016 begonnen worden sind und für die ein Antrag auf Investitionsförderung im Rahmen dieses Investitionsprogramms gestellt wird, nicht mehr die Notwendigkeit besteht, den vorzeitigen Maßnahmebeginn gesondert zu beantragen, da dieser im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelungen dann bereits als erteilt gilt. Im Förderantrag ist das Datum des Maßnahmebeginns anzugeben.

Ich weise deutlich darauf hin, dass sich daraus kein Anspruch auf eine zukünftige Förderung ableitet.

III. Verfahren Mittelbereitstellung

Im Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung ist geregelt worden, dass die für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 zur Verfügung gestellten Investitionsmittel in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020 jeweils in Tranchen bereitgestellt werden. Ich bitte Sie, dies bei der Erstellung von Bescheiden zu berücksichtigen.

Zur Antragslage bitte ich mir bis zum 10. November 2017 einen ersten Zwischenbericht zu geben.

Im Auftrag

Manfred Walhorn

Ö 7

Verteilung Bundesmittel
Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017-2020*

Jugendamt (Bez. MKFFI)	Anzahl Kinder bis unter 6 Jahre (Stand: 31.12.2015)	Gesamtanteil Jugendamt	Anteil zur Schaffung neuer Plätze	Anteil für Erhaltungs-maßnahmen (Maximalbetrag)
Aachen	11.657	3.009.484 €	2.257.113 €	752.371 €
Ahaus	2.336	603.084 €	452.313 €	150.771 €
Ahlen	2.807	724.682 €	543.512 €	181.171 €
Alsdorf	2.340	604.117 €	453.088 €	151.029 €
Altena	758	270.000 €	202.500 €	67.500 €
Arnsberg	3.681	950.323 €	712.742 €	237.581 €
Bad Honnef	1.151	297.153 €	222.865 €	74.288 €
Bad Oeynhausen	2.484	641.294 €	480.970 €	160.323 €
Bad Salzuflen	2.715	700.931 €	525.698 €	175.233 €
Beckum	1.823	470.643 €	352.983 €	117.661 €
Bedburg	1.163	300.251 €	225.189 €	75.063 €
Berg. Gladbach	5.658	1.460.724 €	1.095.543 €	365.181 €
Bergheim	3.388	874.679 €	656.009 €	218.670 €
Bergkamen	2.400	619.607 €	464.705 €	154.902 €
Bielefeld	18.457	4.765.039 €	3.573.779 €	1.191.260 €
Bocholt	3.787	977.689 €	733.267 €	244.422 €
Bochum	17.120	4.419.866 €	3.314.899 €	1.104.966 €
Bonn	19.063	4.921.489 €	3.691.117 €	1.230.372 €
Borken	2.407	621.415 €	466.061 €	155.354 €
Bornheim	2.521	650.846 €	488.134 €	162.711 €
Bottrop	5.470	1.412.188 €	1.059.141 €	353.047 €
Brühl	2.460	635.098 €	476.323 €	158.774 €
Bünde	2.301	594.049 €	445.536 €	148.512 €
Castrop-Rauxel	3.427	884.748 €	663.561 €	221.187 €
Coesfeld	1.979	510.918 €	383.188 €	127.729 €
Datteln	1.686	435.274 €	326.456 €	108.819 €
Detmold	4.259	1.099.545 €	824.659 €	274.886 €
Dinslaken	3.121	805.748 €	604.311 €	201.437 €
Dormagen	3.245	837.761 €	628.321 €	209.440 €
Dorsten	3.561	919.342 €	689.507 €	229.836 €
Dortmund	31.053	8.016.944 €	6.012.708 €	2.004.236 €
Duisburg	26.271	6.782.377 €	5.086.783 €	1.695.594 €
Dülmen	2.394	618.058 €	463.544 €	154.515 €
Düren	4.880	1.259.868 €	944.901 €	314.967 €
Düsseldorf	35.375	9.132.754 €	6.849.565 €	2.283.188 €
Elsdorf	1.122	289.666 €	217.250 €	72.417 €
Emmerich	1.631	421.075 €	315.806 €	105.269 €
Emsdetten	1.801	464.964 €	348.723 €	116.241 €
Ennepetal	1.829	472.192 €	354.144 €	118.048 €
Erftstadt	2.376	613.411 €	460.058 €	153.353 €
Erkelenz	2.277	587.852 €	440.889 €	146.963 €
Erkrath	2.294	592.241 €	444.181 €	148.060 €
Eschweiler	2.974	767.797 €	575.848 €	191.949 €
Essen	30.575	7.893.539 €	5.920.154 €	1.973.385 €
Frechen	2.869	740.689 €	555.517 €	185.172 €
Geilenkirchen	1.443	372.539 €	279.404 €	93.135 €
Geldern	1.726	445.601 €	334.201 €	111.400 €

Jugendamt (Bez. MKFFI)	Anzahl Kinder bis unter 6 Jahre (Stand: 31.12.2015)	Gesamtanteil Jugendamt	Anteil zur Schaffung neuer Plätze	Anteil für Erhaltungs-maßnahmen (Maximalbetrag)
Gelsenkirchen	13.910	3.591.141 €	2.693.356 €	897.785 €
Gevelsberg	1.470	379.509 €	284.632 €	94.877 €
Gladbeck	4.073	1.051.525 €	788.644 €	262.881 €
Goch	1.847	476.839 €	357.630 €	119.210 €
Greven	2.245	579.591 €	434.693 €	144.898 €
Grevenbroich	3.352	865.385 €	649.039 €	216.346 €
Gronau	2.856	737.333 €	553.000 €	184.333 €
Gummersbach	2.810	725.457 €	544.093 €	181.364 €
Gütersloh	5.672	1.464.339 €	1.098.254 €	366.085 €
Haan	1.550	400.163 €	300.122 €	100.041 €
Hagen	9.994	2.580.148 €	1.935.111 €	645.037 €
Haltern	1.848	477.098 €	357.823 €	119.274 €
Hamm	9.801	2.530.321 €	1.897.741 €	632.580 €
Hattingen	2.667	688.539 €	516.404 €	172.135 €
Heiligenhaus	1.380	356.274 €	267.206 €	89.069 €
Heinsberg	2.182	563.326 €	422.495 €	140.832 €
Hemer	1.689	436.049 €	327.036 €	109.012 €
Hennef	2.782	718.228 €	538.671 €	179.557 €
Herdecke	996	270.000 €	202.500 €	67.500 €
Herford	3.815	984.917 €	738.688 €	246.229 €
Herne	7.751	2.001.074 €	1.500.805 €	500.268 €
Herten	2.953	762.375 €	571.781 €	190.594 €
Herzogenrath	2.295	592.500 €	444.375 €	148.125 €
Hilden	2.695	695.767 €	521.826 €	173.942 €
Hochsauerlandkreis	6.443	1.663.388 €	1.247.541 €	415.847 €
Hückelhoven	2.245	579.591 €	434.693 €	144.898 €
Hürth	3.487	900.238 €	675.178 €	225.059 €
Ibbenbüren	2.748	709.450 €	532.088 €	177.363 €
Iserlohn	4.612	1.190.679 €	893.009 €	297.670 €
Kaarst	2.284	589.660 €	442.245 €	147.415 €
Kamen	1.983	511.951 €	383.963 €	127.988 €
Kamp-Lintfort	1.861	480.454 €	360.340 €	120.113 €
Kempen	1.624	419.268 €	314.451 €	104.817 €
Kerpen	3.813	984.401 €	738.301 €	246.100 €
Kevelaer	1.559	402.487 €	301.865 €	100.622 €
Kleve	2.565	662.205 €	496.654 €	165.551 €
Köln	61.079	15.768.748 €	11.826.561 €	3.942.187 €
Königswinter	2.058	531.313 €	398.485 €	132.828 €
Krefeld	11.511	2.971.792 €	2.228.844 €	742.948 €
Kreis Aachen	3.181	821.238 €	615.928 €	205.309 €
Kreis Borken	9.462	2.442.802 €	1.832.101 €	610.700 €
Kreis Coesfeld	7.021	1.812.610 €	1.359.457 €	453.152 €
Kreis Düren	8.476	2.188.247 €	1.641.185 €	547.062 €
Kreis Euskirchen	9.655	2.492.629 €	1.869.471 €	623.157 €
Kreis Gütersloh	10.481	2.705.877 €	2.029.408 €	676.469 €
Kreis Heinsberg	4.813	1.242.571 €	931.928 €	310.643 €
Kreis Herford	4.945	1.276.649 €	957.487 €	319.162 €
Kreis Höxter	7.055	1.821.387 €	1.366.041 €	455.347 €
Kreis Kleve	6.589	1.701.080 €	1.275.810 €	425.270 €
Kreis Lippe	7.853	2.027.407 €	1.520.555 €	506.852 €
Kreis Minden-Lübbecke	7.702	1.988.423 €	1.491.317 €	497.106 €

Jugendamt (Bez. MKFFI)	Anzahl Kinder bis unter 6 Jahre (Stand: 31.12.2015)	Gesamtanteil Jugendamt	Anteil zur Schaffung neuer Plätze	Anteil für Erhaltungs-maßnahmen (Maximalbetrag)
Kreis Oberberg. Kreis	8.338	2.152.619 €	1.614.464 €	538.155 €
Kreis Olpe	7.280	1.879.476 €	1.409.607 €	469.869 €
Kreis Paderborn	9.043	2.334.629 €	1.750.972 €	583.657 €
Kreis Rhein. Berg. Kreis	2.759	712.290 €	534.218 €	178.073 €
Kreis Rhein-Kreis-Neuss	3.648	941.803 €	706.352 €	235.451 €
Kreis Rhein-Sieg-Kreis	7.603	1.962.864 €	1.472.148 €	490.716 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	9.124	2.355.541 €	1.766.655 €	588.885 €
Kreis Soest	8.287	2.139.452 €	1.604.589 €	534.863 €
Kreis Steinfurt	13.258	3.422.814 €	2.567.111 €	855.704 €
Kreis Unna	2.650	684.150 €	513.112 €	171.037 €
Kreis Viersen	4.282	1.105.483 €	829.112 €	276.371 €
Kreis Warendorf	8.660	2.235.750 €	1.676.812 €	558.937 €
Kreis Wesel	5.764	1.488.090 €	1.116.068 €	372.023 €
Lage	2.254	581.915 €	436.436 €	145.479 €
Langenfeld	2.999	774.251 €	580.688 €	193.563 €
Leichlingen	1.282	330.974 €	248.230 €	82.743 €
Lemgo	2.152	555.581 €	416.686 €	138.895 €
Leverkusen	9.068	2.341.083 €	1.755.812 €	585.271 €
Lippstadt	3.689	952.388 €	714.291 €	238.097 €
Lohmar	1.711	441.728 €	331.296 €	110.432 €
Löhne	2.032	524.601 €	393.451 €	131.150 €
Lüdenscheid	3.794	979.496 €	734.622 €	244.874 €
Lünen	4.378	1.130.267 €	847.700 €	282.567 €
Märkischer Kreis	5.303	1.369.074 €	1.026.806 €	342.269 €
Marl	3.915	1.010.734 €	758.051 €	252.684 €
Meckenheim	1.372	354.209 €	265.657 €	88.552 €
Meerbusch	2.835	731.911 €	548.933 €	182.978 €
Menden	2.419	624.513 €	468.384 €	156.128 €
Mettmann	1.882	485.875 €	364.407 €	121.469 €
Minden	4.578	1.181.901 €	886.426 €	295.475 €
Moers	5.085	1.312.793 €	984.595 €	328.198 €
Mönchengladbach	13.450	3.472.383 €	2.604.287 €	868.096 €
Monheim	2.296	592.758 €	444.568 €	148.189 €
Mülheim/Ruhr	8.559	2.209.675 €	1.657.256 €	552.419 €
Münster	16.384	4.229.853 €	3.172.390 €	1.057.463 €
Nettetal	2.018	520.986 €	390.740 €	130.247 €
Neuss	9.077	2.343.407 €	1.757.555 €	585.852 €
Niederkassel	2.106	543.705 €	407.779 €	135.926 €
Oberhausen	10.588	2.733.501 €	2.050.126 €	683.375 €
Oelde	1.442	372.281 €	279.211 €	93.070 €
Oer-Erkenschwick	1.395	360.147 €	270.110 €	90.037 €
Overath	1.487	383.898 €	287.924 €	95.975 €
Paderborn	8.627	2.227.230 €	1.670.423 €	556.808 €
Plettenberg	1.239	319.872 €	239.904 €	79.968 €
Porta Westfalica	1.749	451.539 €	338.654 €	112.885 €
Pulheim	2.793	721.068 €	540.801 €	180.267 €
Radevormwald	1.101	284.245 €	213.184 €	71.061 €
Ratingen	4.481	1.156.859 €	867.644 €	289.215 €
Recklinghausen	5.666	1.462.790 €	1.097.092 €	365.697 €
Remscheid	5.550	1.432.842 €	1.074.631 €	358.210 €
Rheda-Wiedenbrück	2.428	626.836 €	470.127 €	156.709 €

Jugendamt (Bez. MKFFI)	Anzahl Kinder bis unter 6 Jahre (Stand: 31.12.2015)	Gesamtanteil Jugendamt	Anteil zur Schaffung neuer Plätze	Anteil für Erhaltungs-maßnahmen (Maximalbetrag)
Rheinbach	1.422	367.117 €	275.338 €	91.779 €
Rheinberg	1.485	383.382 €	287.537 €	95.846 €
Rheine	4.216	1.088.444 €	816.333 €	272.111 €
Rösrath	1.511	390.094 €	292.571 €	97.524 €
Schmallenberg	1.152	297.412 €	223.059 €	74.353 €
Schwelm	1.460	376.928 €	282.696 €	94.232 €
Schwerte	2.175	561.519 €	421.139 €	140.380 €
Selm	1.344	346.980 €	260.235 €	86.745 €
Siegburg	2.389	616.767 €	462.576 €	154.192 €
Siegen	5.219	1.347.388 €	1.010.541 €	336.847 €
Soest	2.606	672.790 €	504.593 €	168.198 €
Solingen	8.433	2.177.145 €	1.632.859 €	544.286 €
Sprockhövel	1.067	275.467 €	206.600 €	68.867 €
St. Augustin	3.181	821.238 €	615.928 €	205.309 €
Stolberg	2.976	768.313 €	576.235 €	192.078 €
Sundern	1.347	347.755 €	260.816 €	86.939 €
Troisdorf	4.364	1.126.653 €	844.989 €	281.663 €
Unna	2.966	765.731 €	574.299 €	191.433 €
Velbert	4.181	1.079.408 €	809.556 €	269.852 €
Verl	1.488	384.157 €	288.117 €	96.039 €
Viersen	3.835	990.081 €	742.561 €	247.520 €
Voerde	1.630	420.817 €	315.612 €	105.204 €
Waltrop	1.348	348.013 €	261.010 €	87.003 €
Warstein	1.182	305.157 €	228.867 €	76.289 €
Werdohl	1.011	270.000 €	202.500 €	67.500 €
Wermelskirchen	1.657	427.787 €	320.840 €	106.947 €
Werne	1.367	352.918 €	264.689 €	88.230 €
Wesel	3.043	785.610 €	589.208 €	196.403 €
Wesseling	2.049	528.990 €	396.742 €	132.247 €
Wetter	1.275	329.166 €	246.875 €	82.292 €
Wiehl	1.241	320.389 €	240.291 €	80.097 €
Willich	2.448	631.999 €	474.000 €	158.000 €
Wipperfürth	1.170	302.059 €	226.544 €	75.515 €
Witten	4.745	1.225.015 €	918.761 €	306.254 €
Wülfrath	1.020	270.000 €	202.500 €	67.500 €
Wuppertal	18.830	4.861.336 €	3.646.002 €	1.215.334 €
Würselen	2.157	556.872 €	417.654 €	139.218 €
NRW		**242.969.021 €**	**182.226.766 €**	**60.742.255 €**

* Centbeträge sind gerundet.

Ö 7
LVR-Dezernat Jugend
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.08.2017
42.30-U6

Renate Eschweiler
Tel 0221 809-6263
Fax 0221 8284-1484
renate.eschweiler@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42-9/2017

Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Neues Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020“

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) vom 3. August 2017 –

Anlagen:
- Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsausbaugesetz) vom 23.06.2017
- Erlass des MKFFI vom 21.08.2017 mit Budgetliste
- Neue Förderrichtlinie vom 03.08.2017
- Programmübersicht
- Meldeformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben gebe ich Ihnen für die Umsetzung des o. a. neuen Investitionsprogrammes Hinweise zu den folgenden Punkten:

EMAS
Geprüftes Umweltmanagement

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

1. Mittelverteilung
2. Maßnahmen
3. Förderverfahren im Einzelnen
4. Antragstellung, Meldung, Fristen und Termine

Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Nr. 40/2017 am 29.06.2017 ist das Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsausbaugesetz) vom 23.06.2017 rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten.
Mit diesem Gesetz werden für den investiven Ausbau zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt weitere Bundesmittel in Höhe von rund 240 Mio. EUR für Nordrhein-Westfalen bereitgestellt. Der Gesetzestext ist als Anlage beigefügt.

Die bestehende Förderrichtlinie wurde überarbeitet und an einigen Stellen gegenüber den bisherigen Förderprogrammen erweitert bzw. angepasst. Die geänderte Förderrichtlinie ist als Anlage beigefügt.

1. Mittelverteilung

Die Mittelverteilung auf die Jugendämter in NRW erfolgt nach dem bereits bei den anderen Förderprogrammen bekannten und bewährten Verfahren. Danach wird Ihnen als Jugendamt zunächst ein Budget reserviert, für das im Rahmen der ersten Antragsrunde bis zum **10.01.2018** entscheidungsreife Anträge eingereicht werden können.
Entscheidungsreife Förderanträge können ab sofort vorgelegt werden.
Im Bedarfsfall können auch Anträge vorgelegt werden, die über das festgelegte Budget Ihres Jugendamtes hinausgehen. In diesen Fällen ist von Ihnen im Rahmen des Meldeprozesses eine Priorisierung der Anträge vorzunehmen. Ob bei diesen Anträgen eine Förderung möglich sein wird, entscheidet sich nach der ersten Antragsrunde (10.01.2018).

Die Budgets wurden auf der Basis der Anzahl der Kinder im Alter von null bis sechs Jahren im Jugendamtsbezirk zum Stichtag 31.12.2015 ermittelt. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Budgets bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.
Wie Sie dort sehen können, ist ein Anteil von 25 % des Jugendamtsbudgets für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen reserviert. Sofern die Jugendämter diese Mittel nicht für Erhaltungsmaßnahmen einsetzen möchten, können diese auch für Investitionsmaßnahmen zur Schaffung von neuen Plätzen eingesetzt werden. Eine Verwendung von zugewiesenen Mitteln für Platzschaffungsmaßnahmen zugunsten von Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen ist **nicht** möglich.

Sofern Sie bei den Bewilligungen aus dem Ü3-Programm Mittel in Anspruch genommen haben, die Ihr ursprüngliches Ü3-Budget überschritten haben, erfolgte die Bewilligung unter dem Vorbehalt einer möglichen Anrechnung auf das jetzt folgende

Investitionsprogramm. Eine Inanspruchnahme der Mittel aus diesem neuen Programm kann daher in diesen Fällen zunächst nur unter Berücksichtigung der Anrechnungsbeträge erfolgen. Nach Ende der ersten Antragsrunde wird dann über eine endgültige Anrechnung der über Budget bewilligten Ü3-Mittel entschieden.

Soweit für die nunmehr zur Verfügung gestellten Budgetmittel bis zum 10.01.2018 keine entscheidungsreifen Anträge vorliegen, werden die nicht in Anspruch genommenen Mittel neu vergeben.

2. Maßnahmen

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln des neuen Bundesinvestitionsprogramms 2017 bis 2020 können folgende Maßnahmen gefördert werden:

a. Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen zur Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Somit besteht erstmals die Möglichkeit aus Bundesmitteln auch neue Plätze für Kinder über drei Jahren zu finanzieren.

b. Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen (Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen) für bestehende Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden.

c. Investitionsmaßnahmen in der Kindertagespflege zur Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren.

d. Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen ab dem 01. Juli 2016 begonnen wurde. Es ist zunächst grundsätzlich von einem Durchführungs- und Bewilligungszeitraum bis zum 30. Juni 2021 auszugehen.

e. In der als Anlage beigefügten Tabelle haben wir für Sie die verschiedenen Investitionsmaßnahmen zusammengestellt. Daneben sind dort die Fördersätze, die Förderhöchstbeträge sowie auch die geltenden Zweckbindungszeiten aufgeführt. Zusätzlich haben wir in der Tabelle auch die noch zurzeit verfügbaren Landesförderprogramme aufgeführt, damit Sie einen umfassenden Überblick über die bestehenden Förderprogramme erhalten, für die Sie auch weiterhin Anträge stellen können. Nehmen Sie hierzu auch bitte Kontakt zu der/dem Ihnen bekannten Fördersachbearbeiterin bzw.-sachbearbeiter auf.

   Mit der Neuformulierung unter der Ziffer 5.1 der Förderrichtlinie wird auch für das neue Bundesprogramm abgestellt auf den Förderzweck, in diesem Fall: Zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Damit erfolgt in diesem Programm keine Differenzierung der Zweckbindung zwischen U3- und Ü3-Plätzen. Dies hat u. a. zur Folge, dass bei Förderungen aus diesem neuen

Bundesprogramm z. B. erst dann Rückforderungsansprüche bestehen, wenn nicht die Gesamtzahl der geförderten Plätze (Alter 0 bis Schuleintritt) belegt wird. Für alle anderen Förderprogramme bleibt es bezogen auf die Zweckbindung bei den bisherigen Regelungen.

f. Nach Ziffer 4.4.1.5 der Förderrichtlinie ist auf Grund der bundesgesetzlichen Vorgaben bei der gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten durch U3- und Ü3-Kinder auch weiterhin eine anteilige Kosten- und Zuschussermittlung vorzunehmen. Der Zusatz „in der Regel" eröffnet den Antragstellenden die Möglichkeit, die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten für die zu schaffenden U3-Plätze auch ohne die doppelte Gewichtung vorzunehmen.

g. Die geförderten Plätze müssen nach ihrer Fertigstellung unverzüglich in Betrieb genommen und zweckentsprechend belegt werden. Dies ist bei dem Abruf der Fördermittel von Ihnen zu bestätigen.

3. Förderverfahren im Einzelnen

3.1 Schaffung neuer Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt

Das Förderverfahren zur Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt unterscheidet sich nicht vom bisherigen Verfahren. Bei der Antragstellung wird künftig ein neuer gemeinsamer Antragsvordruck genutzt werden können. Eine getrennte Antragstellung ist nicht mehr erforderlich.

Auf Grund der im Bundesgesetz verankerten Monitoringpflichten muss jedoch weiterhin eine Differenzierung der Gesamtkosten in U3- und Ü3-Kosten sowie der jeweils beantragten Fördermittel vorgenommen werden.

Bei der Planung zur Schaffung von neuen U3- und Ü3-Plätzen bitte ich bei den Abstimmungen mit Ihren Trägern darauf hinzuwirken, dass in den Kindertageseinrichtungen ein ausgewogenes Mischungsverhältnis vorhanden ist. In der Regel ist das Mischungsverhältnis in einer Einrichtung mindestens dann ausgewogen, wenn das Hochwachsen der Kinder unter drei Jahren in der jeweiligen Tageseinrichtung bis zur Einschulung gesichert ist. Damit sind der Verbleib der U3-Kinder in der Kita und sogar ggf. Neuaufnahmen von weiteren dreijährigen Kindern möglich.

Bei der Beantragung von Ü3-Plätzen in der Gruppenform III bitte ich zu beachten, dass die nach KiBiz in der Anlage zu § 19 vorgegebenen Gruppenstärken hinsichtlich der Betreuungszeiten zu belegen sind. Somit bestünde bei einer investiven Förderung von 25 Plätzen keine Möglichkeit, die Plätze mit Kindern mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Stunden (Gruppenstärke in der Gruppenform III c: 20 Kinder) zu belegen. Um möglichen Rückforderungsansprüchen hinsichtlich einer

Fehlbelegung vorzubeugen, bitte ich im Rahmen Ihrer Planungen und den Gesprächen mit den Trägern auf diesen Umstand hinzuweisen.

Die neuen Antragsvordrucke enthalten zusätzlich einen entsprechenden Hinweis.

3.2 Maßnahmen zum Erhalt von Plätzen (Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen)

a) Erhaltungsmaßnahmen
Mit der Aufnahme der Ziffer 2.4.1.3 b aa) in der Förderrichtlinie können nunmehr Neubau-, Ausbau- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung gefördert werden, die dem Erhalt von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt dienen, falls diese ohne die beantragten Maßnahmen ansonsten wegfallen würden. Im Antragsverfahren ist hierzu eine Bestätigung von Ihnen abzugeben.
Gefördert werden sollen Räumlichkeiten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern dienen und gleichzeitig zur Qualitätsentwicklung beitragen und bisher nicht in der Einrichtung vorhanden sind. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, die der Bewegungsförderung, der gesundheitlichen Versorgung, der Umsetzung von Inklusion oder der Familienorientierung dienen.
Eine weitere Orientierung bieten die gemeinsamen Empfehlungen der Landesjugendämter zum Raumprogramm. Insgesamt ist eine Förderung bis max. zu den Höchstförderbeträgen möglich.

Hinweis: Die in den Richtlinien für Erhaltungsmaßnahmen festgesetzten Höchstfördersätze (max. 8.500 EUR für Neubau und max. 4.250 EUR für Aus- und Umbau) schließen in beiden Fällen bereits die Kosten für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen ein. Das heißt, für einen Neu-, Aus- oder Umbau im Rahmen einer Erhaltungsmaßnahme können Kosten für die Ausstattung nicht noch einmal zusätzlich separat zu den Baukosten gefördert werden.

Beispiel:
Bei einer zweigruppigen Tageseinrichtung mit 50 Plätzen für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren sind keine Nebenräume vorhanden. Diese sollen jetzt an die bestehende Kita angebaut werden, um langfristig den Bestand dieser Plätze in der Tageseinrichtung zu sichern.
Die hierfür entstehenden Kosten können bis zu einem Höchstbetrag von 8.500 EUR pro wegfallenden Platz mit einem Fördersatz von 90 % gefördert werden. Bei anerkennungsfähigen Kosten (inkl. Ausstattungskosten) in Höhe von 150.000 EUR würde sich in diesem Beispiel eine Förderung in Höhe von 135.000 EUR (=90 % von 150.000 EUR) ergeben.

b) Sanierungsmaßnahmen
Hier können nach Ziffer 2.4.1.3 b bb) der Förderrichtlinie Maßnahmen gefördert werden, die der Wiederherstellung oder Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zu-

standes für den dauerhaften Betrieb einer Kindertageseinrichtung dienen (Betriebsgefährdung) und die wirtschaftlichste Lösung darstellen. Sofern die erforderliche Sanierungsmaßnahme nicht als die wirtschaftlichste Lösung anzusehen ist, kann als Alternative auch die Förderung eines Ersatzbaues nach Ziffer 3.2 a) (siehe oben) in Betracht kommen. Bei der Förderung von Sanierungsmaßnahmen ist von Ihnen im Antragsverfahren zu bestätigen, dass der Träger der Tageseinrichtung in der Vergangenheit die Instandhaltung bzw. Wartung regelmäßig in angemessener Weise durchgeführt hat.
Die Förderung von Sanierungsmaßnahmen ist gemäß den Richtlinien für Mieteinrichtungen ausgeschlossen.

Beispiel:
Bei einer dreigruppigen Tageseinrichtung mit 55 Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt ist eine Dachsanierung erforderlich, die Kosten in Höhe von 80.000 EUR verursacht. Die hierfür entstehenden Kosten können bis zu einem Höchstbetrag von 8.500 EUR pro wegfallenden Platz mit einem Fördersatz von 70 % gefördert werden. Bei anerkennungsfähigen Kosten in Höhe von 80.000 EUR ergibt sich hier eine Förderung in Höhe von 56.000 EUR (=70 % von 80.000 EUR). Eine weitere Sanierung (z.B. Erneuerung der Heizkörper) zu einem späteren Zeitpunkt kann dann allerdings grundsätzlich nicht mehr gefördert werden.

Für die Beantragung von Erhaltungsmaßnahmen wird es separate Antragsformulare geben. Diese werden Sie in Kürze erhalten. Daneben können Sie auf der Internetseite unter dem Link
www.lvr – Jugend – Kinder und Familien – Finanzielle Förderung von Kindertagesbetreuung – Ausbau U6
in Kürze auf die Antragsvordrucke und die Anlagen zum Antrag zugreifen.

4. Antragstellung, Meldung, Fristen und Termine

Entscheidungsreife Anträge sind bis zum 10.01.2018 zu stellen. Es handelt sich dabei nicht um eine Ausschlussfrist. Allerdings können Anträge, die nach diesem Stichtag gestellt werden, auch nur nachrangig berücksichtigt werden. Da die zur Verfügung stehenden Fördermittel begrenzt und budgetiert sind, bitte ich Sie, alle von Ihnen bis zum genannten Stichtag gestellten Anträge auf einer vorbereiteten Excel-Tabelle (Meldeformular) zu melden, die diesem Rundschreiben beigefügt ist. Dieses Meldeformular können Sie auch unter dem o. a. Link herunterladen. Sollte der Platz auf diesem Formular nicht ausreichen, können Sie eine lange Version hier anfordern bzw. finden diese demnächst im Internet unter dem o. a. Link.

Sofern Ihr Antragsvolumen das Ihnen zur Verfügung stehende Budget übersteigt, melden Sie die Maßnahmen bitte in der Reihenfolge Ihrer Priorität.

Bitte schicken Sie das Formular in elektronischer Form als Excel-Datei per E-Mail mit dem Betreff „Meldung Bundesmittel 2017-2020“ an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter/die für Sie zuständige Sachbearbeiterin sowie im Original rechtsverbindlich unterschrieben per Post.

Die Antragsvordrucke werden derzeit überarbeitet und Ihnen in Kürze zur Verfügung gestellt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

gez.

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend

TOP

Ö 8

Jugendhilfeausschuss	16.11.2017
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	22.11.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	718/2017-4
Stand	10.10.2017

Betreff Umsetzung der Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0-10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in NRW

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss (JHA)

Der Jugendhilfeausschuss unterstützt die Fortführung der trägerübergreifenden Kooperation und stimmt der Umsetzung der neu gefassten Kooperationsverträge zwischen den Kindertageseinrichtungen und Grundschulen/Offenen Ganztagsschulen auf Basis der aktuellen „Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0-10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in NRW“ zu.

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel (ASS)

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel unterstützt die Fortführung der trägerübergreifenden Kooperation und stimmt der Umsetzung der neu gefassten Kooperationsverträge zwischen den Kindertageseinrichtungen und Grundschulen/Offenen Ganztagsschulen auf Basis der aktuellen „Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0-10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in NRW“ zu.

Sachverhalt

Zur Umsetzung der Bildungsförderung für Kinder wurden zwischen der Landesregierung NRW im Konsens mit den Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, kommunalen Spitzenverbänden sowie mit Expertinnen und Experten aus Praxis und Wissenschaft die "Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen" (im folgenden „Bildungsgrundsätze-BGS“ genannt) erarbeitet. Diese BGS wurden in 2016 überarbeitet. Sie umfassen 148 Seiten und können unter https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/.../bildungsgrundsaetze_januar_2016.pdf vollständig abgerufen werden.

Im Zentrum dieser überarbeiteten BGS steht weiterhin die Frage, wie es bereits in den frühen Lebensjahren gelingen kann, Kinder individuell so zu fördern, dass ihnen der Zugang zu Bildung offen steht – unabhängig von der Herkunft und dem Bildungshintergrund der Eltern. Die BGS sollen dazu beitragen, ein gemeinsames Bildungs- und Erziehungsverständnis im Elementar- und Primarbereich weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit der Beschäftigten in diesen Bereichen im Sinne einer kontinuierlichen Bildungsbiografie zu verbessern.

Umsetzung und Entwicklung in Bornheim seit 2011

Im Rahmen der Zukunftswerkstatt der Stadt Bornheim 2011 wurde auf Grundlage der seinerzeitigen BGS der Entwurf eines Kooperationsvertrages erarbeitet mit dem Ziel einer Umsetzung auf vereinheitlichter Basis.

Partner des Kooperationsvertrages sind jeweils sozialraumorientiert die Grundschulen, die angegliederten Offenen Ganztagsschulen (OGS) sowie die Kindertageseinrichtungen des jeweiligen Sozialraumes. Die bisherigen Kooperationsverträge traten am 01.08.2012 in Kraft.

Mit der landesweiten Überarbeitung der BGS geht eine Aktualisierung der Kooperationsverträge einher. Wesentliche Inhalte der Änderungen sind u.a.

- eine erweiterte Präambel, in der die Bedeutung eines gemeinsam gestalteten Übergangsprozesses der beteiligten Einrichtungen sowie die Wichtigkeit des Einbeziehens der Eltern nochmals verdeutlicht wird,
- Anpassungen der Verfahren hinsichtlich Kindern mit Sprachförderbedarf sowie Berücksichtigung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf (Inklusion)
- redaktionelle Anpassungen aufgrund von Änderungen in den BGS, KiBiz und SchulG.

Die erforderlichen Anpassungen wurden mit den o.a. Beteiligten abgestimmt. Die aktuelle Fassung des Kooperationsvertrages ist als Anlage beigefügt.

Mit den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses und Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel wird das kommunalpolitische Willensbekenntnis zur Umsetzung der BGS sowie der erfolgreich gelebten Kooperationen vor Ort verbindlich und sollen mit Wirkung zum 01.01.2018 umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

aktualisierter Kooperationsvertrag 2017

Ö 8

KOOPERATIONSVERTRAG

Im Sinne einer partnerschaftlichen und intensiven Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule schließen

1. die Kath. Grundschule xxx (xxx-Schule),
   vertreten durch die Schulleitung, Frau/Herr xxx,

   nachstehend „Schule“ genannt,

2. der Träger der Offenen Ganztagsschule xxx,
   vertreten durch den/die Vorsitzende/n, Frau/Herr xxx,

   nachstehend „OGS“ genannt,

und

3. die Kath. Kindertageseinrichtung „xxx“,
   vertreten durch die Leitung, Frau/Herr xxx,

4. die Städt. Kindertageseinrichtung „xxx“,
   vertreten durch die Leitung, Frau/Herr xxx,

5. die Städt. Kindertageseinrichtung „xxx“,
   vertreten durch die Leitung, Frau/Herr xxx,

   nachstehend „Kindertageseinrichtung“ genannt,

folgenden

KOOPERATIONSVERTRAG

(Gültig für den Sozialraum: _____)

Präambel

Kindertageseinrichtungen und Grundschulen haben die gemeinsame Aufgabe, die Kinder von Beginn an individuell, ressourcenorientiert zu fördern, um ihnen bestmögliche Bildungschancen zu eröffnen. Dabei hat jede Einrichtung ihren eigenen Bildungsauftrag zu wahren, welcher für die Kitas im Kinderbildungsgesetz (KiBiz NRW) und für die Schulen im Schulgesetz (SchulG NRW) juristisch implementiert ist. Grundlegend für die Bildungsarbeit ist neben den bereits genannten Gesetzesgrundlagen die Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen – nachfolgend Bildungsgrundsätze oder BGS genannt-, welche seit Inkrafttreten 2016 verbindlich in den drei Bildungseinrichtungen Kita, Grundschule, OGS umzusetzen sind.
In den Bildungsgrundsätzen wird aufbauend auf die gesetzlich bereits festgeschriebene Kooperation zwischen Kita und Grundschule auch auf die Bedeutung der Anknüpfung der Lebenswelt des Kindes verwiesen und somit die Kooperation nochmals hervorgehoben, aber auch die Wichtigkeit des Elterneinbezugs verdeutlicht. Lebensweltbezug bedeutet aber auch die Akteure des offenen Ganztags in den Prozess miteinzubeziehen, da diese ebenfalls am Bildungsprozess beteiligt sind.
Besonderer Bedeutung kommt der Übergangsgestaltung zu, die sowohl die Kinder als Hauptakteure, aber auch die Eltern bewältigen müssen.

Rechtsgrundlagen

Die Zusammenarbeit stützt sich auf §§ 5, 36 Schulgesetz NRW (SchulG), § 22a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe-) sowie auf §§, 14, 14b Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz).

Ziele der Kooperation

Die Kooperation dient vorrangig dem Ziel einer kontinuierlichen Bildungsentwicklung des einzelnen Kindes, der Verbesserung der Chancen und der Gestaltung eines gelungenen Übergangs unter Berücksichtigung des Kinderschutzes. Grundlage hierfür sind die kindlichen Bedürfnisse ebenso wie die gesellschaftlichen Erfordernisse.

Es werden die jeweiligen Erziehungs- und Bildungsaufträge sowie die daraus resultierende pädagogische Praxis in kollegialer Zusammenarbeit respektiert. Die Einbeziehung der Eltern als kompetente Partner in der Erziehung ist ein gemeinsames Anliegen.

Langfristig wird ein gemeinsames Bildungsverständnis entwickelt. Das Ziel ist hierbei die Entwicklung und Gestaltung anschlussfähiger Erziehungs- und Bildungsprozesse.

Auf der Basis einer ganzheitlichen, an den Stärken eines Kindes orientierten Sicht wird gemeinsam ein Konzept zur Wahrnehmung von Bildungsverläufen als gleichwertige Partner auf Augenhöhe entwickelt. Zur Bildungsbegleitung des Kindes und zum gemeinsamen Austausch mit dessen Eltern wird eine anschlussfähige Bildungs- und Entwicklungsdokumentation angestrebt.

Mit der nachfolgenden Checkliste wird die Zusammenarbeit auf struktureller und inhaltlicher Ebene festgelegt.
Die Einführung eines zusätzlichen Kooperationskalenders trägt dazu bei die gesetzlich geforderte Zusammenarbeit mit gemeinsamen Inhalten und Bildungszielen verbindlich zu gestalten.

Inhalte der Kooperation -Checkliste-		
Die gemeinsamen Grundlagen des Kooperationsvertrages sind in der Präambel beschrieben.		
Kooperation braucht verbindliche Organisationsstrukturen		**Grund-lagen**
1.	Jede Kindertageseinrichtung und jede Grundschule benennt einen/eine **Kooperationsbeauftragten/Kooperationsbeauftragte** für mindestens ein Kindergarten-/ Schuljahr.	§ 14b (1) 4 KiBiz
2.	Bis zu den Herbstferien des Schul- bzw. Kindergartenjahres findet ein Treffen des/der Kooperationsbeauftragten/in mit der Schulleitung zur Erstellung eines **Kooperationskalenders** statt.	§ 14b (2) KiBiz, BGS S. 67
3.	**Arbeitstreffen**	
3.1	Es finden regelmäßig verbindliche Arbeitstreffen zwischen den kooperierenden Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und OGS eines Netzwerkes nach Terminabsprachen statt. Die Arbeitstreffen erfolgen auf der Ebene der Kooperationsbeauftragten, ggf. mit Schulleitungen. Verbindlich werden mindestens 2 Arbeitstreffen pro Jahr durchgeführt .	§ 14b (2) KiBiz

3.2	Die Termine werden festgelegt und dokumentiert, wer zum jeweiligen Arbeitstreffen gehört (siehe Punkt 2 Kooperationskalender). An den Treffen können bei Bedarf weitere Personen teilnehmen, z.B. Fachberatungen, Trägervertreter, Schulamt, Jugendamt, Schul- und jugendärztlicher Dienst, Kommunalpolitiker, Eltern aus Kindertageseinrichtungen und Grundschulen und andere. Verbindlich festgelegt werden diese Termine mitsamt Zuständigkeit und Ausrichtungsort in einem jährlich gemeinsam beschiedenen Kooperationskalender.	§ 14b (2), KiBiz
3.3	Die Arbeitstreffen werden abwechselnd vorbereitet (Tagesordnung) und moderiert. Dies geschieht paritätisch durch die Kooperationsbeauftragten aus dem Elementarbereich und aus dem Primarbereich. Dies sind Schule: _____ OGS: _____ Kita 1: _____ Kita 2: _____ Kita 3: _____ Kita 4: _____ Kita 5: _____ Kita 6: _____	
3.4	Die Ergebnisse der Arbeitstreffen werden im Wechsel von den Teilnehmern der Kitas und der Schule protokolliert. Eine Kopie des Protokolls wird an das Jugendamt versandt.	
	Grundlegende Inhalte und Ziele sind Bestandteil des Kooperationsvertrages. Sie werden bezogen auf ein Kooperationsjahr konkretisiert.	
4.	**Zusammenarbeit mit den Eltern** Die Eltern der Kinder sind für uns Erziehungspartner. Wir verabreden unsere Zusammenarbeit mit ihnen. Dabei geht es sowohl um Transparenz, als auch um Mitwirkung und Beratung. Es gibt einen Austausch mit Eltern zur Entwicklung des Kindes in den jeweiligen Institutionen. Bei Bedarf finden Gespräche zwischen Kita und Grundschule statt. Haben die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt, kann den Grundschulen die Einsichtnahme in die Bildungsdokumentationen gewährt werden.	Art.6 Abs.2 Grundgesetz (GG), BGS S. 40, S.61 f., §§ 9, 14b KiBiz §13b (2) KiBiz
5.	**Bildung und Erziehung**	
5.1	Um eine Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsprozesse zu erreichen, verständigen wir uns gegenseitig über unser Bildungs- und Erziehungsverständnis und legen die Schnittmengen fest.	§ 14b (2) 1 KiBiz, BGS S. 71 f.
5.2	Für kontinuierliche Bildungs- und Erziehungsprozesse sind gegenseitige Hospitationen wünschenswert. Durch sie erhalten alle pädagogischen Fachkräfte Einblick in die pädagogische Arbeit der jeweiligen Partnereinrichtung. Die Hospitationen werden im Rahmen verfügbarer personeller Ressourcen einmal jährlich gegenseitig durchgeführt.	§ 14b (2) 3 KiBiz, BGS S. 40
6.	Wir treffen Absprachen zur Gestaltung des **Informationsabends** für die Eltern der Vierjährigen. Diese finden im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Zum Informationsabend lädt der Schulträger ein und führt ihn durch.	§ 36 (1) SchulG, §14b (3) KiBiz
7.	Bei Bedarf informiert die Kita die Kooperationspartner über die jährlich erhobenen Beobachtungsverfahren zur alltagsintegrierten Sprachbildung und den Umgang mit den daraus resultierenden Erkenntnissen.	

8.	**Gestaltung des Übergangs**	
8.1	Es findet ein fachlicher Austausch mit dem Ziel statt: - Bildungsbegleitung gemeinsam in den Blick zu nehmen - an Bildungsthemen und –inhalten anzuknüpfen - Fördermaßnahmen fortzuführen	§ 14 b (1) 2,3 KiBiz
8.2	Die Kinder erhalten die Möglichkeit, im eigenen Übergangsprozess aktiv mitzuwirken. Ihre Bedürfnisse berücksichtigen wir bei der Planung der Inhalte jedes Jahr aufs Neue. Bei Bedarf einer vorgezogenen ärztlichen Schuleingangsuntersuchung unterstützt die Kita und/oder die Grundschule die Eltern.	BGS S. 54, S. 64f.
8.3	Wir planen die Gestaltung des Übergangs gemeinsam. Dies können sein: - Besuch der Vorschulkinder durch den/die Lehrer/in - Besuch des Unterrichts durch die Vorschulkinder (nach Möglichkeit in Klasse 1)in der Grundschule - gegenseitige Einladung zu Präsentationen gemeinsamer Projekte und Veranstaltungen der Kooperationspartner - Austausch über die Bildungsdokumentationen - Anknüpfungspunkte schaffen und Vertrautes aufgreifen (z.B. Rituale) - und weitere Möglichkeiten	BGS S. 40, S. 59 §§ 13b (2), 14b KiBiz
9.	**Datenschutz** Um einen fachlichen Austausch über die Kinder zu ermöglichen, wird bei Schulanmeldung eine schriftliche Schweigepflichtentbindung in doppelter Ausführung von den Erziehungsberechtigten erbeten, die an die Kitas und ggf. OGS weitergeleitet wird (s. Muster im Anhang).	Rund-schreiben LVR Nr. 42/399/2004, BGS S. 40
10.	**Gemeinsame Fort- und Weiterbildungen** sind Bestandteil unserer Kooperation (Bsp. Partizipation, ADHS, Sprachförderung, Hochbegabung, 1. Hilfe am Kind etc.).	BGS. S. 65, § 14b (2) 7 KiBiz
11.	**Evaluation und Fortschreibung des Kooperationsvertrages** Der Kooperationsvertrag wird einmal jährlich evaluiert und ggf. fortgeschrieben. <u>Vision:</u> Nach einem Zeitraum von 2 Jahren soll ein sozialraumübergreifender Erfahrungsaustausch stattfinden, um die Bildungslandschaft in Bornheim zusammenzuführen und gemeinsam in den Blick zu nehmen.	

Schlussbestimmungen

Der Kooperationsvertrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ist auf das jeweilige Schul-/ Kindergartenjahr befristet. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schul-/ Kindergartenjahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des 31.03. eines jeden Jahres eine Kündigung erfolgt.

Die Kündigung oder Änderung des Vertrages gegenüber jedem Vertragspartner bedarf der Schriftform.

Bornheim, 23.11.2017

Für die Grundschule xxx:

_____
Name
(Schulleitung)

Für die OGS xxx:

_____	_____
Name	Name
(Trägervertreter)	(Leitung)

Für die Kindertageseinrichtung „xxx“:

_____	_____
Name	Name
(Trägervertreter)	(Leitung)

Für die. Kindertageseinrichtung „xxx“:

_____	_____
Name	Name
(Trägervertreter)	(Leitung)

Für die. Kindertageseinrichtung „xxx“:

_____	_____
Name	Name
(Trägervertreter)	(Leitung)

Anhang: Schweigepflichtsentbindung

Erklärung der Erziehungsberechtigten zum Informationsaustausch zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule

Jedes Kind durchläuft individuelle Entwicklungs- und Lernprozesse, die in der Familie beginnen und durch die Kindertageseinrichtung und die Schule unterstützt und gefördert werden. Kindertageseinrichtung und Grundschule haben die gemeinsame Verantwortung, durch ihre Zusammenarbeit eine weitergehende Kontinuität der Entwicklungs- und Lernprozesse für Ihr Kind zu gewährleisten. Die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung kennen neben der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit ihres Kindes auch dessen besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten. Um einen bestmöglichen Schulstart für Ihr Kind zu sichern, ist es im Rahmen des Übergangs zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule hilfreich, dass die Kindertageseinrichtung wichtige Informationen über Ihr Kind an die Grundschule weiterleitet. Somit kann die Grundschule frühzeitig für Ihr Kind einen individuellen Förderplan erstellen.

Für Ihr Kind kann dies nur mit Ihrer Zustimmung stattfinden. Die nachstehende Erklärung ist freiwillig.

- ○ Wir sind / Ich bin damit einverstanden, dass die unter 1. – 8. genannten personenbezogenen Informationen über unser / mein Kind an die Grundschule weitergegeben werden.

- ○ Wir lehnen / Ich lehne die Weiterleitung der unter 1. – 8. genannten personenbezogenen Informationen an die Grundschule über unser / mein Kind ab.

1. Beginn der Kindergartenzeit
2. Dauer der täglichen Betreuungszeit
3. Teilnahme an gezielten Sprachfördermaßnehmen (soweit diese in der Kindertageseinrichtung angeboten werden)
4. Mehrsprachigkeit
5. Teilnahme an einer speziellen Vorschulförderung (soweit diese angeboten wird)
6. Teilnahme an speziellen Angeboten (z.B. musikalisch-künstlerische Früherziehung)
7. Bewegungserfahrungen/ sportliche Aktivitäten
8. Hinweise auf besondere Interessen oder Begabungen und Empfehlungen zur weiteren Förderung

Wir können / Ich kann die einmal erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen.

Unserem / Meinem Kind entstehen durch die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung keine Nachteile.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

TOP

Ö 9

Jugendhilfeausschuss	16.11.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	721/2017-4
Stand	11.10.2017

Betreff Kita-Rettungsprogramm des Landes NRW

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur zusätzlichen Finanzierung in der Kindertagesbetreuung durch das Kita-„Rettungsprogramm“ der Landesregierung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW (MKFFI) informiert mit dem als Anlage 1 beigefügten „Gesetzesentwurf zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen“ (sog. Kita-Rettungsprogramm).

Die Landesregierung beabsichtigt, für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 eine Einmalzahlung von insgesamt 500 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Hintergrund ist die Abmilderung der finanziell angespannten Situation der Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Abwendung evtl. Schließung von Einrichtungen.

Es ist beabsichtigt, den Gesetzesentwurf noch in 2017 umzusetzen und die Träger mit pauschalierten Einmalbeträgen in v.g. Kindergartenjahren zu unterstützen. Hierzu wird ein einmaliger landesseitiger Zuschuss zu den Kindpauschalen festgeschrieben. Die Verteilung der Landesmittel ergibt sich aus der Anzahl der Kindpauschalen in den jeweiligen Gruppenformen, die das Jugendamt in seiner verbindlichen Mitteilung zum 15.03.2017 angemeldet hat (KiBiz-Meldung).

Eine Liste der beabsichtigten Höhe der Einmalbeträge ist als Anlage 2 beigefügt. Hieraus ergeben sich für die Stadt Bornheim zusätzliche Erträge durch Drittmittel in Höhe von 1.514.840 €. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln und muss nicht durch einen weiteren Finanzierungsanteil des Jugendamtes oder des Trägers ergänzt werden.

Mit Verabschiedung des o.a. Gesetzes werden die Mittel nach Erhalt an die freien Träger weitergeleitet. Der Anteile für die Kitas in freier Trägerschaft beläuft sich auf rd. 789.620 €. Für die städtischen Kitas werden im Haushalt 2017 rd. 725.000 € vereinnahmt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe 10601 – Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
Sachkonto 414200 – Zuweisungen vom Land 2017 rd. 1.514.840 €
Sachkonto 531900 – Zuschüsse an übrige Bereiche (freie Träger) rd. 789.620 €
(vorbehaltlich der Umsetzung des derzeitigen Gesetzesentwurfes)

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1 – Gesetzesentwurf des MKFFI
Anlage 2 – Verteilliste zum Gesetzesentwurf

Ö 9

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/751**

28.09.2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die finanzielle Situation vieler Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen ist äußerst angespannt. Zahlreiche Träger sind durch die chronische Unterfinanzierung in schwerer finanzieller Not. Ursächlich dafür ist die Ausgestaltung der Kindpauschalen, die sich bis zum Kindergartenjahr 2015/16 jedes Jahr automatisch um 1,5 Prozent erhöhten. Diese Erhöhung konnte jedoch vor allem die deutlich schneller gestiegenen Personalkosten nicht auffangen. An diesem Umstand hat auch das „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ nichts geändert, mit dem die Dynamisierung der Kindpauschalen temporär auf drei Prozent angehoben und vorübergehend zusätzliche Zuschüsse eingeführt wurden. Dies gilt sowohl für Kindertageseinrichtungen in freier wie für diejenigen in kommunaler Trägerschaft. Der Rückzug von Trägern aus der Einrichtungsfinanzierung ist die Folge. Zudem behindert die Unterfinanzierung den notwendigen bedarfsgerechten Platzausbau.

B Lösung

Für den Erhalt der Kindertageseinrichtungen und der Trägervielfalt in Nordrhein-Westfalen muss deshalb kurzfristig ein Kita-Träger-Rettungsprogramm auf den Weg gebracht werden, um die finanziell überforderten und in ihrer Existenz bedrohten Kita-Träger schnell zu entlasten und in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 abzusichern. Diese Absicherung verbessert zugleich die Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes. Bis zur Umsetzung einer neuen Finanzierungsstruktur, die im paritätischen System gemeinsam getragen wird und der realen Kostenentwicklung dauerhaft Rechnung trägt, unterstützt das Land alle Träger von Kindertageseinrichtungen mit pauschalierten Einmalbeträgen.

Die Kommunen beteiligen sich insofern ebenfalls an der finanziellen Stabilisierung der Kindertagesbetreuung, als dass sie bereits zusätzliche Zuschüsse an Träger von Kindertageseinrichtungen leisten. Auf der Grundlage einer auf örtlicher Ebene durchgeführten Erhebung beziffern

Datum des Originals: 26.09.2017/Ausgegeben: 02.10.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

die Kommunalen Spitzenverbände diese Zuschüsse mit rund 200 Millionen Euro jährlich. Diese Zuschüsse werden die Kommunen auch in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 leisten und nicht zulasten der Träger und Einrichtungen einsparen. Damit bekennen sich die Kommunen zu ihrer Verantwortung für eine tragfähige Finanzierung der Kindertagesbetreuung, der sie auch künftig entsprechen werden.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Die erforderlichen Mittel stehen im Landeshaushalt zur Verfügung. Insgesamt werden hierfür im (Nachtrags-)Haushalt 2017 500 Millionen Euro veranschlagt.

Um den Trägern in ihrer finanziell angespannten Situation eine Nutzung der Mittel auch im Kindergartenjahr 2018/2019 zu ermöglichen, wird die Regelung zu den Höchstgrenzen für die Rücklagenbildung zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 einmalig ausgesetzt. Deshalb werden in 2018 keine Rückzahlungsverpflichtungen wegen Überschreitung der zulässigen Rücklagenhöhe entstehen.

E Auswirkung auf die kommunale Selbstverwaltung

Durch die Einmalbeträge werden die Kommunen bei der Gewährleistung eines trägerpluralen Kindertagesbetreuungsangebotes vor Ort unterstützt. Die Kindertagesbetreuung als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommunen wird durch die Gesetzesänderung nicht verändert. Allerdings erfahren die Kommunen eine deutliche Unterstützung bei der Pflicht zur Sicherstellung eines dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Leistungsangebotes.

F Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

G Finanzielle Auswirkung auf Unternehmen und private Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte werden nicht erwartet.

H Gleichstellung von Frau und Mann

Bei den vorgesehenen Maßnahmen wird nicht nach dem Geschlecht unterschieden.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen	
Artikel 1 **Änderung des Kinderbildungsgesetzes**	**Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -**
Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21e folgende Angabe eingefügt: „§ 21f Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt“	… § 21e Planungsgarantie …
2. Dem § 20a wird folgender Absatz 5 angefügt:	**§ 20a** **Rücklagen** (1) In einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel sind einschließlich des sich aus § 19 Absatz 1 ergebenden Trägeranteils einer Rücklage zuzuführen, wenn in der einzelnen Einrichtung mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden. Die Rücklage des Trägers ist nachweislich in den Folgejahren zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen. Sie ist angemessen zu verzinsen. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen. (2) Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 darf die Rücklage den Betrag von zehn Prozent des Kindpauschalenbudgets nach § 19 Absatz 4 je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten. Sie darf bis zu fünfzehn Prozent des Kindpauschalenbudgets betragen, wenn in der Einrichtung Personal in vollem Umfang des zweiten Personalkraftstundenwertes

nach der Tabelle der Anlage zu § 19 vorgehalten wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf für die Einrichtung, die im Eigentum des Trägers steht oder bei der dem Träger das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht oder bei der der Träger wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, der Höchstbetrag der Rücklage um das Sechsfache des Betrages nach § 20 Absatz 2 Satz 3 überschritten werden.

(4) Der Bestand der Rücklage ist jährlich zum Stichtag 31. Juli nachzuweisen. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklage übersteigen, sind dem Jugendamt in Höhe des prozentualen Anteils nach § 20 Absatz 1 zu erstatten. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 21 Absatz 1 ergebenden prozentualen Anteil des überschießenden Betrages.

„(5) Abweichend von Absatz 2 bis 4 gelten im Kindergartenjahr 2017/2018 die Rücklagenhöchstbeträge nicht. Der nächste Stichtag zum Nachweis des Bestands der Rücklagen ist der 31. Juli 2019.“

3. Nach § 21e wird folgender § 21f eingefügt:

„§ 21f
Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt

(1) Für den Erhalt der Trägervielfalt gewährt das Land dem Jugendamt in 2017 für die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in seinem Bezirk für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 pauschalierte Zuschüsse in Höhe der in der Anlage zu dieser Vorschrift angegebenen Einmalbeträge. Die Anzahl und die Höhe der Einmalbeträge richten sich nach Gruppenform und Betreuungszeit aufgrund der verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2017 gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1.

(2) Voraussetzung für diese Einmalzuschüsse ist, dass das Jugendamt diese Zuschüsse an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.“

4. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage zu § 21f

Einmalbeträge gemäß § 21f in Euro	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	515,97	1 063,75	380,81
35 Stunden	691,39	1 427,29	508,36
45 Stunden	886,66	1 830,55	814,72

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb einen zusätzlichen Zuschuss gemäß § 21f in Höhe von 1 779,25 Euro. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt der zusätzliche Zuschuss 2 034,91 Euro.“

Artikel 2
Änderung der Durchführungsverordnung KiBiz

Die Durchführungsverordnung KiBiz vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juli 2016 (GV. NRW. S. 672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz)

§ 1
Antrag auf Gewährung der Landesmittel

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) beantragt bis zum 15. März nach vorgegebenem Muster beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) die Landesmittel

1. nach § 21 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, auf der Grundlage der Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz,
2. nach § 21 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz (Verfügungspauschale),
3. nach § 21 Absatz 5 und 6 Kinderbildungsgesetz (Familienzentrum),
4. nach § 21 Absatz 8 Kinderbildungsgesetz (Mietzuschuss) sowie
5. nach § 22 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz (Kindertagespflege).

„Mit dem Antrag nach Satz 1 Nummer 1 gelten der zusätzliche Zuschuss gemäß § 21 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz und die Einmalbeträge gemäß § 21f Kinderbildungsgesetz als mitbeantragt."

Mit dem Antrag nach Satz 1 Nummer 1 gilt der zusätzliche Zuschuss gemäß § 21 Absatz 2 KiBiz als mitbeantragt.

(2) Der Antrag ist auf elektronischem Datenträger zu erstellen.

(3) Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Anträge nach Absatz 1 zum 25. März desselben Jahres vor.

(4) Das Jugendamt beantragt Landesmittel für Kinder mit Behinderung oder für Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und die nicht im Antrag nach Absatz 1 berücksichtigt sind, zum 1. November, zum 1. Februar und zum 31. Juli des jeweiligen Kindergartenjahres beim Landesjugendamt. Im Antrag zum 31. Juli sind auch die Kinder zu berücksichtigen, für die ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung gestellt wurde, der noch nicht von einem Träger der Eingliederungshilfe beschieden worden ist. Das Landesjugendamt legt die zusammengefassten Anträge zum 10. November, zum 10. Februar und zum 10. August der Obersten Landesjugendbehörde vor.

(5) Das Jugendamt beantragt die Landesmittel nach § 21 Absatz 4 Kinderbildungsgesetz (zusätzliche U3-Pauschale) bis zum 1. November nach vorgegebenem Muster beim

Landesjugendamt. Es legt dem Landesjugendamt zum 1. Februar und zum 31. Juli einen ergänzenden Antrag vor. Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Anträge zum 10. November und gegebenenfalls zum 10. Februar und zum 10. August vor.

(6) Das Jugendamt beantragt die Landesmittel nach § 21 Absatz 7 Kinderbildungsgesetz und in diesen Fällen abweichend von § 1 Absatz 1 Nummer 3 auch die Landesmittel nach § 21 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz bis zum 15. Juni für das im gleichen Jahr beginnende Kindergartenjahr nach vorgegebenem Muster beim Landesjugendamt.

(7) Verspätet gestellte Anträge der Jugendämter können nur berücksichtigt werden, wenn dem Jugendamt nach § 27 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aus der auch für das Land verbindlichen Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz ergeben sich bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr Höhe und Anzahl der zu zahlenden Kindpauschalen und des zusätzlichen Zuschusses nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Kinderbildungsgesetz sowie im Kindergartenjahr 2017/2018 Höhe und Anzahl der Einmalbeträge nach § 21f Kinderbildungsgesetz.“

§ 2
Bewilligung der Landesmittel

(1) Aus der auch für das Land verbindlichen Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz ergeben sich bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr Höhe und Anzahl der zu zahlenden Kindpauschalen und des zusätzlichen Zuschusses nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Kinderbildungsgesetz. In den Fällen der Planungsgarantie erfolgt die Bewilligung der Zuschüsse zu den Kindpauschalen nach § 21e Kinderbildungsgesetz. Das Landesjugendamt bewilligt durch Leistungsbescheid zum 10. April die Landesmittel nach § 1 Absatz 1, § 21 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz und in den Fällen der Planungsgarantie nach Satz 2 sowie die Landesmittel nach § 21 Absatz 10 Kinderbildungsgesetz (Ausgleich Elternbeitragsfreiheit) für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

Abweichend von Satz 3 erfolgt die Bewilligung des zusätzlichen Zuschusses für das Kindergartenjahr 2016/2017 zu dessen Beginn.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Einmalbeträge nach § 21f Kinderbildungsgesetz bewilligt das Landesjugendamt in 2017 durch Leistungsbescheid unverzüglich nach Verabschiedung des Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle].“

(2) Das Landesjugendamt bewilligt die Mittel, die nach § 1 Absatz 4 zum 1. November beantragt wurden, durch Leistungsbescheid zum 1. Februar des jeweiligen Kindergartenjahres. Anträge, die zu einem späteren Meldetermin (§ 1 Absatz 4) vorgelegt werden, bewilligt es später.

(3) Das Landesjugendamt bewilligt die Landesmittel nach § 21a Absatz 1 und § 21b Absatz 1 Kinderbildungsgesetz (Landeszuschüsse für plusKITA-Einrichtungen und zusätzlichen Sprachförderbedarf) für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr durch Leistungsbescheid zum 10. April. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlich festgelegten Indikatoren erstmalig zum Kindergartenjahr 2014/2015 und dann alle fünf Jahre auf der Basis aktueller Daten. Grundlage der Berechnung für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der §§ 21a und 21b Kinderbildungsgesetz sind für die Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167) geändert worden ist, die Angaben der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat Dezember 2013 und für die Anzahl der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird,

die Daten nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung zum Stichtag 1. März 2013. Die Oberste Landesjugendbehörde teilt den Jugendämtern das Ergebnis der Berechnung mit.

(4) Das Landesjugendamt bewilligt zum 10. April für das im gleichen Jahr beginnende Kindergartenjahr Abschlagszahlungen auf den Zuschuss nach § 1 Absatz 5 auf der Grundlage von 75 Prozent der im Antrag nach § 1 Absatz 1 angegebenen Kindpauschalen für Kinder unter drei Jahren. Es bewilligt durch Leistungsbescheid zum 1. Februar die Mittel nach § 21 Absatz 4 Kinderbildungsgesetz, die zum 1. November des Kindergartenjahres beantragt wurden. Anträge, die zu einem späteren Meldetermin (§ 1 Absatz 5) vorgelegt werden, bewilligt es später.

(5) Das Landesjugendamt bewilligt die Mittel nach § 1 Absatz 6 durch Leistungsbescheid zum 10. Juli für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

3. Dem § 4 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

§ 4
Zahlung und Verrechnung der Landesmittel

(1) Das Land leistet auf der Grundlage der Bescheide nach § 2 Absatz 1 Zahlungen für das jeweils in demselben Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

(2) Landesmittel im Sinne der § 21 Absatz 1 (Kindpauschalen) in Verbindung mit § 21e (Planungsgarantie), § 21 Absatz 2, 3, 4, 8 und 10 Kinderbildungsgesetz (zusätzliche Zuschüsse zu den Kindpauschalen, Verfügungspauschale, zusätzliche U3-Pauschale, Mietzuschuss, Ausgleich Elternbeitragsfreiheit) und nach den §§ 21a und 21b Kinderbildungsgesetz (Landeszuschuss für plus-KITA-Einrichtungen und Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf) werden jeweils im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe ausgezahlt, die sich aus den Bescheiden nach § 2 Absatz 1, 2, 3 und 5 ergibt.

(3) Landesmittel nach den § 21 Absatz 5 bis 7 und § 22 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz werden zu 50 Prozent im ersten Monat des Kindergartenjahres und zu 50 Prozent im Februar des Folgejahres ausgezahlt.

„Landesmittel nach § 21f Kinderbildungsgesetz werden in 2017 unmittelbar nach Erlass des Leistungsbescheides ausgezahlt."

(4) Die sich aus der Abrechnung der Landesmittel nach § 3 Absatz 1 und 2 ergebenden Nach- oder Überzahlungen von Landesmitteln sind unter Berücksichtigung des § 19 Absatz 4 Satz 5 Kinderbildungsgesetz mit Zahlung für den auf die Feststellung folgenden Monat, in den Fällen des § 3 Absatz 1 spätestens mit der Zahlung für den Monat Juli und in den Fällen des § 3 Absatz 2 spätestens mit der Zahlung für den Monat Oktober des auf das abgelaufene Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres über die Änderung der Leistungsbescheide nach § 2 Absatz 1 und 2 zu verrechnen.

(5) Landesmittel, die mit Bescheiden nach § 2 Absatz 2 und Absatz 4 bewilligt worden sind, werden jeweils zu Beginn des Monats in der Höhe ausgezahlt, die sich aus den Bescheiden ergibt.

(6) Bewilligte und ausgezahlte Landesmittel, die nicht durch Bewilligungen des Jugendamtes gebunden sind, sind dem Landesjugendamt zu den Stichtagen 1. November, 1. Februar und 31. Juli zu melden. Sie sind über eine Änderung der Leistungsbescheide nach § 2 mit den Zahlungen der Landesmittel für den auf die Rechtskraft des Änderungsbescheides folgenden Monat zu verrechnen.

4. Dem § 4a wird folgender Absatz 3 angefügt:

§ 4a
Rücklagen

(1) Das Jugendamt stellt auf der Grundlage der Verwendungsnachweise nach § 20 Absatz 4 Kinderbildungsgesetz die Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen nach § 20a Absatz 4 Kinderbildungsgesetz fest und meldet das Ergebnis dem Landesjugendamt spätestens zum 30. April des auf das abgelaufene Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres. Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Ergebnisse zum 15. Mai vor.

(2) Mittel nach § 20a Absatz 4 Satz 3 Kinderbildungsgesetz sind auf Grund der Feststellung nach Absatz 1 mit der Zahlung der Landesmittel zu verrechnen. Die Verrechnung erfolgt über die Änderung der Leistungsbescheide nach § 2 Absatz 1 mit den Zahlungen der Landesmittel für den nach Rechtskraft des Änderungsbescheides folgenden Monat, spätestens mit den Zahlungen für den Monat Oktober des auf das abgelaufene Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres.

„(3) § 4a gilt auf Grund des § 20a Absatz 5 Kinderbildungsgesetz nicht für das Kindergartenjahr 2017/2018.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

12

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die finanzielle Situation der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen ist in den vergangenen Jahren immer schlechter geworden, während die Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen kontinuierlich gestiegen sind. Die Unterfinanzierung der Einrichtungen und Träger hat mittlerweile dazu geführt, dass Einrichtungen bereits geschlossen oder an kommunale Träger abgegeben wurden. In Anbetracht dieser Finanzsituation drohen zeitnah weitere Schließungen und weitere Rückzüge von Trägern aus der Einrichtungsfinanzierung, wenn nicht kurzfristig weitere Mittel in das System fließen.

Ursächlich für die massive Unterfinanzierung der Einrichtungen ist die Ausgestaltung der Kindpauschalen. Bis zum Kindergartenjahr 2015/2016 lag die jährliche Anpassung bei 1,5%. Diese Steigerung entsprach vor allem im Personalbereich nicht der tatsächlichen Kostensteigerung.

Mit diesem Gesetz wird nunmehr kurzfristig ein Rettungsprogramm aufgelegt, das die dringend notwendige Entlastung und Absicherung für Kindertageseinrichtungen und Träger in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 beinhaltet.

Bis zur Umsetzung einer neuen, auskömmlichen und dauerhaft tragfähigen Finanzierungsstruktur, die im paritätischen System gemeinsam mit den Kommunen getragen und in einem zweiten Schritt umgesetzt wird, unterstützt das Land alle Träger von Kindertageseinrichtungen mit pauschalierten Einmalbeträgen.

Wegen der finanziellen Notlagen, der strukturellen Unterfinanzierung und zur sofortigen Verhinderung von Einrichtungsschließungen oder der Aufgabe von Trägerschaft muss diese finanzielle Unterstützung noch in 2017 erfolgen. Um bis zur Umstellung auf ein verändertes Finanzierungssystem allen Trägern unabhängig vom trägerspezifischen zeitlichen Planungsstand eine wirtschaftliche Stabilisierung der Finanzierung mit Planungssicherheit und Verlässlichkeit zu ermöglichen, können die Einmalbeträge je nach örtlichen Notwendigkeiten und Planungsständen sowohl im jetzigen Kindergartenjahr 2017/2018 als auch im Kindergartenjahr 2018/2019 zur Vermeidung von Finanzierungsrisiken vor der Neustrukturierung und für eine optimale Vorbereitung auf das neue Finanzierungssystem verwendet werden.

Diese Rettungsmaßnahmen sind als erster Schritt zur Erhaltung eines pluralen und qualitativen Leistungsangebotes in der Kindertagesbetreuung notwendig, um den Anforderungen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung besser gerecht zu werden als bisher und weiteren Personaleinsparungen der Träger aufgrund der ungedeckten Finanzierungslast entgegenzuwirken.

Die Regelung zu den Höchstgrenzen für die Rücklagenbildung zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 wird ausgesetzt. Schließlich erfolgen durch das Gesetz notwendige Anpassungen in der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 3)

Zu **Nummer 2 (§ 20a)**
Mit dem neuen Absatz 5 werden die in den Absätzen 2 bis 4 enthaltenen Regelungen zur Rücklagenbildung zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 einmalig ausgesetzt. Damit die Träger in ihrer finanziell angespannten Situation den Landeszuschuss nach § 21f auch überjährig im Kindergartenjahr 2018/2019 nutzen können, sollen 2018 keine Rückzahlungsverpflichtungen wegen Überschreitung der zulässigen Rücklagenhöhe entstehen. Rücklagen, die rechnerisch einer Einrichtung zugeordnet sind, können in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 für Zwecke anderer Einrichtungen des gleichen Trägers genutzt werden. Darüber hinaus bleibt die Nutzung der Mittel im Rahmen der Regularien des KiBiz möglich.

Zu Nummer 3 (§ 21f)
Mit dem neuen Paragraf 21f wird der einmalige landesseitige Zuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt in Kindertageseinrichtungen als Zuschlag zu den Kindpauschalen festgeschrieben. Mit einem Gesamtvolumen von 500 Millionen Euro leistet das Land damit einen grundlegenden Beitrag zur zeitnahen Verbesserung der finanziellen Situation im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Die Ausgestaltung der Kindpauschalen mit einer jährlichen Erhöhung um 1,5 Prozent bis zum Kindergartenjahr 2015/2016 hat zu einem strukturellen Finanzierungsdefizit geführt, an dem auch das „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ nichts geändert hat. Die hierin enthaltene Verdoppelung des jährlichen Dynamisierungsfaktors der Kindpauschalen befristet für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 auf drei Prozent konnte die gestiegenen Personalkosten nicht auffangen und der Unterfinanzierung nicht in dem notwendigen Maße entgegenwirken.

Die Verteilung der Landesmittel aus dem Kita-Träger-Rettungsprogramm ergibt sich aus der Anzahl der Kindpauschalen in den jeweiligen Gruppenformen, die das Jugendamt in seiner verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2017 angemeldet hat.

Der Zuschuss muss nicht durch einen weiteren Finanzierungsanteil des Jugendamtes oder des Trägers ergänzt werden. Die im Rahmen dieses Paragrafen und der Anlage zu § 21f gezahlten Mittel sind gemeinsam mit den Kindpauschalen nach der Anlage zu § 19 zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz und nach den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 genannten Standards zu verwenden und nachzuweisen. Das Verfahren zur Bewilligung und Zahlung des Zuschusses wird in der Durchführungsverordnung geregelt.

Die Vorschrift des § 21f Absatz 2 regelt die Weiterleitung der Zuschüsse durch die Jugendämter an die Träger der Einrichtungen. Mit der Auszahlung der Mittel in Einmalbeträgen wird der bürokratische Aufwand gering gehalten.

Zu Nummer 4 (Anlage zu § 21f)
Die konkreten Zuschlagsbeträge je Kindpauschale sind in der Anlage zu § 21f ausgewiesen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 1)
Mit dem neugefassten Absatz 1 Satz 2 gilt der Zuschuss nach § 21f Kinderbildungsgesetz als mit dem Antrag auf Gewährung der Landesmittel nach Satz 1 Nummer 1 mitbeantragt. Die zu gewährenden Beträge ergeben sich aus Anzahl und Höhe der Kindpauschalen. Ein eigenes Antragsverfahren ist nicht erforderlich. Damit wird bürokratischer Aufwand vermieden.

Zu Nummer 2 (§ 2)
In Absatz 1 Satz 1 wird die Bewilligung der Landesmittel zu den Kindpauschalen geregelt. Auch wenn für die Zuschüsse nach § 21f Kinderbildungsgesetz kein eigenes Antragsverfahren erforderlich ist, sind gleichwohl Regelungen zur Bewilligung und Auszahlung (siehe zu Nummer 3) dieser Mittel zu treffen. Dieser Notwendigkeit wird durch die Änderung Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 (§ 4)
Der neue Satz 2 des § 4 Absatz 3 regelt die Auszahlung der Landesmittel nach § 21f Kinderbildungsgesetz. Damit ist sichergestellt, dass die Mittel vor Ort zeitnah zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 4 (§ 4a)
Der neue Absatz 3 sichert die überjährige Verwendung der Mittel. Deshalb wird das Verfahren zur Feststellung der Rückzahlungsverpflichtungen und zur Abwicklung der Rückzahlung für das Kindergartenjahr 2017/2018 ausgesetzt. Auch darüber hinaus bleibt die Nutzung der Mittel im Rahmen der Regularien des KiBiz möglich.

Zu Artikel 3
Die Vorschrift regelt das In-Krafttreten des Gesetzes.

Ö 9

Einmalbeträge Jugendämter gemäß § 21 f KiBiz (Gesetzentwurf)

Jugendamt	SUMME gerundet
Aachen	7.440.790 €
Ahaus	1.257.250 €
Ahlen	1.327.970 €
Alsdorf	1.150.380 €
Altena	297.760 €
Arnsberg	1.713.460 €
Bad Honnef	708.620 €
Bad Oeynhausen	1.053.970 €
Bad Salzuflen	1.422.800 €
Beckum	859.480 €
Bedburg	633.020 €
Berg. Gladbach	3.222.760 €
Bergheim	1.592.110 €
Bergkamen	965.650 €
Bielefeld	10.490.990 €
Bocholt	1.942.330 €
Bochum	8.525.090 €
Bonn	10.873.660 €
Borken	1.426.090 €
Bornheim	1.514.840 €
Bottrop	2.841.580 €
Brühl	1.327.650 €
Bünde	1.114.820 €
Castrop-Rauxel	1.808.880 €
Coesfeld	1.100.730 €
Datteln	903.820 €
Detmold	2.340.850 €
Dinslaken	1.758.990 €
Dormagen	1.959.480 €
Dorsten	1.814.900 €
Dortmund	15.871.860 €
Duisburg	11.428.010 €
Dülmen	1.353.690 €
Düren	2.409.780 €
Düsseldorf	21.182.130 €
Elsdorf	536.360 €
Emmerich	742.960 €
Emsdetten	933.710 €
Ennepetal	1.067.920 €
Erftstadt	1.280.330 €
Erkelenz	1.075.940 €
Erkrath	1.060.680 €
Eschweiler	1.674.460 €
Essen	15.024.530 €
Frechen	1.641.900 €
Geilenkirchen	676.460 €
Geldern	790.760 €
Gelsenkirchen	6.313.910 €
Gevelsberg	795.640 €
Gladbeck	1.789.040 €

Einmalbeträge Jugendämter
gemäß § 21 f KiBiz (Gesetzentwurf)

Jugendamt	SUMME gerundet
Goch	944.580 €
Greven	1.344.810 €
Grevenbroich	1.528.010 €
Gronau	1.503.010 €
Gummersbach	1.165.800 €
Gütersloh	3.003.180 €
Haan	1.060.580 €
Hagen	4.809.740 €
Haltern	1.033.980 €
Hamm	5.232.800 €
Hattingen	1.146.880 €
Heiligenhaus	663.090 €
Heinsberg	1.008.550 €
Hemer	806.880 €
Hennef	1.333.550 €
Herdecke	570.030 €
Herford	1.998.810 €
Herne	4.462.060 €
Herten	1.446.670 €
Herzogenrath	1.244.890 €
Hilden	1.520.730 €
Hochsauerlandkreis	3.534.120 €
Hückelhoven	973.490 €
Hürth	2.023.870 €
Ibbenbüren	1.335.160 €
Iserlohn	2.298.900 €
Kaarst	1.166.470 €
Kamen	968.820 €
Kamp-Lintfort	967.970 €
Kempen	853.220 €
Kerpen	1.814.130 €
Kevelaer	702.810 €
Kleve	1.156.720 €
Köln	39.804.230 €
Königswinter	1.050.510 €
Krefeld	6.383.030 €
Kreis Aachen	2.018.390 €
Kreis Borken	4.988.330 €
Kreis Coesfeld	4.941.380 €
Kreis Düren	5.055.990 €
Kreis Euskirchen	4.851.030 €
Kreis Gütersloh	5.463.330 €
Kreis Heinsberg	2.632.430 €
Kreis Herford	2.675.080 €
Kreis Höxter	3.412.510 €
Kreis Kleve	3.177.560 €
Kreis Lippe	4.538.260 €
Kreis Minden-Lübbecke	3.526.610 €
Kreis Oberberg. Kreis	3.682.450 €
Kreis Olpe	3.787.360 €

Einmalbeträge Jugendämter
gemäß § 21 f KiBiz (Gesetzentwurf)

Jugendamt	SUMME gerundet
Kreis Paderborn	5.328.370 €
Kreis Rhein. Berg. Kreis	1.524.830 €
Kreis Rhein-Kreis-Neuss	1.988.680 €
Kreis Rhein-Sieg-Kreis	4.037.080 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	4.722.850 €
Kreis Soest	4.031.070 €
Kreis Steinfurt	7.416.370 €
Kreis Unna	1.529.290 €
Kreis Viersen	2.425.090 €
Kreis Warendorf	4.366.040 €
Kreis Wesel	2.769.740 €
Lage	831.100 €
Langenfeld	1.546.690 €
Leichlingen	704.890 €
Lemgo	1.123.510 €
Leverkusen	4.864.020 €
Lippstadt	1.968.810 €
Lohmar	704.500 €
Löhne	931.590 €
Lüdenscheid	1.913.000 €
Lünen	2.272.270 €
Märkischer Kreis	2.235.780 €
Marl	2.088.170 €
Meckenheim	738.080 €
Meerbusch	1.546.020 €
Menden	1.212.920 €
Mettmann	1.049.860 €
Minden	2.327.720 €
Moers	2.260.730 €
Mönchengladbach	7.022.970 €
Monheim	1.503.680 €
Mülheim/Ruhr	4.540.620 €
Münster	9.782.020 €
Nettetal	1.111.370 €
Neuss	5.338.060 €
Niederkassel	1.529.500 €
Oberhausen	4.441.870 €
Oelde	661.030 €
Oer-Erkenschwick	691.290 €
Overath	757.370 €
Paderborn	4.800.650 €
Plettenberg	656.270 €
Porta Westfalica	778.160 €
Pulheim	1.507.550 €
Radevormwald	603.810 €
Ratingen	2.354.770 €
Recklinghausen	3.131.080 €
Remscheid	2.984.320 €
Rheda-Wiedenbrück	1.315.250 €
Rheinbach	633.180 €

Einmalbeträge Jugendämter
gemäß § 21 f KiBiz (Gesetzentwurf)

Jugendamt	SUMME gerundet
Rheinberg	720.400 €
Rheine	2.033.050 €
Rösrath	799.120 €
Schmallenberg	510.330 €
Schwelm	855.660 €
Schwerte	1.122.920 €
Selm	580.030 €
Siegburg	1.172.470 €
Siegen	2.637.530 €
Soest	1.410.140 €
Solingen	4.442.530 €
Sprockhövel	611.320 €
St. Augustin	1.704.130 €
Stolberg	1.516.090 €
Sundern	727.940 €
Troisdorf	2.243.820 €
Unna	1.443.780 €
Velbert	2.164.230 €
Verl	736.820 €
Viersen	1.863.890 €
Voerde	796.220 €
Waltrop	708.070 €
Warstein	626.850 €
Werdohl	393.450 €
Wermelskirchen	690.640 €
Werne	761.670 €
Wesel	1.648.770 €
Wesseling	1.188.730 €
Wetter	638.020 €
Wiehl	597.120 €
Willich	1.425.150 €
Wipperfürth	596.760 €
Witten	2.876.160 €
Wülfrath	510.550 €
Wuppertal	8.879.460 €
Würselen	1.109.350 €
	500.000.000 €

TOP

Ö 10

Jugendhilfeausschuss	16.11.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	746/2017-4
Stand	18.10.2017

Betreff Jahresbericht 2016 der Jugendberufshilfe, lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V.

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht 2016 der Jugendberufshilfe des Trägers lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V. zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Jahresbericht der Jugendberufshilfe des Trägers lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V. über die im Jahr 2016 geleistete Arbeit ist als Anlage beigefügt.

Das Angebot der Jugendberufshilfe hat einen Stundenumfang von 19,25 h pro Woche. Davon sind

- 5,3 h Beratung an der Franziskusschule und Heinrich-Böll-Sekundarschule
- 6,0 h Beratung an der Bornheimer Verbundschule
- 1,6 h Beratung am Berufskolleg Bonn-Duisdorf (inkl. wöchentliches Gruppenangebot)
- 3,25 h Projekte
- 3,1 h Teamsitzungen, Supervision, Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Informationsveranstaltungen, Arbeitskreise.

Im Berichtsjahr 2016 wurden insgesamt 140 Schülerinnen und Schüler beraten (87 Jungen = 62% und 53 Mädchen =38 %), davon

- 71 Jugendliche an der Franziskusschule
- 43 Jugendliche an der verbundschule
- 13 Jugendliche an der Heinrich-Böll-Sekundarschule
- 13 Jugendliche am Berufskolleg Bonn-Duisdorf.

An den vier Schulen wurden 396 Beratungsgespräche durchgeführt.

Im Berichtszeitraum fanden u.a. folgende Projekte statt:

- Informationsstand bei der Bornheimer Berufsmesse
- Begleitung von Schülern zum Aktionstag am Robert-Wetzlar-Berufskolleg
- Begleitung von Schülern zur Berufswahlmesse der Integrierten Gesamtschule in Bonn-Beuel gemeinsam mit Förderschülern
- Begleitung von Schülern und Eltern der Franziskusschule zum Informationstag am Robert-Wetzlar-Berufskolleg
- Gruppenveranstaltungen zu Anmeldeinformationen diverser Berufskollegs an der Franziskusschule
- Wöchentliche sozialpädagogische Gruppenarbeit am Berufskolleg Bonn-Duisdorf

Bei der Jugendberufshilfe hat es einen Personalwechsel gegeben. Frau Eugenia Just ist nun

für die Jugendberufshilfe in den Schulen in Bornheim tätig. Herr Thomas Bartlewski betreut die Bornheimer Schülerinnen und Schüler am Berufskolleg Bonn-Duisdorf.

Finanzielle Auswirkungen

Für das Angebot der Jugendberufsbeihilfe wurden im Berichtszeitraum 26.559 Euro ausgegeben. Im Haushalt sind für das Angebot 34.250 Euro veranschlagt. Die vertraglich vereinbarte jährliche Personalkostensteigerung wurde in den vergangenen Jahren vom Träger nicht verausgabt. Im Wirksamkeitsgespräch hat der Träger jedoch bereits angekündigt, dass sich dies zukünftig ändern wird.

Anlagen zum Sachverhalt

Jahresbericht 2016 Jugendberufsbeihilfe Bornheim

Ö 10

Beratungsstelle für Jugendberufshilfe - Tandem -

Jahresbericht Bornheim

2016

lernen fördern
Kreisverband Rhein-Sieg e.V.

Herausgeber:

lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V.

Bahnhofstraße 27

53721 Siegburg

Fon 02241 95819-0

Fax 02241 95819-11

kontakt@lernen-foerdern-rsk.de

www.lernen-foerdern-rsk.de

Inhaltsverzeichnis

1. Kurzbeschreibung lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V. 1
2. Die Beratungsstelle für Jugendberufshilfe 2
3. Zielgruppe der Beratungsstelle 2
4. Angebote und Leistungen der Beratungsstelle 3
5. Ein Überblick über die Arbeit im Berichtsjahr 5
6. Qualitätsentwicklung und -sicherung 22
7. Statistische Erhebung Stadt Bornheim gesamt 23

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Einführung

Die Beratungsstelle für Jugendberufshilfe – Tandem berät und unterstützt Jugendliche beim Übergang von der Schule in den Beruf. Seit dem 01.01.2005 ist sie im Auftrag der Stadt Bornheim tätig. Der vorliegende Bericht gewährt einen Einblick in das Aufgabenfeld der Jugendberufshilfe. Die unterschiedlichen Dienstleistungen werden dargestellt und aktuelle Veränderungen mit einbezogen. Eine Statistik am Ende macht neben der reinen Erfassung der Fallzahlen auch Aussagen über den Verbleib der Jugendlichen im Anschluss an die Beratung.

1. Kurzbeschreibung lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V.

lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V. wurde 1975 gegründet, ist gemeinnützig, anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und Bildungsträger. Seine Ziele und Zwecke sind

- die Förderung, Beratung und Begleitung von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen, Lernbehinderung sowie Menschen, die von Lernbehinderung bedroht sind und sozial Benachteiligten.
- die Trägerschaft von Einrichtungen zur Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von Offenen Ganztagsschulen.
- die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe durch Angebote und Maßnahmen der beruflichen Bildung, Orientierung und Weiterbildung.

Im Einzelnen unterstützen wir durch:

- Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von Menschen mit Lernbehinderungen und ihren Angehörigen
- Information und Beratung Betroffener sowie Schulmitwirkung/Schulförderung
- Erziehungshilfen und ideelle Angebote wie Beratung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Eltern sowie Ambulante Hilfen
- schulische Angebote wie Offene Ganztagsschulen/Übermittagbetreuungen an Grundschulen und Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen/Sprache sowie Angebote im Rahmen von Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)
- Angebote zur Berufsvorbereitung wie Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)

- Angebote zur schulischen, beruflichen und sozialen Integration durch die Beratungsstelle für Jugendberufshilfe für die Bereiche der Jugendämter der Städte Bad Honnef, Bornheim, Meckenheim, Niederkassel und Rheinbach sowie des Rhein-Sieg-Kreises
- Berufsausbildung und ausbildungsbegleitende Angebote durch Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE), Ausbildung von Menschen mit Förderbedarf (Reha-koop), ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Assistierte Ausbildung (AsA), Übergangshilfen und umschulungsbegleitende Hilfen
- weitere Hilfen zur Eingliederung in Arbeit und Beruf wie Jugend in Arbeit plus, Hilfen auf dem Weg in Arbeit und Ausbildung u.a.m.

2. Die Beratungsstelle für Jugendberufshilfe

Die Beratungsstelle setzt beim Übergang von der Schule in den Beruf an und arbeitet auf der Grundlage des § 13 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie Position 3.1.1 des Kinder- und Jugendförderplanes NRW und der zugehörigen Richtlinien. Sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen im Alter von 14-27 Jahren werden sozialpädagogische Hilfestellungen für die berufliche Orientierung, den Start ins Berufsleben sowie für eine realistische und längerfristige Lebensplanung angeboten. Die Beratungsstelle ist sowohl präventiv als auch reagierend kompensatorisch tätig. Aktiv präventiv richtet sie sich mit ihrem Angebot an Schüler, deren Übergang ins Arbeitsleben unsicher erscheint. Reagierend kompensatorisch unterstützt sie junge Menschen, die bereits arbeitslos sind und deren dauerhafte berufliche Integration gefährdet ist. Die Jugendlichen werden in ihrem Übergang ins Erwerbsleben von den Mitarbeitern der Beratungsstelle individuell und vielfach auch entwicklungsbegleitend beraten und betreut. Die Beratungsstelle arbeitet eng mit Schule, Berufsberatung, Jugendämtern und Bildungsmaßnahmen der örtlichen Träger sowie sozialen Einrichtungen zusammen.

3. Zielgruppe der Beratungsstelle

Die Angebote der Beratungsstelle richten sich an sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen im Alter zwischen 14 und 27 Jahren. Hierzu gehören

- Schüler von Haupt- und Förderschulen (mit dem Schwerpunkt Lernen) mit ungünstigen Perspektiven für Ausbildung oder Arbeit (z. B. fehlender oder schwacher Schulabschluss, Frühabgänger, Schulverweigerer)

- Schüler der Ausbildungsvorbereitung am Berufskolleg (Schüler ohne Berufsausbildung)
- junge Menschen ohne Ausbildung oder Beschäftigung.

Barrieren beim Übergang ins Berufsleben bilden für diese jungen Menschen meist

- ihre geringe schulische Qualifikation
- ihre individuellen Beeinträchtigungen (z. B. Lernbehinderung, Verhaltensauffälligkeiten oder psychische und körperliche Erkrankungen)
- ihre soziale bzw. soziokulturelle Herkunft (z. B. instabile familiäre Verhältnisse, Armut, unzureichende Sprachkenntnisse etc.)
- unzureichende Handlungskompetenz und Motivation für ihre Berufs- und Lebensplanung.

4. Angebote und Leistungen der Beratungsstelle

Schüler mit ungünstigen Perspektiven für den Start ins Berufsleben werden von uns gezielt an den Schulen aufgesucht und angesprochen.

Unsere konkreten Leistungen umfassen:

a) Einzelberatungen und Entwicklungsbegleitungen

b) Gruppenberatungen

c) Informationsveranstaltungen

d) Projekte und Trainingsseminare

(a) Einzelberatungen und Entwicklungsbegleitungen

Der Beratungsverlauf wird mit jedem einzelnen Jugendlichen gemeinsam geplant und individuell gestaltet. Je nach Handlungsbedarf und Zielformulierung werden in einmaligen oder in entwicklungsbegleitenden Gesprächen

- Informationen eingeholt und gegeben
- Orientierungsmöglichkeiten angeboten und Perspektiven erarbeitet
- gemeinsam mit anderen sozialen Institutionen Lösungsstrategien entwickelt
- Begleitungen zu Ämtern und Vorstellungsgesprächen angeboten

- Vermittlungshilfen in Ausbildung, Arbeit und in weiterführende Bildungsmaßnahmen gegeben
- Empfehlungen mit Lehrern abgestimmt und Eltern mit in die Beratung einbezogen
- mit dem Jugendlichen gemeinsam die Erreichung der Ziele überprüft und reflektiert
- der Verlauf des Prozesses dokumentiert.

(b) Gruppenberatungen

In Gruppenberatungen werden sowohl Informationen zu schulischen und beruflichen Angeboten im Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bonn weitergegeben und erörtert als auch Themen behandelt, die für den Übergang von der Schule in den Beruf relevant sind.

(c) Informationsveranstaltungen

Auf Elternabenden und Informationsbörsen werden fachliche Auskünfte zu jugendberufshilfespezifischen Fragestellungen erteilt.

(d) Projekte und Trainingsseminare

- **Berufswahlorientierungs- und Lebensplanungsprojekte für Haupt- und Förderschüler:**

  Im Rahmen der präventiven Jugendberufshilfe werden berufliche Perspektiven erarbeitet und die Jugendlichen bei ihrem Entwurf einer realistischen Lebensplanung unterstützt.

- **Frühabgänger-Projekt zur Lebensplanung in Kooperation mit Schulen:**

  Ziel dieses Projektes ist die Unterstützung der Jugendlichen bei der Entwicklung der eigenen Berufs- und Lebensperspektiven. Dabei werden vor allem die Kompetenzen gestärkt und Ressourcen der Jugendlichen entdeckt. Im Anschluss an die Seminare werden die Jugendlichen von der Beratungsstelle weiter betreut und beraten.

- **Trainings im Bereich von Schlüsselkompetenzen**

  Fachqualifikationen reichen vielfach nicht mehr aus, um im Berufsleben bestehen zu können. Diese müssen durch überfachliche Qualifikationen, die so genannten Schlüsselqualifikationen ergänzt werden, wozu vor allem die Methoden- und Sozialkompetenz gehören. Diese sollen in Trainingsseminaren gestärkt und trainiert werden.

5. Ein Überblick über die Arbeit im Berichtsjahr

Zwei Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle sind für die Beratung und Begleitung im Übergang Schule-Beruf in Bornheim zuständig. Bis Ende August 2016 war Frau Alt (l. im Bild) und seit Anfang September ist Frau Just an der Franziskus-Schule in Bornheim-Merten und der Bornheimer Verbundschule in Bornheim-Uedorf tätig. Seit August 2015 finden auch Beratungsgespräche mit Frau Alt, bzw. Frau Just an der Heinrich-Böll-Schule in Bornheim-Merten statt. Zusätzlich bestand die Möglichkeit Beratungen im Auftrag des Jugendamts Bornheim (ASD, JGH und andere soziale Einrichtungen) durchzuführen. Christina Faßbender (r.) betreut die Jugendlichen in der Ausbildungsvorbereitung am Berufskolleg in Bonn-Duisdorf.

Im Berichtsjahr 2016 sind in Bornheim 140 Jugendliche und junge Erwachsene von den Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle beraten worden, 61% von ihnen wurden entwicklungsbegleitend betreut. Der Anteil der beratenen Jungen ist mit 62% ähnlich hoch wie im Vorjahr (2015: 60%). Auch der Anteil der Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist mit 36% vergleichbar mit dem von 2015 (35%). Die Zahl der Schüler, die bei einem Elternteil wohnten, ist auf 35% gestiegen (2015: 30%). Der Anteil der Jugendlichen, deren Eltern Arbeitslosengeld II bezogen bzw. die Teil einer Bedarfsgemeinschaft waren, ist auf 11% gestiegen (2015: 7%).

Der größte Teil der beratenen Jugendlichen kam wie im Jahr 2015 aus der Franziskus-Hauptschule in Merten und der Bornheimer Verbundschule in Uedorf. Gemäß dem mit der Stadt Bornheim geschlossenen Leistungsvertrag fanden in beiden Schulen die Beratungen wöchentlich statt. Bei schulinternen Veranstaltungen fanden zusätzliche Beratungstermine der Jugendberufshilfe in den Schulen statt. Die Bornheimer Jugendlichen, die die Ausbildungsvorbereitung am Berufskolleg in Bonn-Duisdorf besuchten, wurden wöchentlich beraten und begleitet. Mit Schülern der Heinrich-Böll-Sekundarschule wurde bei Bedarf ein Beratungstermin vereinbart, der zeitnah realisiert werden konnte.

Über den gesamten Zeitraum des Berichtsjahres wurden von Tandem folgende Jugendliche beraten und betreut:

Jahr	**2016**	2015	2014
Beratene Jugendliche gesamt	**140**	**155**	112
Davon			
Schüler der Heinrich-Böll-Sekundarschule, Klasse 8 - 9	13	9	-
Schüler der Franziskus-Hauptschule aus den Klassen 9-10	71	84	60
Schüler der Bornheimer Verbundschule der Stufen 8-10	43	50	41
Bornheimer Schüler der Ausbildungsvorbereitung im BK Bonn-Duisdorf	13	6	8
über das Jugendamt und andere Träger	0	6	3
Geführte **Einzelberatungen**	**396**	**390**	290

Mit den 140 Jugendlichen wurden insgesamt 396 Beratungsgespräche geführt. 61% der Jugendlichen wurden entwicklungsbegleitend beraten.

Gleichzeitig fanden **Gespräche mit Eltern, Lehrern und anderen Kooperationspartnern** statt, bei Belangen im Rahmen der Jugendhilfe waren es die jeweiligen Mitarbeiter der Fachbereiche Jugendgerichtshilfe und ASD des Jugendamtes Bornheim. Berufliche und berufsorientierte Beratungsgespräche wurden mit den jeweiligen Beratungsfachkräften der Agentur für Arbeit, des Jobcenters, der Berufskollegs und anderen Trägern der beruflichen und schulischen Bildung geführt.

Franziskus-Hauptschule in Bornheim-Merten

Die Franziskus-Hauptschule ist eine auslaufende Schule in Bornheim-Merten, an welcher im Schuljahr 2015/16 noch die Jahrgangsstufen 9 und 10 beschult wurden. Es gab fünf Klassen mit insgesamt 103 Schülern und Schülerinnen. Ab dem Schuljahr 2016/17 bestand die Hauptschule noch aus drei 10. Klassen mit 56 Schülern.

An der Franziskus-Hauptschule wurden im Berichtsjahr insgesamt 71 Schüler der Klassen 9 und 10 von Frau Alt und Frau Just beraten und begleitet. Die Hauptschule wurde immer montags besucht. Der Anteil der beratenen Jungen lag mit 69% erneut deutlich über dem der Mädchen (29%). Die Zahl der Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist weiterhin gesunken, von 40% in 2015 auf 31% in 2016. Insgesamt wurden 204 Beratungsgespräche geführt.

Jahr	2016	2015	2014
beratene Jugendliche gesamt	71	84	60
davon entwicklungsbegleitend	45	39	31
männliche Schüler	50	54	40
weibliche Schüler	21	30	20
Schüler mit Migrationshintergrund	22	34	27

Der Schwerpunkt der Jugendberufshilfe an der Franziskushauptschule lag im Berichtsjahr auf den **individuellen Beratungsgesprächen** mit den Jugendlichen. Sie wurden dabei unterstützt, Ausbildungs- und Praktikumsplätze zu finden sowie sich beruflich zu orientieren. Mehrere Jugendliche wiesen dabei einen sehr hohen Unterstützungsbedarf auf, da sie durch **psychisch-emotionale oder gesundheitliche Problematiken** gehemmt waren. Hinzu kamen teilweise **fehlende Motivation** für die Thematik oder **Unselbstständigkeit** beim Umsetzen der erarbeiteten Handlungsschritte. In einigen Fällen konnten die Jugendlichen **nicht die notwendige Unterstützung durch ihre Eltern** erfahren, sodass die Jugendberufshilfe einen zentralen Stellenwert in der Berufswegeplanung und Umsetzung einiger Schüler darstellte. So half die Fachkraft der Jugendberufshilfe bei der Erarbeitung von Berufswegeplänen, der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, der telefonischen Bewerbungen sowie Onlinebewerbungen. Ebenso begleitete sie in Einzelfällen Jugendliche zu Vorstellungsterminen.

In **Klassenstufe 9** waren die **schlechten schulischen Leistungen** von einigen Jugendlichen ein wichtiger Anlass für die Beratung. Bei acht Jugendlichen war das Erreichen des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 stark gefährdet, sodass mögliche Wege ohne den Hauptschulabschluss erarbeitet werden mussten. Vier konnten den Schulabschluss nicht schaffen und mussten die Schule verlassen. Zwei von ihnen besuchten die Schule aus psychischen Gründen überhaupt nicht, beide befinden sich in psychologischer Behandlung. In einem Fall wurden in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, der Schulsozialarbeiterin, der Mutter und der Jugendberufshilfe über einen längeren Zeitraum mit der Schülerin mehrere Möglichkeiten ausprobiert, einen Schulbesuch für sie zu realisieren. So besuchte sie testweise die Hauptschule in Alfter und hospitierte in der Jugendwerkstatt. Beides kam für sie nicht in Frage, sodass sie weiterhin zuhause blieb. Der **schulabsente Jugendliche** kümmerte sich gegen Schuljahresende sehr eigenständig um einen Platz an der Abendrealschule, um seinen Abschluss nachzumachen.

Da viele der Schüler über eine **erhöhte Anzahl an Schulbesuchsjahren** verfügten, wurde in der Beratung oft besprochen, welche Möglichkeiten es nach Klasse 9 an Berufskollegs oder dem Ausbildungsplatzmarkt gibt. Auch allgemeine Informationen über Berufsbilder und entsprechende Zugangsvoraussetzungen waren für die Jugendlichen relevante Themen.

In dieser Jahrgangsstufe befanden sich bis zum Sommer drei **Jugendliche im Gemeinsamen Lernen.** Neben regelmäßigen Gesprächen mit den Jugendlichen nahm die Fachkraft der Jugendberufshilfe an den **Zweitberatungen mit dem Reha-Berater** Herrn Gröper von der Agentur für Arbeit teil. So konnten die besprochenen Inhalte im Nachgang noch einmal geklärt werden, da die Informationen aus dem Gespräch sehr dicht sind, was die Aufnahmefähigkeit von Jugendlichen mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung oder Lernen oftmals überfordert. Über diese Beratungsgespräche bestand auch die Möglichkeit die Eltern persönlich kennenzulernen und das Angebot der Jugendberufshilfe im Gespräch bekannt zu machen. Im Anschluss an die Berufsberatung unterstützte die Fachkraft der Jugendberufshilfe gemeinsam mit den Sonderpädagoginnen Frau Wache und Frau Drösser die Schüler bei der Umsetzung der vereinbarten Schritte, beispielsweise bei der Suche nach passenden Praktikumsplätzen.

In der **Jahrgangsstufe 10**, die im Schuljahr 2015/2016 zweizügig und im Schuljahr 2016/2017 dreizügig war, bestand vor allem Unterstützungsbedarf bei der Suche nach Anschlussoptionen und der Erstellung der entsprechenden Unterlagen, so benötigten viele Hilfe bei der Suche nach Ausbildungsstellen. Auch allgemeine Informationen zu Freiwilligendiensten, schulischen Weiterbildungsmöglichkeiten und Zugangsvoraussetzungen waren ein wich-

tiger Bestandteil der Beratung, die meist in Einzelgesprächen stattfand, manchmal aber auch in Kleingruppen, wenn es sich anbot. Eine Schülerin wurde besonders intensiv bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle betreut. Da die alleinerziehende Mutter nicht über die Ressourcen verfügte, ihre Tochter in diesem Prozess ausreichend zu unterstützen, die Jugendliche zu insgesamt drei Vorstellungsgesprächen begleitet und diese bei einem Hausbesuch intensiv mit ihr vorbereitet. Die Jugendliche war sehr motiviert und zuverlässig, wies aber nicht die notwendige Selbstständigkeit und Selbstsicherheit auf, um die Herausforderungen alleine bewältigen zu können. Durch die Unterstützung der Mitarbeiterin der Jugendberufshilfe konnte die Jugendliche einen Ausbildungsplatz erhalten.

Auch in Klassenstufe 10, im Schuljahr 2015/16, wurden **drei Jugendliche im Gemeinsamen Lernen** beschult. Zwei von ihnen nutzten das Beratungsangebot der Jugendberufshilfe sehr intensiv, da sie dem Anschluss an der Franziskusschule sehr verhalten und pessimistisch gegenüber standen. Fehlendes Selbstvertrauen und schlechte schulische Leistungen in Mathematik führten dazu, dass beide sehr viel Bestätigung benötigten, dass es für sie passende Anschlussoptionen geben würde. Die Fachkraft der Jugendberufshilfe begleitete auch diese beiden Schülerinnen zu Vorstellungsgesprächen. Beide bewarben sich am Berufskolleg Bonn-Duisdorf, um den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 absolvieren zu können und bekamen eine Zusage. Letztlich wählte nur eine der beiden Schülerinnen diese Option. Die andere Jugendliche war durch diverse Praktika schon sehr in ihrer Berufswahl gefestigt und konnte so einen Ausbildungsplatz zur Fachpraktikerin Service in sozialen Einrichtungen bekommen.

Im Mai fanden mit den Schülern im Gemeinsamen Lernen aus Klasse 10 die **Drittberatungen** mit Herrn Gröper statt. Dabei werden bisher unternommene Schritte geschildert und reflektiert und ein konkreter Anschluss geplant. Auch an diesen nahm die Fachkraft der Jugendberufshilfe teil, was wichtig war, um die letzten Schritte vor der Schulentlassung gemeinsam planen und umsetzen zu können.

Verbleib

Im **Sommer 2016** wurden 24 Schüler aus der Hauptschule entlassen. Davon beendeten neun Jugendliche die Schule nach Klasse 9 und 15 nach Klasse 10. Viele verschiedene Optionen konnten von den Jugendlichen aufgegriffen werden, um auf ihrem Berufsweg weiter zu kommen. Von den sieben Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz erhielten, handelte es sich bei zweien um Schüler mit Förderbedarf Lernen. Einer erlernte den Beruf Verkäufer mit Unterstützung von ausbildungsbegleitenden Hilfen und eine Schülerin begann die Ausbildung zur Fachpraktikerin Service in sozialen Einrichtungen. Elf entschieden sich für eine weitere schu-

lische Laufbahn, fünf davon in der Berufsfachschule, um den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder die Fachoberschulreife zu erwerben. Drei Jugendliche besuchten Bildungsgänge, um den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 nachzumachen. Drei Jugendliche besuchten die Ausbildungsvorbereitung am Berufskolleg Bonn-Duisdorf. Zwei Jugendliche konnten Plätze für ein Freiwilliges Soziales Jahr und ein Freiwilliges Ökologisches Jahr erhalten. Ein Jugendlicher war nicht erfolgreich mit seinen Bemühungen um einen Ausbildungsplatz, konnte aber letztlich mit einer Einstiegsqualifizierung starten. Bei drei Jugendlichen ist der Verbleib unbekannt, da das Beratungsangebot der Jugendberufshilfe nicht mehr wahrgenommen wurde.

im Jahr	2016	2015	2014
in Ausbildung	7	8	5
in Berufsvorbereitung und Schule	11	14	4
in sonstige Angebote/Erwerbstätigkeit	3	4	0
im Beratung verblieben	47	54	50

Im September wurden die Jugendlichen der **Jahrgangsstufe 10**, im Schuljahr 2016/17, auf das angehende Schülerbetriebspraktikum und das anschließende Projekt „Tagespraktikum“ vorbereitet. Hierbei hatten einige Schüler Schwierigkeiten bei der Praktikumssuche. Über die Jugendberufshilfe konnte gezielt Hilfestellung bei der Internetrecherche nach Praktikumsbetrieben geleistet und Praktikumsbetriebe gefunden werden, sodass alle Schüler mit einem Praktikumsplatz versorgt werden konnten.

Gruppenangebote

Gemäß dem Leistungsvertrag führten die Mitarbeiterinnen der Jugendberufshilfe auch Projekte und Gruppenangebote durch. Beispielsweise wurde in Kleingruppen geübt, wie sich die Jugendlichen telefonisch bewerben können. Ebenso wichtig war die Bewerbung per E-Mail oder über Onlineportale, was für manche Jugendliche sehr herausfordernd war.

Im Januar begleitete die Fachkraft der Jugendberufshilfe 22 Jugendliche zu einer **Informationsveranstaltung am Berufskolleg Bonn-Duisdorf** bezüglich der Anmeldung zu den verschiedenen Bildungsgängen. Durch die Verbindlichkeit, die mit der Fachkraft der Jugendberufshilfe eingegangen wurde, fiel es einigen Jugendlichen leichter, zu dieser Veranstaltung zu gehen.

Anfang Juni fand eine **Betriebsbesichtigung bei der Backmanufaktur Nelles** in Bornheim statt, die durch die Berufswahlkoordinatorin Frau Müller, die Klassenlehrerin Frau Kuschel-Lübke und der Fachkraft der Jugendberufshilfe begleitet wurde. Fünf Jugendliche nahmen daran teil, einer von ihnen konnte im Anschluss eine Ausbildung bei Nelles zum Bäcker beginnen.

Ende Juni führte die Fachkraft der Jugendberufshilfe in Kooperation mit Herrn Brunswig von der **Initiative „VerA - Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“** von der IHK eine Informationsveranstaltung an der Schule durch, bei der alle Schüler eingeladen waren, die in eine Ausbildung gehen wollten. Zwölf Jugendliche interessierten sich dafür und so entstand nach einer kurzen Vorstellung des Patenprojektes ein Austausch über mögliche Schwierigkeiten während der Ausbildung und entsprechende Handlungsoptionen.

Anfang September nahmen zwölf Jugendliche der Jahrgangsstufe 10, in Begleitung der Fachkraft der Jugendberufshilfe, am **Aktionstag „Perspektive langes Leben“ am Robert-Wetzlar-Berufskolleg** teil. Die Jugendlichen konnten sich zum Themenkomplex „Betreuen, pflegen, helfen – junge Talente gesucht“ über Ausbildungsberufe informieren und diese in Praxisstationen erproben.

Im November wurden die Jugendlichen und die Eltern über den **Tag der offenen Tür am Robert-Wetzlar-Berufskolleg** informiert. Die Fachkraft der Jugendberufshilfe empfing interessierte Schüler und Schülerinnen und deren Eltern am Robert-Wetzlar-Berufskolleg. So konnten die Jugendlichen und die Eltern bei der Orientierung und der Anmeldung für die Bildungsgänge unterstützt werden.

Elternarbeit

In einigen Fällen war die **Zusammenarbeit mit den Eltern** sinnvoll und notwendig. Wirkte sich beispielsweise das Verhalten auf die schulischen Leistungen aus und gefährdete somit den Schulabschluss wurde die Fachkraft der Jugendberufshilfe zur Rate gezogen, um Eltern über mögliche Alternativen zu informieren. Einige Eltern kamen auch direkt auf die Fachkraft der Jugendberufshilfe zu, um sich über eventuell notwendige Bildungslaufbahnen für ihre Kinder zu informieren, damit diese ihren Berufswunsch realisieren können.

Kooperationen

Der **kontinuierliche fachliche Austausch** mit der Berufswahlkoordinatorin Frau Müller, den Klassenlehrern, der Schulsozialpädagogin Frau Hilger und der Agentur für Arbeit unterstützte den Beratungsprozess und damit eine zielgerichtete berufliche Orientierung. Die Zusammen-

arbeit wirkte sich auch sehr positiv auf die Elternarbeit aus, da die Jugendberufshilfe durch die Lehrer an die Eltern herangetragen wurde.

Heinrich-Böll-Sekundarschule in Bornheim-Merten

Mit dem Schuljahr 2016/17 erreichte die **Heinrich-Böll-Sekundarschule** in Bornheim-Merten die **Jahrgangsstufe 9**. In der vierzügigen Jahrgangstufe waren insgesamt 111 Schüler, von denen über 15% einen offiziell anerkannten Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Lernen oder sozial-emotionaler Entwicklung aufwiesen. Mit dem beginnenden Schuljahr deckte die Sekundarschule auch die Jahrgangsstufe 8 dreizügig ab.

Insgesamt waren 13 Schüler in Beratung, davon 7 Jungen (54%) und 6 Mädchen(46%). Es wurden 4 Schüler entwicklungsbegleitend beraten. 20 Beratungsgespräche wurden 2016 geführt. 38% der Jugendlichen hatte einen Migrationshintergrund (2015: 33%).

Jahr	2016	2015
beratene Jugendliche gesamt	13	9
davon entwicklungsbegleitend	4	0
männliche Schüler	7	6
weibliche Schüler	6	3
Schüler mit Migrationshintergrund	5	3

Einzelberatung

In der Einzelberatung befanden sich bis zum Sommer Schüler und Schülerinnen der Klassenstufe 8 mit **unterschiedlichsten Schwierigkeiten und Hemmnissen**. Neben Schulverweigerung und -müdigkeit, Autismus-Spektrum-Störungen und hyperaktivem Verhalten war auch eine Sozialphobie bei den psychischen oder emotionalen Problemen der Jugendlichen.

In den Beratungsgesprächen wurden **Praktikumsideen für die Klasse 9** besprochen, da sich einige Jugendliche sehr schwer damit taten. So informierte die Fachkraft der Jugendberufshilfe auch über verschiedene Berufsbilder, um den Jugendlichen eine Entscheidung zu ermöglichen. Ein schulmüder Jugendlicher hatte die Möglichkeit, ein Langzeitpraktikum zu absolvie-

ren, um seine Motivation zu steigern. Mit Unterstützung der Jugendberufshilfe erstelle er Bewerbungsunterlagen für dieses Praktikum.

Im Dezember 2016 fanden die **Reha-Beratungsgespräche** für die Schüler der 9. Klasse im GL in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit statt. Sie wurden gemeinsam mit den Jugendlichen, ihren Eltern, dem jeweiligen Klassenlehrer, Herrn Gröper von der Agentur für Arbeit und der Fachkraft der Jugendberufshilfe geführt. Die schulische Situation der Jugendlichen, die Praktikumserfahrungen, persönliche Interessen, Stärken und Entwicklungsbedarfe wurden hierbei thematisiert, um eine erste berufliche Perspektive zu entwickeln.

Gruppenangebote

Im Anschluss an das erste, einwöchige Praktikum der Schüler führte die Fachkraft der Jugendberufshilfe ein Gruppenangebot durch, um die ersten Erfahrungen zu reflektieren und die Jugendlichen kennenzulernen. Dabei sollten die Jugendlichen auch die Jugendberufshilfe kennenlernen.

Im November bot die Fachkraft der Jugendberufshilfe, im Rahmen der Mädchenberufsbörse, ein „Telefontraining“ an. Das Angebot wurde von einigen Jugendlichen aus Klasse 8 der Heinrich-Böll-Sekundarschule genutzt.

Kooperationen

Auch Lehrer und Lehrerinnen nahmen die Möglichkeit wahr, sich bei der Beratungsfachkraft der Jugendberufshilfe zu informieren. So bestand zwischen Fachkraft der Jugendberufshilfe und den Klassenlehrern ein kontinuierlicher Austausch, um die Beratung der Jugendlichen bestmöglich zu gestalten. Die Kooperation mit den Berufswahlkoordinatoren Herr Schuster, Frau Hardt und Frau Nolte, verlief ebenso sehr konstruktiv und zufriedenstellend.

Bornheimer Verbundschule in Bornheim-Uedorf

Die Förderschule in Uedorf kooperiert unter der gemeinsamen Leitung von Frau Dr. Föhmer seit dem Sommer 2015 mit der Drachenfelsschule in Königswinter. Sie wurde wöchentlich, donnerstags, besucht. 43 Schüler aus den Klassen 8-10 wurden 2016 beraten und begleitet, davon 24 Jungen und 19 Mädchen. Die meisten von ihnen (70%) wurden entwicklungsbegleitend betreut. Frau Alt und Frau Just führten insgesamt 151 Beratungsgespräche mit ihnen. Der Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund stieg um 16% auf 44% (2015: 28%).

Aufgrund einer angespannten Personalsituation an der Bornheimer Verbundschule mussten die drei Klassen 7 – 10 zum Halbjahreswechsel auf zwei Klassen aufgeteilt werden. Den Jugendlichen forderte dies enorme Flexibilität und Anpassungsfähigkeit ab, sodass sich die beiden neuen Gruppen zunächst einmal festigen mussten.

Jahr	2016	2015	2014
beratene Jugendliche gesamt	43	50	41
davon entwicklungsbegleitend	30	34	36
männliche Schüler	24	26	24
weibliche Schüler	19	24	17
Schüler mit Migrationshintergrund	19	14	9

Einzelberatung

Der Arbeitsschwerpunkt der Jugendberufshilfe an der Verbundschule bestand in der **individuellen Einzelberatung**. Die Beratungsarbeit richtete sich an Jugendliche, die teilweise psychisch-emotionale Problematiken, motivationale Schwierigkeiten, defizitäres Sozialverhalten und fehlende berufliche Orientierung aufwiesen. Besonders hoch war der Anteil der Schüler und Schülerinnen, die schulabsent oder schulmüde waren. Auch das Absinken der schulischen Leistungen führte zur notwendigen Überlegung, wie die weitere Laufbahn der Jugendlichen gestaltet werden kann.

In der Klasse von Frau Drösser, in welcher Schüler mit den **Schulbesuchsjahren von 7 bis 10** beschult wurden, war ein zentrales Thema in der Beratung die Suche nach geeigneten Prakti-

kumsstellen, um erste berufliche Orientierung zu bekommen. Sowohl die Frage nach dem passenden Beruf, der den Interesse und Fähigkeiten entsprach, musste geklärt werden, als auch die Suche nach den Betrieben. Hierbei konnten die Ergebnisse der Potenzialanalyse hinzugezogen werden, um eigene Stärken und Neigungen reflektieren zu können. Zum anderen unterstützte Beratungsfachkraft die Jugendlichen bei der Onlinerecherche, der telefonischen und schriftlichen Bewerbung und dem Vorstellungsgespräch. Bei drei Jugendlichen war die Suche nach einer Praktikumsstelle besonders herausfordernd. Ein Schüler, der gesundheitlich bedingt keine allzu belastenden Tätigkeiten ausüben konnte, war sehr an einem handwerklichen Beruf interessiert. Letztlich konnte er als Zweiradmechatroniker sein Interesse mit seinen körperlichen Ressourcen vereinbaren. Zwei weitere Schüler benötigten durch enorme Unselbstständigkeit und fehlende Unterstützung durch das Elternhaus viel Hilfe von der Klassenlehrerin und der Jugendberufshilfe.

In der zweiten Klasse, von Herrn Decker, dem Berufswahlkoordinator, wurden **Schüler mit 8 bis 11 Schulbesuchsjahren** beschult. Auch in dieser Klasse war das Thema der **Praktikumsplatzsuche** von hoher Bedeutung. Einige Jugendlichen hatten aufgrund persönlicher Hemmnisse Schwierigkeiten, einen Platz zu finden, oder den Platz zu behalten. Die Jugendberufshilfe unterstützte entsprechende Jugendliche dabei, ihrem Ziel in angemessenen Schritten näherzukommen. Bei vielen verlief das Praktikum sehr positiv. So konnte eine Schülerin einen Ausbildungsplatz in ihrem Praktikumsbetrieb erhalten. Ein weiterer Schüler zeigt sich in seinem Praktikum als Elektroniker so positiv, dass der Geschäftsführer bereits Bereitschaft signalisierte, den Schüler nach der Schulentlassung für eine Einstiegsqualifizierung einzustellen.

Eine Schülerin der Jahrgangsstufe 8 wechselte nach den Osterferien von der Albert-Schweitzer-Schule, wo Frau Alt ebenfalls für die Jugendberufshilfe tätig war, zur Bornheimer Verbundschule. Sie konnte sich schnell einleben und soziale Kontakte knüpfen.

Neben der Praktikumsplatzsuche war das zentrale Thema die **Erarbeitung von Perspektiven**. Gemeinsam mit den Jugendlichen wurden Möglichkeiten besprochen, realistische Berufe zu erlernen, bzw. sich erfolgreich im Arbeitsmarkt zu integrieren. Dabei waren neben den Einzelberatungen mit der Jugendberufshilfe auch die Beratungsgespräche mit der **Reha-Beratung** sehr bedeutsam. Herr Gröper, der zuständige Berater, besuchte die Schule im Januar für die **Erstberatung**, im Mai für die **Drittberatung** für die Entlassschüler und im Dezember die **Zweitberatung**. Bei der Erstberatung geht es um ein Kennenlernen und das Planen erster Schritte. In der Zweitberatung stehen die geplanten Schritte im Vordergrund. Bei einigen hatte sich die berufliche Perspektive kurzfristig geändert, entweder aufgrund der Absage durch einen poten-

tiellen Ausbildungsbetrieb oder aufgrund der Entstehung eines neuen Berufswunschs durch aktuelle praktische Erfahrungen in einem Betrieb. Die Drittberatung dient als vorläufiger Abschluss der Reha-Beratung, wobei konkrete Unterstützungsmaßnahmen durch die Agentur für Arbeit vereinbart werden. Die Jugendberufshilfe bereitete die Jugendlichen auf die Gespräche vor, klärte im Nachgang Fragen und Unklarheiten und unterstützte sie bei der Umsetzung der besprochenen Vereinbarungen.

Einige Schüler strebten den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 an. Aufgrund zu **schlechter schulischer Leistungen** erreichten sie allerdings ihr Ziel nicht. Bei Schülern, bei welchen das Ziel realistisch schien, wurde eine Schulzeitverlängerung ermöglicht. Gründe für die schlechten Leistungen waren unter anderem fehlende Motivation oder Selbstständigkeit rund um das Thema lernen, oder es mangelte an einer angemessenen Lernumgebung, wo Ruhe und gegebenenfalls Unterstützung geboten waren.

Verbleib

Im **Sommer 2016** verließen insgesamt acht Jugendliche die Bornheimer Verbundschule. Drei konnten im Herbst mit einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme beim VESBE e.V. beginnen, um etwaige Defizite zur Ausbildungsaufnahme auszuräumen. In der beruflichen Orientierung waren alle drei zum Zeitpunkt der Schulentlassung recht gefestigt. Zwei Schülerinnen, die beide den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erworben haben, gingen ein Ausbildungsverhältnis ein. Eine begann den Beruf der Malerin und Lackiererin mit ausbildungsbegleitenden Hilfen und eine bekam einen Platz für die schulische Ausbildung zur Sozialassistentin am Robert-Wetzlar-Berufskolleg. Ein Schüler, der die Schulpflicht erfüllte, aber schulabsent war, nahm die Beratung sowohl durch die Jugendberufshilfe als auch die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit nicht wahr. Aufgrund fehlender persönlicher Ressourcen konnte er auch eigenständig keine Anschlussperspektive für sich erarbeiten, sodass er für die Ausbildungsvorbereitung am BK Bonn-Duisdorf angemeldet wurde. Die beiden Jugendlichen, die ihre Schulpflicht zum Entlasszeitpunkt noch nicht erfüllt hatten, wechselten an andere allgemeinbildenden Schulen. Ein Wechsel war durch einen Umzug begründet. Der andere Wechsel ist auf den Förderschwerpunkt der Schülerin, Sprache, zurückzuführen. Sie hatte den rechtlichen Anspruch auf den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 vorbereitet zu werden, was an dieser Schule nicht ermöglicht werden kann, da sie die einzige Schülerin mit dem Förderschwerpunkt Sprachentwicklung ist. So wechselte sie an die LVR-Förderschule in Bornheim.

im Jahr	2016	2015	2014
in Ausbildung	2	6	4
in Berufsvorbereitung und Schule	6	10	11
Einstiegsqualifizierung	0	1	0

Gruppenangebote

Neben den Einzelberatungen bot die Beratungsfachkraft der Jugendberufshilfe auch **Gruppenberatungen und Projekte** an.

Im Januar besichtigte die Mitarbeiterin der Jugendberufshilfe mit fünf Jugendlichen die **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme für Rehabilitanden** bei dem VESBE e.V. Sie konnten sich selbst ein Bild von der Maßnahme machen, indem sie die Räumlichkeiten und Werkstätten besichtigen und Teilnehmende der Maßnahme eigene Erfahrungen berichteten.

In einer Gruppe aus neun Schülern der Stufe 8 bis 10 wurde ein Bewerbungstraining durchgeführt, wobei es um das **Erstellen von Bewerbungsunterlagen** ging.

Im März war der **Umgang mit schwierigen Situationen im Praktikum** das Thema eines Sozialkompetenztraining mit insgesamt 16 Schülern und Schülerinnen. Durch den Einsatz verschiedener Methoden, wie beispielsweise der anonymen Kartenabfrage, konnten in einem geschützten Rahmen bisherige Erfahrungen zu dem Thema geäußert werden. Gemeinsam wurden in Kleingruppen Handlungsoptionen erarbeitet, welche zum Abschluss mithilfe des Rollenspiels trainiert wurden.

Ende Mai wurden die Schüler der Jahrgangsstufe 8 zum **Berufsorientierungscamp** im CJD Olpe begleitet. Während des viertägigen Angebots hatten die Jugendlichen die Möglichkeit, sich für zwei Arbeitsfelder zu entscheiden und diese an je einem Tag zu erproben. Metall, Holz, Garten- und Landschaftsbau, Friseur sowie Verkauf standen zur Auswahl und jeder konnte eine zufriedenstellende Wahl treffen. Die Schüler gewannen vielseitige Erkenntnisse, was ihre Fähigkeiten und Interessen

anging. Die Unterbringung gestaltete sich mithilfe von Selbstversorgung, was die Selbstwirksamkeit und Selbstständigkeit der Jugendlichen förderte.

Nachdem die Entlassschüler Ende Juni die Schule verließen, fand ein **viertägiges Sozialkompetenztraining** mit den verbliebenen 14 Schülern aus Herrn Deckers Klasse statt. Der intensive Einstieg dazu stellte eine zweitägige Veranstaltung in **Nideggen** mit Herrn Schiederich statt. Er organisierte und leitete die vier Tage, wovon Tag drei und vier in der Schule stattfanden. Frau Alt begleitete die Schüler und Schülerinnen sowie die beiden Lehrer Herrn Decker und Herrn Quadt-Herte nach Nideggen, um den Kontakt zu den Jugendlichen zu intensivieren und das Training der Sozialkompetenzen zu unterstützen. Viele erlebnispädagogische Elemente, zum Beispiel eine dreistündige Nachtwanderung, steigerte das Selbstvertrauen und durch anspruchsvolle Aufgaben wurde die Teamfähigkeit vieler Jugendlicher gefördert. Aufgrund der sehr intensiven Zeit, die alle miteinander verbrachten, verstärkte sich das Gruppengefühl.

Elternarbeit

Bei einigen Schülern und Schülerinnen war es geboten, mit den Eltern zusammenzuarbeiten, um den Jugendlichen die bestmögliche Unterstützung durch die Jugendberufshilfe zukommen zu lassen. So informierte die Fachkraft der Jugendberufshilfe über Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten entsprechend der Zielgruppe. Bei manchen Eltern bestand auch die Notwendigkeit, sie für realistische Berufswegepläne zu sensibilisieren.

Kooperationen

Mit den Klassenlehrern der Stufen 8, 9 und 10, Frau Drösser, Frau Braun, Herrn Quadt-Herte und dem Berufswahlkoordinator Herrn Decker, fand ein **intensiver fachlicher Austausch** statt. So konnte bei besonderen Problematiken wie starker Lernbehinderung, Verhaltensauffälligkeit, gesundheitlicher Einschränkung, familiären und psychischen Konflikten eine gemeinsame Herangehensweise besprochen und damit gezielter beraten werden. Bei einigen Schülern wurden die Eltern in den Beratungsprozess einbezogen. Dies wirkte sich meist posi-

tiv auf den Beratungsverlauf und die Entwicklung des Jugendlichen aus. Auch die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Reha-Berater Herrn Gröper verlief sehr zufriedenstellend und ermöglichte eine optimale Unterstützung der Jugendlichen im Übergang Schule – Beruf. Bei einigen Praktikumsbetrieben bestand regelmäßig Kontakt zur Jugendberufshilfe, um bereits frühzeitige Perspektiven der Schüler und Schülerinnen erarbeiten zu können. Auch trägerintern und –extern nutzte die Fachkraft Kooperationsmöglichkeiten, beispielweise mit dem VESBE e.V. und dem CJD Frechen anlässlich von Maßnahmenbesichtigungen, oder mit den zuständigen Kollegen der Potenzialanalyse von lernen fördern.

Ausbildungsvorbereitung am Berufskolleg in Bonn-Duisdorf

Im Berichtsjahr 2016 besuchten 13 berufsschulpflichtige Jugendliche (sechs männlich und sieben weiblich) die Ausbildungsvorbereitung des Berufskollegs in Bonn-Duisdorf.
Im Schuljahr 2015/2016 war Frau Faßbender jeweils mittwochs, im Schuljahr 2016/2017 donnerstags am Berufskolleg, um die Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen. Dies geschah hauptsächlich in Form der individuellen Einzelberatung. Zudem wurde wöchentlich eine Gruppenstunde gestaltet, welche sich im thematischen Feld der Berufsorientierung bewegte. Beispielsweise wurden mit erlebnispädagogischen Übungen die beruflichen Schlüsselkompetenzen der Schüler gefördert. Auch wenn sich die Schüler bereits seit der achten Klasse im Berufsfindungsprozess befinden, hat ein Großteil der Jugendlichen auch im elften Schulbesuchsjahr noch keine berufliche Perspektive für sich erarbeiten können. Dies ist auch einer der Hauptgründe, warum den Jugendlichen nicht der direkte Übergang in eine Ausbildung gelungen ist. Demzufolge wird die Berufsorientierung auch in den Einzelgesprächen erneut aufgegriffen.

Die Schüler der Ausbildungsvorbereitung gehen zweimal wöchentlich zur Schule und sollen an den weiteren drei Wochentagen ein Praktikum absolvieren. Nicht alle Schüler verfügten über die nötigen Ressourcen, sodass die Jugendberufshilfe auch bei der Praktikumssuche unterstütze.

Die Entwicklung, dass ein immer größerer Teil der Schüler eine Fachoberschulreife erreicht hat, ist auch im Jahr 2016 wieder zu beobachten. Demnach wird die Gruppe bezogen auf die formalen Voraussetzungen immer homogener.

Seit dem Schuljahr 2016/2017 wird in der Ausbildungsvorbereitung mit Tagesfällen gearbeitet. Das neue Unterrichtskonzept führt dazu, dass die Jugendlichen selbstständiger und differenzierter lernen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Arbeit in Kleingruppen sowie auf dem Erlenen von Präsentationstechniken. Bereits zum Ende des Jahres wurde eine positive Bilanz gezogen. Die Gruppe arbeitet effektiver und die Schüler haben die Möglichkeit, individuelle Stärken und Interessen in den Unterrichtsalltag einzubringen. Frau Faßbender begleitete dabei jeweils die Präsentationsstunde im Team-Teaching mit einem Lehrer.

Von den 13 Schülern aus Bornheim waren fünf im Sommer neu in die Klasse gekommen. Diese sind zum Jahresende in Beratung verblieben. Mit Unterstützung der Jugendberufshilfe konnten zum Schuljahresende zwei eine Ausbildung beginnen. Zwei Schülerinnen entschieden sich für den Besuche einer Berufsfachschule. Eine weitere Schülerin entschied sich gegen eine Ausbildung und wollte vorerst einer Erwerbsarbeit nachgehen. Von drei Jugendlichen ist der Verbleib unbekannt.

in Ausbildung	2
in Berufsvorbereitung und Schule	2
in Praktikum / EQ	0
in Beratung verblieben	5

Beratung von Jugendlichen über das Jugendamt und andere Träger

Es bestand die Möglichkeit Beratungen im Auftrag des Jugendamts Bornheim (ASD, JGH und andere soziale Einrichtungen) durchzuführen. Für eine Beratung Bornheimer Jugendliche über das Jugendamt und andere Träger bestand im Berichtsjahr 2016 kein Bedarf.

Beratung von Jugendlichen aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Bornheim

Von den Jugendlichen **aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Bornheim insgesamt** konnten im Anschluss an die Beratung in den Jahren 2014 bis 2016:

im Jahr	2016	2015	2014
in Ausbildung	11	15	9
in Berufsvorbereitung und Schule	18	24	17
in sonstige Angebote/Erwerbstätigkeit	4	5	3

vermittelt werden.

100 Jugendliche sind in Beratung verblieben, da der Beratungsprozess im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen war. Bei sieben Jugendlichen ist der Verbleib im Anschluss an die Beratung unbekannt.

An der **Bornheimer Berufsmesse**, welche im September 2016 stattfand, beteiligte sich die Jugendberufshilfe mit einem eigenen Informationsstand, um die Arbeit der Jugendberufshilfe vorzustellen. Viele Messebesucher zeigten großes Interesse an der Arbeit der Jugendberufshilfe. Einige Schüler und Lehrer der Heinrich-Böll-Sekundarschule nutzen die Möglichkeit sich über die Arbeit der Beratungsstelle zu informieren und vereinbarten direkt mit der Fachkraft Beratungstermine an der Schule. Die Mitarbeiterin der Jugendberufshilfe nutzte die Bornheimer Berufsmesse, um Kontakte zu lokalen und überregionalen Betrieben herzustellen.

Auch an der **Berufswahlmesse für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf** im November 2016 in Bonn-Beuel nahmen Frau Faßbender und Frau Just teil. Eine Vielzahl an Ausstellern informierte dort über die verschiedenen Möglichkeiten für Förderschüler und Schüler im Gemeinsamen Lernen nach ihrer Schullaufbahn.

Im November 2016 fand die **Mädchenberufsbörse** im Jugendzentrum Live St. Martin in Rheinbach statt. Schülerinnen der Klassenstufe 8 von Haupt- und Förderschulen aus dem Rhein-Sieg-Kreis soll mit dieser Veranstaltung die Möglichkeit eröffnet werden, Einblicke in verschiedene Berufsfelder zu bekommen. Frau Just führte mit ihrer Kollegin Frau Neblik das Angebot „Telefontraining“ durch, dass auf reges Interesse stieß und auch von den Jugendlichen der Bornheimer Verbundschule und der Heinrich-Böll-Sekundarschule genutzt wurde.

Darüber hinaus nahmen die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle an folgenden Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen teil:

- Beratungsstellenkonferenz des Landesjugendamtes
- Fachkräftekonferenz des Landesjugendamtes
- Fachkräfteplenum Rhein-Sieg-Kreis
- Arbeitskreis Schule-Wirtschaft
- Arbeitskreis Förderschule-Beruf
- Arbeitskreis Jugendhilfe-Schule
- Netzwerktreffen Kinder- und Jugendhilfe AG 78
- Fachtagung Rassismus
- Ausbildungsbörse „Berufsstart 2016/2017“, Bonn
- Bildungsmesse „didacta“
- 7. überregionales Netzwerktreffen Frühe Hilfen
- medienpädagogische Fortbildung der Bundeszentrale für politische Bildung „Pädagogen ONLINE“

6. Qualitätsentwicklung und -sicherung

Die Qualitätssicherung wurde geleistet durch wöchentliche Teamsitzungen, kollegiale Fallberatung, Supervision, interne Fortbildungen. Durch regelmäßige Gespräche mit den Kooperationspartnern der Schule, der einzelnen Fachbereiche des Jugendamtes wird die Wirksamkeit der Beratungstätigkeit überprüft. Darüber hinaus wurden von den Fachkräften externe Fortbildungen wahrgenommen. Auf Kreis- und Landesebene stand die Beratungsstelle im fachlichen Dialog mit den relevanten Akteuren und Kooperationspartnern der Jugendberufshilfe, Jugendsozialarbeit und Arbeitsmarktpolitik.

Gemeinsam mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim fanden jährliche Arbeitsbesprechungen zur Überprüfung der Ziele und zur Fortschreibung der Leistungsqualität statt (Wirksamkeitsdialog).

7. Statistische Erhebung Stadt Bornheim gesamt

1. Umfang der Angebote

1.1 Einzelberatung junger Menschen			
1.1.1 Anzahl Beratener in persönlichen Beratungsgesprächen	**m**	**w**	**ges.**
durch einmaliges Gespräch	41	14	55
entwicklungsbegleitend (mehrere Gespräche, keine Kompetenzanalyse)	46	39	85
entwicklungsbegleitend (mind. ein Gespräch u. Kompetenzanalyse)	0	0	0
Anzahl Beratener in Einzelberatung gesamt:	**87**	**53**	**140**
1.1.2 Zahl Beratungsgespräche (jd. Gespräch einzeln gezählt)	**m**	**w**	**ges.**
Anzahl Beratungsgespräche gesamt:	204	192	**396**

1.1.3 Zusammensetzung der Anzahl Beratener im Kalenderjahr	m	w	ges.
Bestand zum 1.1.	53	37	90
Neue Beratene im Kalenderjahr	34	16	50
Beendet im Kalenderjahr	23	17	40
Bestand zum 31.12.	**64**	**36**	**100**

1.2 Gruppenarbeit mit jungen Menschen

1.2.1 Anzahl der Termine zum Thema	ges.
Schul- und Berufsorientierung	25
Bewerbungstraining	2
Soziales Lerntraining	2
Motivationsförderung, Förderung von Lerntechniken	0
Geschlechtsspezifische Lebensplanung	0
Krisen- und Konfliktbewältigung/Antiaggressionstraining	1
Sonstiges	0
Anzahl Termine gesamt	**30**

1.2.2 Anzahl der Teilnehmer zum Thema	m	w	ges.
Schul- und Berufsorientierung	51	44	95
Bewerbungstraining	7	8	15
Soziales Lerntraining	17	13	30
Motivationsförderung, Förderung von Lerntechniken	0	0	0
Geschlechtsspezifische Lebensplanung	0	0	0
Krisen- und Konfliktbewältigung/Antiaggressionstraining	11	1	12
Sonstiges	0	0	0
Anzahl Teilnehmer gesamt	**86**	**66**	**152**

1.3 Arbeit mit jungen Menschen insgesamt

1.3.1 Anzahl Beratener in Einzel-/Gruppenberatung	m	w	ges.
Anzahl Beratener in Einzelberatung	*87*	*53*	*140*
Anzahl Beratener in Gruppenberatung	*86*	*66*	*152*
> davon Beratene, die nur in der Gruppe (nicht einzeln) beraten wurden	15	15	30
Anzahl Beratene in Einzel-/Gruppenberatung gesamt:	**102**	**68**	**170**

2. Angaben zu Beginn (soziodemografische Merkmale)

2.1 Altersstruktur	m	w	ges.
unter 15 Jahre	7	11	18
von 15 bis unter 18 Jahre	80	40	120
von 18 bis unter 21 Jahre	0	2	2
von 21 bis unter 25 Jahre	0	0	0
von 25 bis unter 27 Jahre	0	0	0
Jugendliche insgesamt:	**87**	**53**	**140**

2.2 Migration	m	w	ges.
Mit Migrationshintergrund	34	17	51
Ohne Migrationshintergrund	53	36	89
Keine Angabe	0	0	0
Jugendliche insgesamt:	**87**	**53**	**140**

2.3 Aufenthaltsstatus	m	w	ges.
Asylbewerber und andere Personen ohne Aufenthaltsstatus	2	2	4
Jugendliche insgesamt:	**2**	**2**	**4**

2.4 Schulpflicht	m	w	ges.
allgemein schulpflichtig und Schulbesuch	65	40	105
allgemein schulpflichtig, aber schulabsent	4	2	6
nicht allgemein schulpflichtig	18	11	29
Jugendliche insgesamt:	**87**	**53**	**140**

2.5 Letzte / zzt. besuchte Schulform	m	w	ges.
Förderschule	24	19	43
Hauptschule	50	21	71
Realschule	0	0	0
Gymnasium	0	0	0
Gesamtschule	0	0	0
Sekundar- oder Gemeinschaftsschule	7	6	13
Berufskolleg	6	7	13
andere Schulform	0	0	0
Schule nicht bekannt	0	0	0
Jugendliche insgesamt:	**87**	**53**	**140**

2.6 Gemeinsames Lernen (Gemeinsamer Unterricht)	m	w	ges.
TN am gemeinsamen Unterricht	9	4	13
Jugendliche insgesamt:	**9**	**4**	**13**

2.7 Höchster bisher erreichter Schulabschluss	m	w	ges.
Förderschulabschluss	0	0	0
Hauptschulabschluss nach Kl. 9	41	16	57
Hauptschulabschluss nach Kl. 10	2	1	3
FOR (Fachoberschulreife)/ FOR-Q	3	3	6
FHR (Fachhochschulreife)	0	0	0
AHR (Allgem. Hochschulreife)	0	0	0
nicht eingestufter ausländischer Abschluss	0	0	0
kein Abschluss	41	33	74
keine Angabe	0	0	0
Jugendliche insgesamt:	**87**	**53**	**140**

2.8 Wohnsituation	m	w	ges.
Herkunftsfamilie	82	50	132
> davon bei einem Elternteil/sonstigem Familienangehörigem	*25*	*24*	*49*
eigene Wohnung/eigener Wohnraum	0	0	0
betreute oder stationäre Wohnform	4	2	6
ohne festen Wohnsitz	0	0	0
sonstiges	1	1	2
keine Angabe	0	0	0
Jugendliche insgesamt:	**87**	**53**	**140**

2.9 Einkünfte durch (ggf. Mehrfachnennungen) …	m	w	ges.
eigenes Erwerbseinkommen	0	0	0
Einkünfte der Eltern	74	40	114
eigener ALG I-Bezug	0	0	0
Sozialgeld (ALG II-Bezug / Bedarfsgemeinschaft)	4	10	14
Bafög / Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III	0	0	0
Hilfe z. Überwindung besonderer soz. Schwierigkeiten n. SGB XII §§ 67-69	0	0	0
Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz	2	0	2
Leistungen nach SGB VIII	3	2	5
sonstiges	0	1	1
keine Angabe	5	1	6

2.10 Zugang zum Angebot der Beratungsstelle über	m	w	ges.
Schule / Schulsozialarbeit	87	53	140
SGB II Angebote	0	0	0
SGB III Angebote	0	0	0
SGB VIII Angebote	0	0	0
Betrieb	0	0	0
soziales Umfeld / Selbstmelder	0	0	0
sonstiges	0	0	0
Jugendliche insgesamt:	**87**	**53**	**140**

2.11 Von den Fachkräften zu Beginn als relevant eingeschätzte Problem-bereiche (ggf. Mehrfachnennungen)	m	w	ges.
schulische Leistungen / Arbeitsverhalten	37	22	59
Schulabsentismus	10	6	16
berufliche Orientierung	79	46	125
Delinquenz	2	1	3
Umgang mit Behörden u.ä.	0	1	1
Umgang mit Geld / Verschuldung	0	0	0
Wohnprobleme	1	0	1
Sprachprobleme	5	3	8
Probleme in der Herkunftsfamilie	4	10	14
Schwangerschaft / Elternschaft	0	0	0
gesundheitliche Probleme (physisch)	5	2	7
psychische und emotionale Probleme	10	9	19
Suchtprobleme	2	0	2
soziales Verhalten	9	7	16
Motivation / Leistungsbereitschaft	14	13	27
Eigenverantwortung / Selbständigkeit	15	11	26
Schlüsselkompetenzen (Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit)	7	5	12
Lebensplanung / Perspektiven	10	9	19
Tagesstrukturierung / Alltagsbewältigung	2	2	4
sonstige Probleme / Entwicklungsbereiche	2	0	2

3. Angaben zu Ende (soziodemografische Merkmale)

3.1 Dauer der Teilnahme am Angebot	m	w	ges.
bis unter 1 Monat	0	1	1
1 - 3 Monate	1	1	2
4 - 6 Monate	2	2	4
7 - 9 Monate	3	2	5
10 - 12 Monate	2	5	7
länger als 12 Monate	15	6	21
Jugendliche insgesamt:	**23**	**17**	**40**

3.2 Im Angebot bearbeitete prekäre Lebenslagen	m	w	ges.
schulische Leistungen / Arbeitsverhalten	14	4	18
Schulabsentismus	3	1	4
berufliche Orientierung	18	11	29
Delinquenz	0	0	0
Umgang mit Behörden u.ä.	0	0	0
Umgang mit Geld / Verschuldung	0	0	0
Wohnprobleme	0	0	0
Sprachprobleme	0	1	1
Probleme in der Herkunftsfamilie	0	2	2
Schwangerschaft / Elternschaft	0	0	0
gesundheitliche Probleme (physisch)	0	1	1
psychische und emotionale Probleme	1	3	4
Suchtprobleme	1	0	1
soziales Verhalten	1	0	1
Motivation / Leistungsbereitschaft	7	2	9
Eigenverantwortung / Selbständigkeit	6	5	11
Schlüsselkompetenzen (Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit)	3	0	3
Lebensplanung / Perspektiven	3	3	6
Tagesstrukturierung / Alltagsbewältigung	0	0	0
sonstige Probleme / Entwicklungsbereiche	0	0	0

3.3 Im Angebot eingesetzte Methoden	m	w	ges.
Sozialpädagog. Diagnostik / Kompetenzfeststellung	0	0	0
Individuelle Förderplanung	0	0	0
Individ. sozial-pädagogische Beratung und Begleitung	23	17	40
Sozialpädagog. Gruppenarbeit im Übergang Schule - Beruf	6	8	14
Werkpädagogische Lernformen	0	0	0
künstlerisch-musische Lernformen	0	0	0
Lernförderung / Lernunterstützung	0	0	0
Soziale Trainings (AAT, Konflikttraining, …)	1	0	1
Erlebnis- und freizeitpädagogische Angebote	0	1	1
Elternarbeit	4	5	9
Sonstiges	0	0	0

3.4 Einzelfallbezogene institutionelle Kontakte während des Angebotes	m	w	ges.
SGB-II Angebote	0	0	0
SGB-III Angebote	6	4	10
SGB-VIII Angebote	0	0	0
Sonstige Beratungsstellen	0	0	0
Betrieb	4	1	5
Schule/ Schulsozialarbeit	10	15	25
Schulamt	0	0	0
Polizei / Justiz	0	0	0
Andere Ämter / Behörden	0	0	0
Keine	0	0	0
Sonstige	0	1	1

3.5 Während des Angebotes erworbene Schulabschlüsse	m	w	ges.
Förderschulabschluss	3	3	6
Hauptschulabschluss nach Kl. 9	3	5	8
HS nach Kl. 10	9	2	11
Abschlüsse höher als HS nach Kl. 10A	3	3	6
Kein Abschluss	5	4	9
Jugendliche insgesamt:	**23**	**17**	**40**

3.6 Verbleib im Anschluss an das Beratungsangebot	m	w	ges.
in Ausbildung	5	6	11
> davon in betriebliche Ausbildung / schulische Ausbildung	*5*	*6*	*11*
> davon in außerbetriebliche Ausbildung	*0*	*0*	*0*
in Berufsvorbereitung / Schule	11	7	18
> davon in Allgemein bildende Schule Sek.I	*1*	*1*	*2*
> davon in Allgemein bildende Schule Sek.II	*0*	*0*	*0*
> davon in Ausbildungsvorbereitung (BOJ)	*2*	*1*	*3*
> davon in BFS (BGJ)	*5*	*2*	*7*
> davon in Berufsvorbereitung SBG II / III	*2*	*1*	*3*
> davon in andere Formen d. nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses (VHS, Abendrealschule etc.)	*1*	*2*	*3*
Beschäftigungsprojekt	0	0	0
Praktikum	1	0	1
FSJ / FÖJ / BFD	2	0	2
Sprachkurs	0	0	0
Jugendhilfemaßnahme	0	0	0
Therapiemaßnahme	0	0	0
andere Maßnahme	0	0	0
Erwerbsarbeit	0	1	1
Arbeitslosigkeit	0	0	0
keine Angabe	4	3	7
sonstiges	0	0	0
Jugendliche insgesamt	**23**	**17**	**40**

TOP

Ö 12

Jugendhilfeausschuss	16.11.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	716/2017-4
Stand	10.10.2017

Betreff Zertifizierung der katholischen Kindertageseinrichtung St. Aegidius Hersel zum Familienzentrum NRW

Sachverhalt

Im Rahmen des landesweiten Ausbaus von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren NRW wurde der Stadt Bornheim die Förderung eines weiteren Familienzentrums ermöglicht.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 21.04.2015 (Vorlage 285/2015-4) wurde die Erweiterung der Familienzentren im Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig durch die Bewerbung der Kindertageseinrichtung St. Aegidius Hersel für eine Weiterentwicklung zum Familienzentrum NRW beschlossen.

Die Zertifizierungsphase wurde innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren durchlaufen und mit der Verleihung des Gütesiegels zum Kindergartenjahr 2016/17 für die Dauer von 4 Jahre erfolgreich abgeschlossen. Das Familienzentrum nennt sich „Familienzentrum Bornheim – An Rhein und Vorgebirge“.
Somit verfügt Bornheim stadtweit nunmehr über sechs Familienzentren NRW. Eine Übersicht hierzu ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Familienzentren werden mit jährlich 13.000 EUR gefördert. Ein finanzieller Mehraufwand für die Stadt Bornheim entsteht hierdurch nicht.

Anlagen zum Sachverhalt

Übersicht Familienzentren NRW in Bornheim

Ö 12

Übersicht Familienzentren NRW in der Stadt Bornheim

Sozialraum / Einrichtung	*Träger*	*Leitung*	*Anschrift / Kontakt*
Sozialraum Bornheim/Brenig/Roisdorf			
FZ „Haus Regenbogen“ Bornheim	Stadt Bornheim	Herr Nehren	Knippstraße 7 02222/2770 kiga-hausregenbogen@netcologne.de
FZ „Sonnenstrahl“ Bornheim	AWO Rhein-Sieg	Frau Schröder	Siefenfeldchen 4 02222/922435 sonnenstrahl@awo-bnsu.de
FZ St. Sebastian Roisdorf	Kirchengemeindeverband An Rhein und Vorgebirge	Frau Flottmeier	Heilgersstraße 19 02222/3730 kita.sanktsebastian@t-online.de
Sozialraum Merten/ Rösberg/ Hemmerich			
FZ St. Martin Merten	Kirchengemeindeverband Bornheim-Vorgebirge	Frau Schnichels	Kirchstraße 30 02227/2831 willkommen@familienzentrum-sankt-martin.de
Sozialraum Sechtem			
FZ „Klapperschuh“ und „Wolfsburg“ (Verbundfamilienzentrum)	Stadt Bornheim	Frau Sielaff Frau Martini	Klapperschuh: Brachstr. 6 02227/80017 kiga-sechtem-brachstrasse@netcologne.de Wolfsburg: Wolfsgasse 38b 02227/900669 kiga-sechtem-wolfsgasse@netcologne.de
Sozialraum Hersel / Uedorf / Widdig			
FZ Bornheim – An Rhein und Vorgebirge	Kirchengemeindeverband An Rhein und Vorgebirge	Frau Litterscheid	Rheinstr. 200 02227/8525 kita.st.aegidius@t-online.de

(Stand: September 2017)

TOP

Ö 13

Jugendhilfeausschuss	16.11.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	733/2017-4
Stand	16.10.2017

Betreff Mitteilung betr. dem Anschaffungsjahr von Spielgeräten auf den öffentlichen Spielplätzen im Stadtgebiet Bornheim

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung um die Erstellung einer Übersicht aller Spielgeräte auf den öffentlichen Spielplätzen gebeten. Das Anschaffungsjahr eines Spielgerätes soll – falls möglich - ebenfalls aufgeführt werden. In der Auflistung wird das Anschaffungsjahr eines Spielgerätes in der dahinterstehenden Klammer genannt. Durch die Einführung des NKF vor einigen Jahren kann das Anschaffungsjahr älterer Spielgeräte leider nicht mehr ermittelt werden.

Insgesamt verfügt die Stadt Bornheim über 52 offizielle Spielflächen. In der Auflistung sind neben Spiel- und Bolzplätzen auch eine Spielwiese und eine Skateanlage aufgeführt (siehe Anlage).

Anlagen zum Sachverhalt

Übersicht_Spielplätze in Bornheim

Ö 13

Auflistung aller Spielgeräte auf den öffentlichen Spielplätzen in der Stadt Bornheim

Ortschaft	Straße	Art der Spielgeräte
Roisdorf	Koblenzer Straße	Spielkombination mit Schaukel; Rutsche und Klettermöglichkeit (2015)
	Friedrichstraße	Spielkombination mit Rutsche und Klettermöglichkeit; Tretmobil (2014); Nestschaukel; Doppelschaukel (2015); Spielhaus
	An der Wolfsburg	Drehkarussell (2015); Wipptier; Wippe; Spielhaus; Spiel- und Kletterkombination mit Rutsche
	Annastraße	Spielkombination mit zwei Schaukeln; Rutsche und Klettermöglichkeit; Wippe; Wipptier; Spielhaus
	Dietkirchener Hof	Jahr 2011 = Seilbahn; Wippe; Kletternetz
	Auf der Lüste	Jahr 2009 = Bolzplatz + Boulebahn
Bornheim	Schlegelstraße	kleine Hangrutsche; Spielhaus
	Kantstraße	Sandspielgerät
	Leibnizstraße	Spiel-Kletterkombination (2009)
	Unter der Windmühle	Nestschaukel; Spielhaus; Klettergerüst
	Zehnhoffstraße	Tischtennisplatte; Basketballkorb; Spielhaus; Hangrutsche; Doppelschaukel
	Schonewegstraße	Wippe (2012); Spielhaus mit Rutsche (2012); kleines Spielschiff
	Proffffläche	Jahr 2010 = Hangrutsche; Kletterparcour; Nestschaukel
	Knippstraße	Spielhaus mit Rutsche und Klettermöglichkeit; Doppelschaukel (2016); zwei Schaufelradbagger; Bolzplatz
	Skateanlage Europaschule	Jahr 2013 = Skateanlage; älterer und neuer Bolzplatz sowie ein neu angelegter Trimmpfad
Brenig	Haasbachstraße	Spielkombination mit Rutsche und Doppelschaukel; Wipptier; Spielhäuser; Drehkarussell (2015)
Dersdorf	Albertus-Magnus-Straße	Spielhaus mit kleiner Rutsche; Wipptiere; Wippe, Spielhaus; Hangnetz; Doppelschaukel; Sandkasten
	August-Macke-Straße	Nestschaukel; Rutsche; Wipptiere; Kletterparcour (2009); Balancierbalken
	Wirtschaftsweg Bisdorfer Broich	Bolzplatz
Waldorf	Am Vogtshostert	Sandkasten; Tischtennisplattte (2008); Schaukeln (u.a. Nestschaukel)
	Straufsberg	Wipptier; Karussell (2012); Spiel- und Kletterkombination mit Rutsche; kleine Kletterpyramide
	Schmiedegasse	Drehkarussell; Spiel- und Kletterkombination mit Rutsche; kleine Kletterpyramide
Kardorf	Schulstraße	Sandspielgerät (2010); Spielhaus (2010); Kletternetze (2011); Kletterwand (2011); kleine Hangrutsche (2011)
	Schelmenpfad I	Doppelschaukel; Spielturm mit Rutsche; Spielturm mit Rutsche und Sandspielgerät
	Schelmenpfad II (Neubaugebiet Ka 03)	Jahr 2017 = Nestschaukel; Tunnel; Wackelpilz; Spiel- und Kletterkombination
	Wirtschaftsweg Keimerstraße	Bolzplatz
Hemmerich	Maaßenstraße / Rösbergerstraße	Tretmobil (2014); Drehkarussell; Doppelschaukel (2012); Spielhäuser; Wippe; Ballspielfläche mit Minitore; zwei Schaufelradbagger; Wasserspielgerät (2015)
Rösberg	Von-Weichs-Straße	Spielturm mit Rutsche; Wipptier; Wippe; Doppelschaukel; Klettergerüst (2015)
Merten	Robert-Stolz-Straße	Sandspielgeräte (2012); Rutsche (2012)
	Ferdinand-Rott-Straße	Kletterparcour (2010); kleine Hangrutsche (2010); Trampolin (2014)
	Weiherstraße	Wippe; Wipptier; Nestschaukel; Spielhaus
	Broichgasse	Bolzplatz; Basketballkörbe; Tampenschaukel (2015); Wipptier; Seilbahn; Spielturm mit Rutsche; Rutsche für Kleinkinder; kleine Kletterpyramide; Drehscheibe
	Josephine-von-Boeselager-Str.	Jahr 2012 = Trampoline; Wipptier; Seilbahn Spiel-Kletterkombination mit Rutsche (2013); Schaukel (2017)
	Talstraße	Jahr 2011 = Spielwiese
Walberberg	An der Bonnstraße	Tischtennisplatte; Sandkasten
	Kräwinkel	Spiel- und Kletterturm mit zwei Rutschen; Nestschaukel; Wipptier
	Margaretenstraße	Basketballkorb; Schaukeln (u.a. Nestschaukel); kleine Rutsche; Spiel- und Kletterturm mit Rutsche
	Kitzburgerstraße / Frongasse	Bolzplatz; Spiel- und Kletterkombination mit Rutsche; Kletterturm mit Rutsche: vierarmige Krake; Drehkarussell (2015)
Sechtem	Berner Straße	Spielhaus; Wipptier; Drehkarussell (2015); Tischtennisplatten; Spielturm mit Rutsche und Sandspielgerät; Ballspielfläche (2012); Nestschaukel (2016)
	Weimarer Straße	Tischtennisplatte; Drehkarussell (2015); Schaukel; Spielturm mit Rutsche
	Grommeshofstraße	Spielhaus; Tretmobil (2010); Nestschaukel
	Kronprinzenstraße	Hangrutsche; Spielhaus; Schaukel; Spielturm mit Rutsche; vierarmige Krake
	Europaring	Wipptiere; Tischtennisplatte; Spielhaus; Spielturm mit Rutsche und Schaukel; Kletterparcour
Widdig	Gotenweg / Lichtweg, am Sportplatz	Spielschiff (2015); Haus auf dem Fels (2016); Seilbahn (2016); Drehkarussell (2015); Hangrutsche (2016); Nestschaukel (2016); Hängematte (2016)
	Alemannenweg	Ballspielfläche; Spiel- und Kletterkombination mit Rutsche; Basketballkorb; Trampoline (2012)
Uedorf	Aggerstraße	Jahr 2012 = Wippe; Spielturm mit Rutsche; Spielschiff; Aussichtsturm
Hersel	Mielweg	Nestschaukel; Wipptier; Wippe; Spielhaus; Spiel- und Kletterkombination mit Rutsche
	Wöhlerstraße	Spiel-und Kletterkombination mit Rutsche; Drehkarussell; Tischtennisplatte; Wipptier; Nestschaukel
	Ruhrstraße	Doppelschaukel (2009); Spiel- und Kletterkombination mit Rutsche (2010)
	Donaustraße	Nestschaukel; Rutsche mit Klettermöglichkeit (2015); Balancierbalken; Wippe
	Fabriweg	Bolzplatz - Tore (2014); Kletterparcour; moderne Kurzseilbahn (2010); Drehkarussell (2015)
	Rheindorfer Str./ Grünes C	Jahr 2013 =Tampenschaukel; Hangrutsche; Trampoline; Tischtennisplatte; Jugendtreff

Anmerkung:

Das Anschaffungsjahr neuerer Spielgeräte ist in der dahinterstehenden Klammer aufgeführt.

Das Anschaffungsjahr älterer Spielgeräte kann aufgrund der Einführung der doppelten Buchführung nicht mehr ermittelt werden.

TOP

Ö 14

Jugendhilfeausschuss	16.11.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	754/2017-4
Stand	19.10.2017

Betreff Wahl des Jugendamtselternbeirates 2017/18

Sachverhalt

Die Wahl zum Jugendamtselternbeirat (JAEB) der Bornheimer Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2017/18 wurde am 16.10.2017 durchgeführt.
Hieran nahmen 24 Elternbeiträte der insgesamt 30 Bornheimer Kitas teil.

Die bisherige Vorsitzende, Frau Sabrina Erbakan (städt. Kita „Das Baumhaus“ Roisdorf) wurde in ihrem Amt bestätigt. Neu im Amt ist die stellvertretende Vorsitzende Nicola Lichius (Städt. Familienzentrum „Haus Regenbogen“ Bornheim).

Nachfolgend eine Übersicht des neu gewählten Gremiums:

- Vorsitzende Sabrina Erbakan (städt. Kita „Das Baumhaus“ Roisdorf)
- stv. Vorsitzende Nicola Lichius (städt. Kita „Haus Regenbogen“ Bornheim)
- Schriftführerin Bianca Schmitz-Radtke (städt. Kita „Haus Regenbogen“ Bornheim)
- stv. Schriftführerin Sabine Lehnen (städt. Kita „Blumenwiese“ Roisdorf)
- Beisitzerin Ira Hartmann (städt. Kita „Lummerland“, Roisdorf)
- Beisitzerin Esther Ospelkaus (städt. Kita „Das Baumhaus“ Roisdorf)
- Beisitzerin Lisa Petersen (Elterninitiative „Rappelkiste“ Merten)

Eine Vertretung des JAEB auf Landesebene wird voraussichtlich noch innerhalb des Gremiums gewählt.